BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moy de Sons, Kraft Karl Ernst von, 1799-1867 / Moy de Sons, Ernst <<von>>,
/ Vultejus, Justus

Die Darlegung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen den
Erzbischof von Köln

Augsburg 1838

Polem. 682 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773031-3

Polem.
682.
d

Polem. 682 d

Darlegung

<3663814786001 6

<3663814786001 6

Bayer. Staatsbibliothek

Polem. 682 d

Die
Darlegung
des
Verfahrens der Preussischen Regierung
gegen
den Erzbischof von Köln,

beleuchtet

aus dem Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und der Politik.

Augsburg.
Verlag von M. S. Kreuzer.
1838.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Volens nunquam jus deseram, coactus repugnare non novi; delere potero, potero flere, potero gemere, adversus arma, adversus milites gothos quoque lacrimae meae arma sunt.

Ambrosius C. XXV. Q. 4. c. 23.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Nachdem lange Zeit alle von katholischer Seite ausgegangenen Beleuchtungen und Erörterungen des Kölner Ereignisses, selbst die Anrede des Papstes an das Cardinalscollegium, mit dem Einwande zurückgewiesen worden, daß sie auf einseitigen, unrichtigen Darstellungen und falschen Voraussetzungen beruhten, befinden wir uns endlich im Besitze einer zu Berlin amtlich herausgegebenen urkundlichen Darlegung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen den Freiherrn Clemens August Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln. Sie soll, wie das Vorwort derselben versichert, beurkunden „auf „der einen Seite einen hartnäckigen grundsätzlichen Ungehorsam „gegen die Gesetze des Landes und ein entschieden feindliches „Auftreten gegen die Regierung; auf der anderen eine bis „zum äusserſten Punkte getriebene Geduld und Langmuth, die „sich selbst beim Hervortreten der Königlichen Machtvollkom=

„menheit nicht verläugnet, und, mit Zurückhaltung aller „Maßregeln strafender Gerechtigkeit, das gezwungene Einschreiten des Landesherrn bis zum letzten Augenblicke innerhalb der Schranken der Nothwehr zu halten wünscht"; und Jeder greift wohl begierig darnach, um zu sehen, in wie ferne durch die von der Regierung selbst aufgestellten Thatsachen und aus dem von ihr gewählten Gesichtspunkte solche Beschuldigungen und Behauptungen sich erhärten, die darnach ergriffenen Maßregeln sich rechtfertigen. Wird hierauf ein Urtheil gefällt, so geschieht nur, was die Regierung selber begehrt hat; und nachdem hiemit die Einrede der Nullität und Incompetenz beseitigt, die Nothwendigkeit gegeben ist, auf die inneren Gründe der Entscheidung einzugehen, läßt sich endlich die Hoffnung fassen, daß der redlich geführte Streit zu ersprießlichem Ausgange führen werde. Aus diesem Gesichtspunkte haben wir unsere Arbeit unternommen, und wir glauben, sie mit billigster Berücksichtigung aller zu Gunsten der Preußischen Regierung sprechenden Umstände durchgeführt zu haben. Nur was zur Erklärung oder Entschuldigung ihres Benehmens dienen mochte, haben wir, aus unserer persönlichen Ansicht und Kenntniß, ihrer Darstellung beigefügt; entgegengestellt haben wir ihr nur, was durch das Zeugniß der Geschichte oder der öffentlichen Notorietät unumstößlich begründet ist. Möge darum ein offenes, unbefangenes Wort uns nicht zur Ungebühr gedeutet und über das, was nicht zu loben ist, der Tadel nicht verargt werden.

Loben wird es von vorn herein selbst der Freund der Preußischen Regierung nicht, daß die Darlegung, im Tone des gereitzten Stolzes, mit einer ruhmredigen Anpreisung,

nicht bloß dessen, was jene für die katholische Kirche gethan, sondern auch der Weisheit der Regierenden in der Preußischen Monarchie und der Aufklärung und Vortrefflichkeit ihres Volkes beginnt, und dagegen tief verletzende, herabwürdigende und ganz allgemein gefaßte Beschuldigungen aufstellt, welche, absichtlich über die vorliegende Sache und über die Grenzen des Preußischen Staates hinausgreifend, ganze Theile der katholischen Kirche, ja die Hierarchie derselben überhaupt in ihrem Bestande angreifen, und jeden Katholiken nur kränken, nicht aber für ein unbefangenes Urtheil gewinnen können. Es beurkundet sich darin nicht das beruhigende, keiner Erregung des Parteigeistes und alt-eingewurzelter Vorurtheile bedürfende Bewußtseyn einer gerechten Sache; wohl aber ein Geist, der, wenn er der Geist der Regierung wäre, es von vorn herein unbegreiflich machte, wie die katholische Kirche, einer so gesinnten Regierung gegenüber, jemals hätte frey und unbeeinträchtigt nach dem Geiste ihrer Lehre und Gesetzgebung bestehen und wirken können. Erwägt man dazu die Art und den Gegenstand des Streites, um den es sich handelt, und der nur zu sehr an Byzanz und die Zeiten des Verfalles der römischen Herrschaft und der morgenländischen Kirche erinnert; so wird man schwerlich geneigt seyn, ohne bedeutende Einschränkungen alle Versicherungen der Darlegung von der hohen Achtung vor der Würde kirchlicher Angelegenheiten und von der großen Ehrfurcht vor der Heiligkeit religiöser Ueberzeugung, die sich von Seite des Staates der katholischen Kirche gegenüber in Preußen beurkundet hätte, hinzunehmen. Erst noch zu erinnern an die notorischen, unwidersprochenen Thatsachen, wie so manche katholische Unterrichts-Anstalt an Protestanten allmälig überliefert, der

katholische Volksunterricht unter protestantische Aufsicht gestellt, die Bildung und Anstellung katholischer Schullehrer theils gänzlich unterlassen, theils in protestantische Hände gegeben, die Erziehung und Bildung des katholischen Klerus zuerst eine Zeit lang dem Gesetze der Militärpflicht untergeordnet, dann unter die Leitung und Aufsicht einer fast ganz protestantischen Oberbehörde gestellt, den katholischen Militärs der protestantische Gottesdienst aufgedrungen, der katholische verwehrt, katholischen Gemeinden selbst die Erlaubniß zur Erwerbung eines eigenen Gotteshauses und Unterhaltung eines eigenen Geistlichen versagt worden, es wäre nicht bloß überflüssig, sondern hieße sogar katholischer Seits fast den Vortheil der Stellung mißbrauchen, welche der Verfasser der Darlegung ohnehin seinen Gegnern bereitet hat. Wir wollen deßhalb auch nicht dabey verweilen, wie wenig zu der in der Darlegung gegebenen Versicherung, daß gesetzliche Organe und Garantieen für freie Aeusserung der Wünsche und Beschwerden der katholischen Geistlichkeit und Bevölkerung in jeder Diöcese gebildet worden seyen, der Umstand paßt, daß von allen eben angeführten, leider nur zu gut verbürgten Beschwerden keine im Lande laut werden konnte, und die Zeitschriften des Auslandes, wo sie Raum fanden, statt mit Widerlegungen, überall mit Klagen und Anträgen auf Unterdrückung verfolgt wurden. Wir wollen nicht darauf aufmerksam machen, wie wenig dergleichen Versicherungen, wie diese und die vorhin angeführte, Vertrauen erwecken können im Munde desjenigen, der gleichzeitig das Geheimniß des Beichtstuhls zu controliren unb allen amtlichen Verkehr der Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit, des Papstes mit den Bischöfen, selbst in Sachen des Glaubens und der Disciplin, unter die Aufsicht und

Sanction der Regierung zu stellen begehrt. Aber zu Gemüthe führen müssen wir dem Verfasser der Darlegung, daß die Beschuldigung revolutionärer Tendenzen und Umtriebe, womit er so freigebig ist, übel ansteht in dem Augenblicke, wo man selbst der Revolution und den Revolutionären so offen und ungescheut in die Hände arbeitet. Sollte es ihm nicht von vorn herein beigefallen seyn, daß die Autorität und das Ansehen der Lehrer beim Volke die erste Grundlage des Glaubens, der Glaube aber die Grundlage der Sittlichkeit, der Treue und der Ehrfurcht vor dem Gesetze ist; sollte er im Eifer des Streites übersehen haben, daß die Hierarchie der Kirche eine legitime Macht ist, welche, der Revolution gegenüber, mit jener des Staates in solidarischem Verbande steht; so mußte doch Eines ihn aufmerksam machen auf den Weg, den man betreten hatte, den Boden, wohin man gerathen war, das ist die neue Gesellschaft, die auf einmal der Preußischen Regierung entgegenkam, auf ihrem Gebiete sie willkommen hieß, und ihrem Zuge, ihren Kampfreihen als Hülfstruppe sich anschloß. Die wenigen Edleren, welche mit der Regierung gegen den Erzbischof von Köln Partei nehmen zu müssen glaubten, haben ihre Beschämung darüber nicht bergen können; und in der That, wenn es etwas gibt, was von vornherein das Vertrauen zum Rechte der Preußischen Regierung in dieser Sache erschüttern, ja fast die Ueberzeugung begründen muß, daß sie unmöglich recht haben könne, so sind es die Beifallsbezeigungen und unheimlichen Ermunterungen, die ihr von Seiten des jungen Deutschlands und allen bisherigen Organen revolutionärer Gesinnungen zuströmen, die Triumphe, welche diese feiern ob des Zwiespalts, in welchem sie endlich wieder die Wächter des Glaubens und die Wächter des Rechtes erblicken.

Wir wollen der Erörterung der folgenden Blätter, nicht, wie der Verfasser der Darlegung, mit Verdächtigungen und emphatischen Beschuldigungen vorgreifen: wenn er aber am Schlusse seines Vorworts die zuversichtliche Hoffnung ausspricht, daß jene Störung vorübergehen werde mit allem Verderben, das ihr anhing; so können wir nicht umhin, ihm zu bedenken zu geben, auf welchen Bedingungen „die „Ruhe der Gemüther, das gegenseitige Ver„trauen zwischen Regierung und Volk" beruhen, wodurch bisher „die Würde der Regierungen," „der „Triumph der Gesetze" begründet, der „eines guten „öffentlichen Geistes" herbeigeführt wurde; und dann wollen wir es ihm überlassen, zu deuten die „warnenden „Zeichen der Zeit."

München am 28. Februar 1838.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I. Theil.

Die Angelegenheit der gemischten Ehen.

Geschichtliche Einleitung.

Die erste Periode der gemischten Ehen bis 1827.

Die Geschichte ist, wie in solchen Dingen gewöhnlich, zuerst zu Hülfe gerufen worden, um das Verfahren der Preußischen Regierung in dieser Angelegenheit und gegen den Erzbischof von Köln zu rechtfertigen. Der Verfasser der zu diesem Ende verbreiteten Darlegung der Preußischen Motive, welcher in der Gesetzgebung und Sitte hinsichtlich der gemischten Ehen in Deutschland eine „ganz eigenthümliche Bedeutung" findet, geht dabey von der Behauptung aus: es habe sich überall in den gemischten Territorien Deutschlands, seit dem Ende des 17ten und dem Anfange des 18ten Jahrhunderts, ohne Rücksicht auf die kirchliche Mißbilligung solcher Ehen, die Sitte und Gesetzgebung, bald nach der Confession des Vaters, bald mit Theilung der Geschlechter nach dem Glauben der Eltern, bald nach den Verträgen dieser letzteren die Erziehung der Kinder bestimmend, frey und selbstständig ausgebildet nach dem Grundsatze, daß die Geistlichkeit nichts von Landessitte oder Landesrecht Verschiedenes als Bedingung der Trauung aufstellen dürfe. Die Geistlichkeit, versichert er, habe solches auch nicht unternommen. In den Stiftern Münster, Paderborn, Köln und Trier, welche im J. 1815 an Preußen gekommen, habe zwar bey der früher ganz katholischen Bevölkerung diese Sitte und Gesetzgebung

nicht Platz gegriffen. Aber unter der Fremdherrschaft habe auch hier die Ausschließlichkeit katholischer Bevölkerung und katholischen Gottesdienstes aufgehört, und unter der Preußischen Regierung habe die Verbindung mit den benachbarten älteren, überwiegend evangelischen Theilen der Monarchie auch hier im Laufe eines Jahrzehends die Bevölkerung zu einer wesentlich gemischten gemacht. Hinsichtlich der gemischten Ehen aber seyen sich nun die, in diesen Ländern früher übliche und die in den gemischten Territorien sonst überall, wie der Verfasser versichert, ausgebildete, von ihm so genannte mildere Praxis schroff gegenüber gestanden. Bey wesentlicher Gleichheit der Verhältnisse habe die freye Sitte sich auf die anstoßenden Ortschaften und Landstriche, in welchen die strenge Sitte bisher bestanden, auszudehnen gesucht; indem die Leute nicht begriffen hätten, weshalb der Bischof auf der einen Seite des Rheines nicht gestatten könne, was er auf der andern unbedenklich zulasse. Die geistliche Gewalt aber habe dagegen sich sträuben zu müssen geglaubt, obwohl früher, zur Zeit der Französischen Herrschaft, ein Versuch des Cardinals Caprara, von Paris aus in die freyere Sitte einzugreifen und sie auf die strengere Praxis zurückzuführen, von der bischöflichen Macht selbst zurückgewiesen worden, d. h. erfolglos geblieben sey. Die Regierung nun, welche in Schlesien und den älteren Besitzungen am Niederrhein die mildere Sitte praktisch so ausgebildet vorgefunden, daß gemischte Ehen ohne allen Unterschied getraut wurden; so zwar, daß das Landrecht mit der Bestimmung der Theilung der Kinder nach dem Geschlechte und Glauben der Eltern nur verallgemeinernd an die Praxis sich angeschlossen, habe geglaubt, die geistige Freyheit der Einzelnen hiebey um so mehr in Schutz nehmen zu müssen, als kein Staat von gemischter Bevölkerung, bey gleichen Rechten der Bekenntnisse, bestehen könne, wenn die Geistlichkeit des einen derselben das Recht habe, die Schließung einer gemischten Ehe von einer zwingenden Bedingung abhängig zu machen, welche den, aus seinen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgehenden Gesetzen widerspreche. Um der Spaltung der Familien zu begegnen, habe die königliche Declaration vom 21. Novbr. 1803, ohne Aufhebung jedoch des Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 78, die Erziehung aller Kinder in der Religion oder nach dem Willen des Vaters vorgeschrieben, und zugleich alle

Verträge hierüber vor der Ehe untersagt, weil die Geistlichkeit sich habe der Ehepacten bedienen wollen, um gegen die von dem Verfasser entwickelte, oben bereits angegebene Grundansicht der deutschen Gesetzgebung und Sitte die Zwangsklausel der Kindererziehung zur entscheidenden Norm für die kirchliche Behandlung der gemischten Ehen zu machen. Um nun aber den schroffen Gegensatz der strengen Praxis gegen die von dem Verfasser so genannte mildere zu heben, habe der König durch die Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825, das Abfordern von Versprechen der Verlobten als Mißbrauch rügend, die königl. Declaration vom 21. Novbr. 1803 auch auf die vorhin genannten, erst im J. 1815 erworbenen vormaligen Stiftslande ausgedehnt. Die Geistlichkeit habe jetzt die Trauung verweigert, wenn das Versprechen nicht angeboten und freywillig geleistet worden sey. Wie indessen jeder moralische Einfluß des Erziehers, Predigers, Beichtvaters rc. innerhalb der Schranken geistlicher Ermahnungen unangefochten bleiben dürfte, so habe die Regierung nicht dulden können, daß irgend eine Macht mit juristischen Clauseln und Zwang sich dem Gesetze entgegenstelle, und so einen Theil der Provinz von dem andern, eine Hälfte des Volkes von der andern, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eherne Mauer trenne. Dieß festzuhalten, sey sie der katholischen und der evangelischen Bevölkerung und sich selbst schuldig gewesen. Dem gemäß habe sie die geeigneten Aufforderungen an die Bischöfe erlassen. Diese hätten zwar nicht in Abrede stellen können, daß die Macht der Weltbegebenheiten und der Verhältnisse jene einst ausschließend katholischen Landestheile in dieselbe Lage gesetzt habe, durch welche sich in den benachbarten Landstrichen die mildere Sitte früher gebildet. Sie hätten aber auch zugleich erklärt, daß die auf den Grund dieser Gleichheit angesprochene Gleichstellung der kirchlichen Behandlung eines ähnlichen päpstlichen Erlasses bedürfe, wie die Ausdehnung der Benedictinischen Verfügung — d. h. der ursprünglich von Benedict XIV. für Holland eingeräumten Statthaftigkeit der sogenannten passiven Assistenz des katholischen Pfarrers bey gemischten Ehen — auf Jülich, Cleve und Berg, welche unter Pius VI. erfolgt sey. Hierauf habe die Regierung, in Erwartung baldiger Willfährde von Seite Roms, die Beibehaltung des bisherigen Status quo gewährt; die Bischöfe aber hätten, jeder

besonders, im Frühjahre 1828 der Regierung eine Eingabe an den Papst zur weiteren Veranlassung übergeben. —

So weit die Denkschrift über diese Periode. Wir können versichern, daß wir aus der Darstellung nichts Wesentliches weggelassen, noch weniger etwas zugesetzt haben. Nur die logische Ordnung waren wir bemüht, etwas strenger herzustellen.

Auf die dabey eingeflochtenen Motive werden wir zum Theile später zurückkommen. Dahin versparen wir die Untersuchung der „ganz eigenthümlichen Bedeutung," welche der Verfasser in der Gesetzgebung und Sitte hinsichtlich der Ehen zwischen Christen evangelischen und katholischen Bekenntnisses in Deutschland gefunden haben will. Hier haben wir es zunächst nur mit den Thatsachen, nicht mit dem Sinne zu thun, welchen der Verfasser in dieselben gelegt haben mag. Ob die Versicherung, mit welcher der Verfasser diese geschichtliche Einleitung schließt, daß bisher das Benehmen der Regierung und der Bischöfe gleich ehrenvoll gewesen, gegründet, oder in wie ferne sie jedenfalls, wenn irgendwo, bey diesem Abschnitte anzubringen gewesen, das wird der Verlauf von selbst lehren.

Wir beginnen mit dem offenen Bekenntnisse, daß allerdings in einem großen Theile von Deutschland, wo Katholiken und Protestanten sehr gemischt zusammen lebten, lange vor dem Ausbruche der französischen Revolution und jener Verwirrung aller kirchlichen Ordnung, während welcher man Alles, nur nicht die Herrschaft des Wahren und Rechten bey uns suchen darf, es gewöhnlich geworden war, daß gemischte Ehen, ohne Unterschied, ob die daraus zu erwartenden Kinder katholisch erzogen werden sollten oder nicht, von den katholischen Pfarrern eingesegnet wurden. Unrichtig aber ist, daß bey Feststellung der Bestimmungen über die Kindererziehung Volk und Regierungen irgendwo von der Voraussetzung ausgegangen seyen, daß dieses nicht anders seyn dürfe. Völlig irrig ist die Meinung, als ob auf diese Uebung rechtlich irgend etwas sich gründen lasse. Unerhört endlich ist, daß das Verbot der Verträge zwischen den Verlobten über die Erziehung ihrer künftigen Kinder als Schutzwehr der Freyheit jemals in Deutschland betrachtet, in einem Territorium, wo

beide Confessionstheile mit gleichen Rechten angesiedelt waren, jemals vorgekommen sey.

Die Gesetzgebung hat an wenig Orten nur der Meinung und Sitte des Volkes die Initiative in diesen Angelegenheiten überlassen; und wo es geschah, erwies sich diese fast nicht weniger leidenschaftlich und eifersüchtig für oder gegen den Besitzstand des im westphälischen Frieden festgesetzten Normaljahres, als die Stimme der Gesetzgeber selbst. In Gegenden, wo gegen den Besitzstand des Normaljahres Anhänger einer anderen Confession zugelassen wurden, oder wo sie nur simple Toleranz oder bloß den Privatgottesdienst zu genießen hatten, waren sie entweder hinsichtlich aller Handlungen des kirchlichen Ministeriums, namentlich hinsichtlich der Copulationen und Taufen, der Geistlichkeit der herrschenden Confession untergeben; oder es wurde als eine Vergünstigung betrachtet, wenn ihnen gestattet war, sich hiezu eines Geistlichen ihrer eigenen Confession zu bedienen. So wurden im Bambergischen alle Ehen, auch die der Protestanten, bey dem katholischen, im Ansbachischen alle, auch die der Katholiken, bey dem protestantischen Pfarrer geschlossen. So wurde im J. 1703 im Braunschweig'schen, im J. 1724 in Würtemberg bey schärfster Strafe geboten, daß kein katholischer Priester, selbst wenn beide Brautleute katholisch wären, sich unterfangen solle, eine Ehe einzusegnen, und im J. 1710 ließ es der Churfürst von Hannover nur aus besonderer Gnade geschehen, daß die Trauung der Katholiken jedesmal, und die der Brautleute verschiedener Religion dann, wenn der Bräutigam katholisch sey und die Braut ihm zu dem katholischen Geistlichen gutwillig folge, von dem katholischen Pfarrer vorgenommen werde. Abgesehen von dem Geiste religiöser Unduldsamkeit, der solche Verfügungen auch sogar in ganz gemischten Territorien und im Widerspruche mit dem Westphälischen Frieden und den feyerlichst eingegangenen besondern Verpflichtungen eingab, wie die vielen Religionsbeschwerden, z. B. die des Bischofs von Trier vom J. 1724 gegen den Grafen von Wied wegen Neuwied beweisen, wurden diese Handlungen nicht nach den Ansichten unserer Zeit und unter dem rein geistlichen Gesichtspunkte, sondern als Ausflüsse einer Jurisdiction *)

---

*) J. J. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. Ffurt. u. Leipz. 1773

betrachtet, auf welche jeder Theil eifersüchtig, und die man, ohne Rücksicht auf den eigentlich kirchlichen Vortheil oder Nachtheil und die geistlichen Folgen, stets nur zu erweitern bemüht war. So kam es von selbst, daß die Geistlichkeit sowohl da, wo sie als die herrschende auftreten konnte, als da, wo sie nur mühsam und durch Vergünstigung Fuß faßte, nie in Ansehung der gemischten Ehen, es mochten, was immer für Bestimmungen über die Kindererziehung Platz greifen, viel Schwierigkeit machte. Sie war nur auf Geltendmachung ihres Rechtes der Einsegnung bedacht; von einer Forderung an sie, die sie etwa ablehnen müßte, war nie die Rede. Diese Eifersucht der Parteien wirkte, selbst in gemischten Territorien, wo beide Religionstheile gleiche Rechte genoßen, um so mehr, als hier das Concilium von Trient größtentheils nicht publicirt, folglich auch die Mitwirkung des katholischen Pfarrers zu einer solchen Ehe gar nicht nothwendig war. Aber auch, wo das Tridentinum publicirt war, glaubte man in Deutschland vielfältig, durch den Beystand des protestantischen Pfarrers der gesetzlichen Vorschrift genügen zu können *), und so war in jeder Weise aller Anlaß zu Collisionen der Art, wie sie gegenwärtig hervortreten, beseitigt.

Daß auf solche Vorgänge ein Rechtsanspruch, selbst wenn er etwas an sich Erlaubtes und Zuläßiges bezielte, durchaus nicht gegründet werden könne, sieht jeder ein, der auch nur die ersten Grundbegriffe des Rechtes inne hat. Später kam, um über die Lage der

passim, besonders IV. Buch 9s u. 13s Capitel vergl. Desselben Teutsche Religionsverfassung. Ffurt. u. Lpzg. 1774. Struve Corpus actorum et gravaminum Religionis. Ffurt. 1774. 3 Thle. Oertel Corpus gravaminum Religionis. Rgsbg. 1775. Desselben Repertorium derer gesammten evangelischen Religionsbeschwerden. J. J. Moser De Pactis et Privilegiis circa Religionem c. append. in ejusd. opuscul. academ. Jen. et Lips. 1744.

*) V. Pichler Summa Jurisprudentiae sacrae universae. Ingolst. 1723. Lib. IV. Tit. III. No. 17. Cf. Böckhn Jus can. univers. Lib. IV. Tit. 3. §. 35. Uebereinkunft zwischen Geheimerath Bunsen und dem Erzbischof v. Spiegel vom 19. Juny 1834. art. 2. lit. b. a. E.

Dinge vollends die Begriffe zu verwirren, noch jene nicht bloß laue, sondern geradezu schlechte und antikirchliche Gesinnung hinzu, die alles eher vertrug, als den Gedanken an kirchliche Ordnung und päpstliche Autorität, und, lieber hinter den, ohnehin nur zur Revolution führenden Despotismus der weltlichen Gewalt sich flüchtend, den protestantisch = territorialistischen Vorschriften des zweiten Friedrich von Preußen Beifall gab, und dem Kaiser Joseph II. den Weg zu Uebergriffen bahnte, deren verderbliche Folgen nur die fromme Gesinnung und kluge Mäßigung seiner Nachfolger in den kaiserlichen Staaten bisher zum Theile abgewendet hat. Die Anführung solcher Beispiele dient wohl nur zum Beweise dessen, was Gewalt bey schlechter Gesinnung des Volkes zu erzwingen vermag. Eine Regierung, die sich, wie die Preußische, der Gerechtigkeit, ja der zartesten Rücksichten sogar gegen die katholische Kirche rühmt, darf sich nicht darauf berufen. Aber selbst in jener schlimmen Zeit geschah das, was man unter dem Namen der milderen Praxis als Grundlage und Rechtfertigung der jüngsten gewaltsamen Eingriffe in die katholische Kirchendisciplin geltend zu machen nicht Anstand nahm, keineswegs so allgemein und in solcher Weise, daß auch nur formell etwas darauf sich bauen ließe. Nicht bloß die Zustimmung des bey jeder Gelegenheit seine Mißbilligung solcher Ehen aussprechenden, die alten Kirchensatzungen dagegen einschärfenden Oberhauptes der Kirche fehlte, sondern auch die der Bischöfe; und die einzelnen Pfarrer, die solche Milde practicirten, handelten dabey auf eigene Faust, ohne die schuldige vorgängige Anfrage bey ihren Vorgesetzten *) und gegen die einstimmige Lehre der Kanonisten, welche solche Ehen nur bey obwaltenden sehr triftigen Beweggründen und sicherer Abwesenheit aller Gefahr des Abfalls auf Seite des katholischen Theiles für erlaubt erklärten; unter welchen namhafte Männer **) sogar die Bedingung der Erziehung der Kinder ausser dem katholischen Glauben als ein

*) V. Pichler L. cit. No. 12.

**) Schmalzgrueber Jus Eccles. Univers. Ingolst. 1726. ad Tit. qui Clerici vel Voventes No. 150 circ. fin. Schmier Jurisprud. can. civ. seu Jur. can. univ. Lib. IV. Tract. 3. c. 5. No. 57. et in suppl. ad id. cap. 5. qu. 3. Boeckhn Comment. in Jus. can.

vernichtendes Ehehinderniß ansahen, weil sie contra bonum prolis, mithin contra essentiam matrimonii, gegen das Wesen der Ehe sey. Solchem Widerspruch gegenüber konnte wohl nicht der zur Begründung einer Verjährung überall erforderliche gute Glaube, oder vollends die zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes nothwendige opinio necessitatis (Meinung rechtlicher Nothwendigkeit) bey den Begünstigern jener sogenannten milderen Praxis vorhanden seyn. Zudem weiß Jeder, welchem die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft und insbesondere des Kirchenrechtes je zu Gehör gekommen, daß eine Gewohnheit nur in so ferne rechtsbeständig und namentlich einem widersprechenden Gesetze gegenüber gültig sey, als sie vernünftig, dem göttlichen Gesetze, dem gemeinen Besten und dem Wohle der Kirche nicht entgegen, und überdieß von Seite der gesetzgebenden Autorität gebilligt ist. *) An der, unter dem Namen der milderen Praxis so sehr gerühmten und mit solchem Nachdruck geltend gemachten Gewohnheit der Einsegnung gemischter Ehen durch die katholischen Pfarrer, wenn auch die Kinder zum Theile protestantisch werden sollen, werden sich diese Merkmale schwerlich nachweisen lassen. Was die Billigung der gesetzgebenden kirchlichen Autoritäten anbelangt, so ist bekanntlich auf den Kirchenversammlungen, von der ersten zu Eliberis im J. 313 bis zur letzten von Culm und Posen im J. 1745 nur eine Stimme der Verwerfung der gemischten Ehen und aller Mitwirkung zu denselben von Seite der katholischen Geistlichkeit. **)

---

univers. Salisb. 1749. T. III. Lib. IV. Tit. 5. §. 61. Cf. V. Pichler cit. §. 130 circ. fin.
Gg. Ludov. Boehmeri Principia Juris canonici. Ed. VI. Götting. 1791. §. 231 sqq. J. Devoti Jnstit. can. Ed. IV. Rom. 1816. §. 50.

**) Die hieher bezüglichen Concilienschlüsse sind zusammengestellt für die Zeit bis zu Karl d. Gr. in von Moy's Geschichte des christl. Eherechts. S. 76, 195, 344, für die folgende Zeit in der Besnard'schen Literat. Zeitung 1827. S. 371—384 und 1828 S. 52—57. Vgl. Stapf vollst. Pastoralunterricht über die Ehe. IV. Aufl. Ffurt. a. M. 1829. S. 209. a. E. u. flg. u. J. B. Kutschker: Die gemischten Ehen von dem katholisch-kirchlichen Standpuncte aus betrachtet. II. Ausgabe. Wien 1838.

Daß die Päpste bis auf den jetzigen nie etwas zugestanden haben, was von Ferne den Forderungen der Preußischen Regierung entspräche, ist in der Darlegung selbst ausdrücklich anerkannt; weil aber der berühmten Benedictinischen Verfügung über diesen Gegenstand oben schon gedacht worden, so sey uns erlaubt, hier davon einige Worte auszuheben. „Was jene Ehen anbelangt, sagt die fragliche Decla„ration unter dem 24. Novbr. 1741, *) welche gleichfalls in den „belgischen Provinzen ohne Einhaltung der von dem Tridentinischen „Concilium vorgeschriebenen Form mit Häretikern geschlossen „werden, sey es nun, daß ein katholischer Mann eine häretische „Frau oder eine katholische Frau einen häretischen Mann heirathe, „so beklagt Se. Heiligkeit vor allem, daß unter den Katholiken „welche sind, die, von thörichter Liebe schmählich berückt, diese „hassenswerthen Verbindungen, welche die Kirche von jeher ver„worfen und untersagt hat, nicht aus innerster Seele verab„scheuen und sich ihrer nicht völlig enthalten zu müssen glauben. „Sie lobt höchlich den Eifer jener Kirchenvorsteher, welche durch „Androhung strenger geistlicher Strafen die Katholiken abzuhalten „suchen, daß sie nicht durch solch frevelhaftes Band sich mit „Häretikern verbinden, und fordert alle Bischöfe, apostolische „Vikare, Pfarrer, Missionäre und getreue Diener Gottes und der „Kirche in jenen Gegenden ernstlich auf, und ermahnet sie nach„drücklich, die Katholiken beyder Geschlechter von solchen zum Ver-

---

*) Es wird wohl nicht überflüssig seyn, zu bemerken, daß die fragliche Declaration durch die Zweifel der niederländischen Geistlichkeit hervorgerufen wurde über die Gültigkeit der Ehen, sowohl der Protestanten unter sich, als mit Katholiken, die ohne Einhaltung der tridentinischen Vorschrift an Orten, wo früher das Tridentinum publicirt worden, oder wo es recipirt war, abgeschlossen wurden. Hätten die katholischen Geistlichen gemischte Ehen eingesegnet, so wäre wohl in Ansehung dieser wenigstens der Zweifel nicht entstanden. S. D. N. Benedicti XIV. Declaratio super Matrimoniis inter Protestantes et Catholicos nec non super eadem materia relationes Antistitum Belgii etc. Colon. a. 1746.

„derben ihrer Seele gereichenden Verbindungen abzuschrecken und sich „zu bemühen, solche Ehen auf alle zuläßige Weise zu verhindern und „zu hintertreiben. Wenn aber dennoch eine Ehe der Art ohne „Beobachtung der tridentinischen Form daselbst bereits geschlossen „ist, oder in der Folge (was Gott verhüte) geschlossen wird, so „erklärt Se. Heiligkeit, daß eine solche Ehe, woferne nicht noch „ein anderes kanonisches Hinderniß entgegensteht, für gültig anzu„sehen sey, und keiner der Gatten, bis etwa einer sterbe, jemals „unter dem Vorwande der Versäumung jener Form eine neue Ehe „eingehen könne; das aber solle sich der katholische Gatte, sey er „Mann oder Frau, vorzüglich zu Gemüthe ziehen, daß er wegen „des schweren Vergehens, das er begangen, Buße thue, von Gott „Vergebung erflehe, und nach Kräften den andern, vom Glauben „abirrenden Gatten in den Schooß der Kirche bringe und dessen „Seele gewinne, was ihm zur Erlangung der Vergebung für „sein Vergehen sehr zu Statten kommen würde, wobey er übri„gens, wie gesagt, wissen müsse, daß er durch das Band dieser „Ehe auf immer gebunden sey." *)

*) Quod vero spectat ea conjugia, quae pariter in iisdem Belgii Provinciis absque forma a Tridentino statuta contrahuntur a Catholicis cum haereticis, sive catholicus vir haereticam foeminam in Matrimonium ducat, sive catholica foemina haeretico viro nubat, dolens imprimis quam maxime sanctitas sua eos esse inter catholicos, qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus connubiis, quae sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere zelum illorum Episcoporum et antistitum qui severioribus propositis spiritualibus poenis catholicos coercere student, ne sacrilego hoc vinculo sese haereticis conjungant, Episcopos omnes, Vicarios apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscunque Dei et Ecclesiae fideles Ministros in iis partibus degentes serio graviterque hortatur et monet, ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum anima-

Wenn nach solchen, auf die Aussprüche der Concilien gestützten päpstlichen Erklärungen ein deutscher Bischof die gemischten Ehen gut geheißen und ihnen den Segen der Kirche gewährt hätte, würde er sich offenbar zum Rebellen und Schismatiker gestempelt haben. Man wird es von keinem nachweisen können.*) Daß

rum perniciem ineundis, quantum possint, absterreant, easdemque nuptias omni meliori modo intervertere, atque efficaciter impedire satagant. At si forte aliquod hujus generis Matrimonium, Tridentini forma non servata, ibidem contractum jam sit, aut imposterum (quod Deus avertat) contrahi contingat, declarat sanctitas sua, Matrimonium hujusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse sub obtentu dictae formae non servatae novum Matrimonium inire; id vero debere sibi potissimum in animum inducere conjugem Catholicum sive virum sive foeminam, ut pro gravissimo scelere quod admisit, poenitentiam agat, coneturque pro viribus alterum conjugem a vera fide deerrantem ad gremium catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de caetero, ut mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.

*) Wenn man von Verträgen spricht, die von Bischöfen Deutschlands mit benachbarten Territorialherren unter andern auch über gemischte Ehen geschlossen worden, so sind diese Verträge stets nur in dem Sinne und nach dem Gesichtspunkte, wie oben angedeutet, geschlossen worden, und man wird schwerlich etwas der Spiegelschen Convention Aehnliches darin finden. So hat der Churfürst von Cöln mit den Osnabrücker Protestanten wegen der geistlichen Jurisdiction und der protestantischen Religionsfreyheit i. J. 1754 einen Vergleich geschlossen, worin es unter anderm heißt: Im Falle matrimonia mixta geschehen sollten, vermöge der Churfürst nicht, denen Röm. Kathol. Gesetzen etwas widriges zu verordnen. Der Churfürst würde gleich=

Dissimuliren dessen, was man größerer Uebel wegen nicht hindern kann, keine Gutheißung sey, ist eine bekannte Maxime, mit welcher die Kirche gar oft schon in schlimmen Zeiten sich trösten mußte. Schon Ambrosius hat gesagt: Tolerabilior est si lateat culpa, quam si culpae usurpetur autoritas (de Abraham. lib. I. c. 7.); und, was sie auch ertragen müssen, schlechten Gebrauch hat die Kirche nie geheiliget. Ein schlechter Gebrauch ist aber jene sogenannte milde Praxis gewesen: unvernünftig, dem Gesetze Gottes, dem gemeinen Besten und dem Wohle der Kirche entgegen; darum ist sie eben nur Praxis geblieben, die nie zur gültigen Gewohnheit in der Kirche erwachsen konnte. Hierüber ist zwar so Vieles und so viel Treffliches gesagt worden, daß wir billig Bedenken tragen, noch unsererseits zur Rechtfertigung dieser Behauptung etwas Weiteres hier anzuführen. Um indessen des Ueberblicks und der Erinnerung wegen nicht auf Andere bloß zu verweisen, sey es in Kürze gewagt.

Die Ehe ist offenbar nicht an und für sich, sondern nur ihrer Folgen und Wirkungen wegen wünschenswerth und gut. Die Kirche spricht durch ihre Segnungen und Feyerlichkeiten ihr Wohlgefallen an derselben aus, und ruft damit Gottes Gnade und Segen auf sie herab, um eines dreyfachen Gutes, einer dreyfachen Wohlthat willen: der Wohlthat der reinen Liebe oder des Sakraments wegen (bonum sacramenti), insofern die Ehe ein Mittel für die Gatten ist, durch die Opfer, die sie sich wechselseitig bringen, sich auch wechselseitig mit geläuterten Trieben zur Vereinigung mit Gott zu verhelfen; der Wohlthat der Treue wegen (bonum fidei), insofern die Gatten durch innige, treue Vereinigung sich vor Ausartung zu böser Lust und mannigfaltigen Versuchungen bewahren; der Wohlthat der Fortpflanzung

---

wohl sothane Ehen ferner auf das schärffste verbieten, und da sich, erheblicher Ursachen halber, ein solcher Fall zutragen sollte, daß, erheblicher Ursachen halber, eine solche Ehe füglich nicht zu behindern, würde der Churfürst demjenigen Platz lassen, was der Religions- und darauf erfolgte westphälische Friede mit sich bringe. Wie lag doch damals der Streitpunkt so ganz wo anders, als jetzt!

wegen (bonum prolis), insofern auf dem Bande der Ehe das der Familie, auf der Familie aber die Erhaltung und Ausbreitung der menschlichen Gesellschaft und mit ihr auch alles Guten, was in der Familie Wurzel faßt, und insbesondere des Reiches Gottes auf Erden beruht.

In den gemischten Ehen ist keines dieser Güter gesichert, vielmehr jedes mehr oder minder gefährdet: die Wohlthat des Sakraments, weil eine Verbindung, die nicht aus der Uebereinstimmung in den höchsten und edelsten Interessen und Neigungen, sondern aus andern Motiven und dem Wegsehen über jene hervorgegangen, auch keine Entwicklung und Fortbildung im Sinne dieser Interessen und Neigungen, sondern vielmehr in entgegengesetzter Richtung erwarten läßt; die Wohlthat der Treue, weil unter solchen Umständen durch das eheliche Zusammenleben leicht die Versuchungen eher hervorgerufen, als abgehalten werden könnten, und im Falle der dem protestantischen Theile erlaubten Scheidung der katholische Gatte sich vollends preisgegeben und zwischen dem Bande, das ihn fesselt, und den Nachstellungen der Welt in die gefährlichste Lage versetzt sieht; die Wohlthat der Fortpflanzung, weil in einer Familie, wo die Religion zu den Gegenständen gehört, über die man aus wechselseitiger Delikatesse zu schweigen pflegt, wo das, was eigentlich vereinigen sollte, gerade das ist, was trennt, schwerlich jene Gesinnung erzeugt und fortgepflanzt werden wird, auf welcher nicht bloß die Fortsetzung des Reiches Gottes auf Erden, sondern auch die Erhaltung von Sitte und Recht, das Heil der Gesellschaft im allergewöhnlichsten Sinn und Verstande beruht. Hinsichtlich des ersten Punktes ist das Gesetz Gottes, hinsichtlich des letzten das Interesse des Staates, hinsichtlich des zweyten aber in aller Weise das vernünftige Interesse der Gatten selbst den gemischten Ehen entgegen. Ist es nun vernünftig und recht, zu billigen und zu fördern, was selber vernünftig, dem gemeinen Besten und dem Wohle der Kirche zuträglich ist: so wird wohl das Gegentheil hievon nicht vernünftig und nicht recht, mithin die darauf hinausgehende sog. milde Praxis auch keine rechtlich gültige, achtbare Gewohnheit, sondern nur ein beklagenswerther Mißbrauch seyn, dem keinerley Bestand und Geltung eingeräumt

werden darf. So steht es um diese Praxis, die man der katholischen Kirche mit Gewalt und List als Gesetz hat aufdringen wollen!

Nur Eines kann den Katholiken in den Augen der Kirche wegen Eingehung einer gemischten Ehe entschuldigen, ja sogar rechtfertigen, wenn er nämlich, weit entfernt, sich selbst der Gefahr des Abfalles auszusetzen, und einen Beweis der Gleichgültigkeit gegen den Glauben und der Leichtfertigkeit in Bezug auf das eigene und seiner Kinder Heil damit abzulegen, vielmehr gegründete Hoffnung hegt, den andern Theil zur Erkenntniß der Wahrheit dadurch zu vermögen, oder jedenfalls in seinen Kindern der Kirche neue, getreue Mitglieder zu gewinnen. Gerade diese Rechtfertigung aber schneidet man den Katholiken ab in dem Augenblick, wo man von der Kirche die Einsegnung, d. h. die feyerliche Billigung solcher Ehen, begehrt!

Wer findet das rechte Wort zur Bezeichnung eines solchen Verfahrens? „Und man thut dieß, weil bey gleichen Rechten der „Bekenntnisse der Staat sonst nicht bestehen könnte, und dieser „seinen Schutz den Einzelnen nicht versagen durfte, welche ihre „geistige Freyheit nicht durch äussern Zwang gehemmt wissen „wollten!" Auf eine geschichtliche Entwicklung hätte man wenigstens diese Behauptung nicht zu stützen versuchen sollen! Nie ist in Deutschland die Freyheit so gedeutet, nie ist es in gemischten Territorien, wo beyde Konfessionen mit gleicher Berechtigung neben einander bestanden, so gehalten worden.*) Und doch be=

---

*) „Im deutschen Reiche ist es so, sagt z. B. Steck in seinen Abhand= „lungen aus dem deutschen Staats= und Lehenrecht (Halle 1757) „S. 6.: Wenn die Eltern verschiedener Religion zugethan sind: so „ist entweder in der Eheberedung zwischen den Eheleuten verglichen, „in welcher Religion die zu erzeugenden Kinder sollen erzogen werden, „oder es ist hierüber keine Abrede genommen worden. Im erstern „Falle kann ohne Anstand ausgemacht werden, daß die Söhne der „Religion des Vaters, die Töchter aber dem Glauben der Mutter fol= „gen, oder daß die Kinder alle, ohne Unterschied des Geschlechts, der „herrschenden Religion zugethan seyn sollen. Beyde Verträge sind

standen diese Staaten, und bestanden mit treuerer Ergebenheit der Unterthanen gegen ihre Landesherrn, als die neuere Zeit solche

---

„weder der Gewissensfreyheit, noch dem Osnabrückischen Friedens-„schluß, noch der Religionsgleichheit zuwider. Im letzten Falle, wenn „in der Ehestiftung nichts bestimmt worden, so sind die Kinder im „Glauben des Vaters zu erziehen, weil dessen Ansehen allezeit die „mütterliche Gewalt in der Erziehung überwiegt. Herr Geh. Reg. „Rath Joh. Gg. Estor Delin. Jur. publ. eccles. Protest. C. XIV. „§. XVI. p. 187. Dahin gehen auch die Gesinnungen der evangeli-„schen Stände, die sie in verschiedenen Vorfällen auf solche Maaße „geäussert haben. Siehe Corporis Evangel. Vorstellungsschreiben „wegen Entführung der Erthalisch- v. Aufseesichen Kinder d. d. „6. Sept. 1730. Ubi: „Ungeachtet der Vater, auf welchem, als „„caput familia, allein in dieser Materie, zumalen in Ermanglung „„das Gegentheil besagender Ehepakten oder anderer dergleichen Dispo-„„sition, es lediglich ankömmt ꝛc.“ Siehe Vorstellung Corp. Evangel. „wegen eines wider die Ehepakten entführten und katholisch erzogenen „Grafen von Castell d. d. 14. May 1690. in Herrn Eberh. Wilh. von „Schauroth vollständiger Sammlung aller Conclusorum Corp. Ev. „T. I. p. 32, 318, 319. Joh. Jak. Moser deutsches Staatsrecht. „22ster Thl. p. 177. Allein katholischer Seits gehet man diesen „Grundsätzen wenig nach.“ ...... J. J. Moser. Von der Landes-hoheit im Geistlichen. IV. Bd. 5. Cap. §. 36. sagt: „Wo in einem Lande „beyderley Religions-Verwandte zu ihrer Religions-Uebung berechtigt „seynd, pfleget selbigen, wann sich zweyerley Religions-Verwandten „zusammen heirathen, freygelassen zu werden, Ehepakten zu errichten „und in denenselbigen zu bestimmen, wie es wegen der Copulation, „wie auch wegen der zu erzeugenden Kinder, Taufe und Erziehung in „dieser oder jener Religion, solle gehalten werden. Wann aber ein „Landesherr anderen Religions-Verwandten aus Gnaden Freyheiten „ertheilt, kann er auch reguliren, wie es mit denen Ehepakten bey „vermischten Ehen solle gehalten werden.“ Wie der König von Preußen die Verordnung des Churfürsten von der Pfalz, daß alle in gemischten Ehen erzielten Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seyen,

zu sehen gewohnt ist! Aber die Logik will dem Satze eben so wenig das Wort reden, wie die Geschichte. Aus der gleichen Berechtigung der Confessionen soll für den Staat die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens sich ergeben, und dieser Gleichheit glaubt man wohl zu genügen, indem man die Confession der Frau derjenigen des Mannes unbedingt zum Opfer bringt? Soll sich dies aber ausgleichen, weil bey katholischen, wie protestantischen Frauen dieselbe Regel waltet, so ist dieß doch wahrlich nicht Gleichheit der Berechtigung, sondern es könnte, wenn wirklich die Regel auch gleichheitlich zur Anwendung käme, doch nur Gleichheit des Druckes genannt werden, der auf beyden Confessionen lastete. Und wo bliebe dann die gerühmte Freyheit? Ist etwa die Freyheit der Braut, welcher ihre und ihrer Kinder religiöse Interessen zu wahren verwehrt wird, minder heilig und gesetzlich gesichert, als die des Bräutigams? Ist etwa der Priester aller Ansprüche auf Freyheit beraubt? ein Solcher, der unbedingt seinen Geist und sein Gewissen vor dem äussern Zwange beugen muß, während man Andere vor seinem Zwange schützen zu müssen vorgibt? Wer erträgt solche Widersprüche? Wir haben sagen gehört: die Braut könne sich nicht beklagen, denn es zwinge sie niemand, eine gemischte Ehe einzugehen. Aber die Kirche hat es ihr ja nicht minder freygestellt; nur daß sie dem, was sie nicht hindern kann, nicht auch

---

als eine Verletzung der Gewissensfreyheit der Protestanten durch Repressalien gegen die Katholiken seiner Lande scharf geahndet und im J. 1705 den Churfürsten dadurch zu einer andern Deklaration vermocht hat, wonach den Eltern in gemischten Ehen freygegeben war, ihre Kinder in der Religion zu erziehen, wie es die ehegerichtsordnungsmäßigen Ehepakten oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringe, ist eine bekannte Thatsache. S. — Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Speyer 1837. S. 98. Vgl. Dürr de Potestate patria circa religionem liberorum. Mogunt. 1755. c. 2. §§. 4, 5, 23. 25—28. in Schmidt thesaur. Jur. eccles. T. VI. p. 680 sqq.

noch ihren Segen oben darein gibt, als ob sie es löblich und schön fände und die besten Früchte davon erwartete. Man hat vollends zu der wunderlichen Theorie sich geflüchtet, daß die Rechte auf die Kindererziehung ein Ausfluß der elterlichen Gewalt seyen, die vor der Geburt der Kinder nicht vorhanden sey, mithin auch sich nicht äussern könne. Aber es ist ja — wenn anders, ernsthaft auf solche Vorwände zu antworten, hier um der Umstände willen Entschuldigung finden mag — es ist ja das Eintreten dieser elterlichen Gewalt nur ein Ausfluß, eine Wirkung der Freiheit der Verlobten, mithin auch die Art und das Maaß, worin sie eintreten soll, von vorn herein in die Freiheit der Verlobten gegeben. Nicht die elterliche Gewalt ist es, die in den fraglichen Verträgen sich äussert, sondern die Freiheit der Paciscenten, welche diese elterliche Gewalt selbst begründet mit allen Folgen und Wirkungen, die sie haben soll. Wäre dem anders, so könnte man auch nicht vor der Ehe Gütergemeinschaft bedingen, weil diese erst eine Folge des Ehestandes ist; man könnte nicht über eine künftige Erbschaft disponiren, weil die Disposition ein Ausfluß des Eigenthums, Eigenthümer aber nur der wirkliche Erbe ist u. s. w. Wenn es darum in der fraglichen Darlegung heißt, die Bestimmung der Erziehung der Kinder soll das freie Werk der Eltern, dieselbe aber doch nur in die Hand des Vaters gegeben seyn: so ist dieß nur ein Beweis, daß es mit verfänglichen Raisonnements dieselbe Bewandtniß hat, wie mit verfänglichen Handlungen, wo auf abschüssiger Bahn ein unheilvoller Schritt den andern nothwendig nach sich zieht. Erregen indessen solche Fehlgriffe in der Logik an und für sich nur höchstens ein Lächeln, so wird es doch ganz anders, sobald man bedenkt, wie es um die Freiheit steht, die man solchergestalt schützen zu müssen, und um die Autorität, die man zu solchem Schutze geltend machen zu dürfen glaubt. Jegliches Gesetz und jegliche Ordnung wird entweder aus Gewissenhaftigkeit frei, oder nur gezwungen um der materiellen Uebel willen beobachtet, welche auf die Uebertretung folgen würden. Die Regierung, welche das Gewissen der Geistlichkeit nicht gelten läßt, und damit die Unterthanen ermuntert, statt

Vorschriften, die das Gewissen binden, nur jene zu achten, welche die Gewalt mit äusserem, materiellem Zwang unterstützt, setzt also hiemit das Gesetz, dem man nur gezwungen folgt, an die Stelle desjenigen, dem man freiwillig gehorcht: die Gewalt an die Stelle des Gewissens; und unter dem Vorwande, die Freiheit zu beschützen, untergräbt sie in der That die Wurzel der Freiheit. Könnte indessen die weltliche Gewalt, wenn sie solches beginnt, statt des Glaubens, gegen welchen sie die Leidenschaft aufregt, einen andern an ihre eigene Autorität begründen, und ausser dem unfruchtbaren Haß gegen die von Gott eingesetzten Wächter des göttlichen Gesetzes ein positives Prinzip geistiger Vereinigung mit den Abtrünnigen finden: so wäre ihr Verfahren vielleicht nur tadelnswerth, aber nicht zugleich unpolitisch und fehlerhaft zu nennen. Es gebricht ihr aber dazu jegliche Kraft und jegliches Mittel, und indem sie die Urkunde, in welcher sie ihre eigene göttliche Einsetzung liest, der Deutung und Willkühr jedes Einzelnen preisgibt, streuet sie nur die Titel ihrer eigenen Herrschaft hinaus in den Wind jeglicher Lehre. Wer aber Wind säet, wird Stürme ernten. Die Erfahrung haben wir schon oft gemacht, und doch kann man nicht der Versuchung widerstehen, die Gewalt über das Gewissen zu setzen!

Mit dem Schutze der Freiheit und der Wahrung des eigenen Interesse und der Autorität der Regierung steht es also nicht minder schlimm, als mit jener milden Praxis, die dem ganzen so ungewöhnlichen Verfahren zur Stütze und Rechtfertigung dienen sollte. Wir wollen indessen dem Lobe, das am Schlusse dieser Darstellung der Regierung gespendet wird, kein anderes Urtheil entgegensetzen, sondern dem weitern Verlaufe der Ereignisse folgen, wie ihn die Darlegung angibt.

Zweite Periode von 1828 – 34.

Unterhandlungen mit Rom.

Unwillkührlich spiegelt die Darlegung in diesem Abschnitte, welcher die Offenheit und Würde des Verhaltens der preußischen Regierung dem päpstlichen Hofe gegenüber in helles Licht zu stellen bestimmt ist, statt dessen nur den Sinn desjenigen ab,

der leider mehr nach seinen Vorstellungen und Absichten, als nach dem wahren Interesse seiner Regierung, die Verhandlungen führte, und dadurch die wesentlichste Schuld trägt an den traurigen Verwicklungen, die seitdem erfolgt sind.

Der Bericht beginnt mit der Darlegung der äusserst befriedigenden Erwartungen, wozu die günstigen Zusagen der Päpste Pius VII. und Leo XII. die Preußische Regierung berechtigt hätten. Schon bey den Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle de salute animarum (1820 und 1821) und bey Gelegenheit des Aufenthalts Sr. Majestät des Königs in Rom i. J. 1822, sagt er, habe die königl. Regierung Seitens des päpstlichen Hofes unter Pius VII. vertrauliche Zusagen in dieser Angelegenheit erhalten, von welchen sie nur darum keinen Gebrauch gemacht, weil sie gehofft habe, jene Unregelmäßigkeit (die aus dem Bestehen der strengen Praxis in den neu erworbenen Ländern hervorging) werde von selbst verschwinden. Leo XII. habe auf vorläufige mündliche Darlegung jener Verhältnisse i. J. 1827 bereits geäussert, daß, wenn keine weitere Einschränkungen statt fänden, er jenem Konflikte durch eine Handlung päpstlicher Machtvollkommenheit abzuhelfen geneigt sey, unter der Bedingung, daß ihm entsprechende Vorstellungen und Wünsche von Seiten der Bischöfe zukommen würden. Auf solche, dringendst um Abhülfe bittende Vorstellungen gestützt, habe die Regierung nun, unter Darlegung der Landesgesetze und Nachweisung der Unmöglichkeit, bey wesentlicher Gleichheit der Verhältnisse eine doppelte Sitte zu erhalten, oder gar die mildere Disciplin auf die strengere zurückzuführen, die feste Erklärung gegeben, kein Umgehen jener gesetzlichen Bestimmungen, kein Auflegen eines Zwangsversprechens, keine Verkümmerung der in einem großen Theile des Landes herrschenden, ohne alle Gefährdung der katholischen Kirche bestehenden Disciplin dulden zu wollen. Im Uebrigen habe die Regierung sich bereit erklärt, hinsichtlich der Form des gewünschten Erlasses die eigenthümliche Stellung des Papstes auf jede billige Weise zu berücksichtigen. Nach Leo's zu frühzeitigem Tode habe Pius VIII., die Unterhandlungen wieder aufgreifend, den jetzigen Papst, damaligen Cardinal Capellari, nach dem Wunsche der Preußischen Regierung damit beauftragt,

und das Resultat derselben sey das Breve vom 25. März 1830 an die vier Bischöfe und die, auf Begehren des päpstlichen Hofes geheim gehaltene, nachher aber durch das Journal de Liège veröffentlichte Instruktion des Cardinals Albani an dieselben gewesen. „Beide Akte," sagt der Verfasser der Darlegung, „sind mit der äussersten Vorsicht gefaßt, und mußten es seyn. Rom hat nie den Bischöfen „das Recht zuerkannt, gemischte Ehen zuzulassen: die deutschen „Bischöfe haben es sich aber selbst zuerkannt seit dem 17ten Jahrhundert, weil sie die Unmöglichkeit einsahen, anders zu handeln, „und Rom hat ihnen nie ausdrücklich untersagt, gegen diese Sitte „zu verfahren, die auf solche Art sich einer ungestörten Fortdauer während anderthalb hundert Jahren zu erfreuen gehabt. „Noch weniger hat Rom je die Sitte der Trauung bey gemischten „Ehen anerkannt, welche in Deutschland da, wo gemischte Ehen „auf Gleichheit bestehen, eben so unbestritten ist, und nur darin „in verschiedenen Theilen Deutschlands verschieden, in welchen „Fällen die Trauung geleistet werden kann oder nicht. Dieses „weise Verfahren des päpstlichen Stuhles war also ganz analog „der Stellung, welche derselbe zu dem westphälischen Frieden genommen hatte. Allerdings hatte er dessen Bestimmungen nicht „anerkannt, vielmehr dagegen eine allgemein gefaßte Protestation „eingelegt — eben so wie zu unserer Zeit gegen den großen europäischen Friedensakt von Wien — allein eben so wenig hatte er „jemals dasjenige verboten oder verkannt, was dadurch festgestellt, in der Wirklichkeit begründet war. So durften denn „auch jene Punkte im Breve eben so wenig zugestanden, als verboten werden. Dasselbe mußte nothwendig auch stattfinden hinsichtlich des praktischen Hauptpunktes, um den es sich hier handelte: die Zulassung der Trauung in den früher ausschließlich „katholischen Landestheilen am Rhein und in Westphalen, auch „ohne die Leistung des Versprechens wegen der Kindererziehung, „welches die Verlobten unfähig sind zu geben und welches den „Geistlichen ausdrücklich verboten ist zu verlangen. Es genügte „der Regierung, daß dieses feyerliche Versprechen im Breve nicht „als Bedingung aufgestellt wurde. Ein Blick auf beide Aktenstücke wird zeigen, daß dieser Zweck vollständig erreicht ist. Es

„ist nirgends von einem feierlichen Versprechen (sponsio), sondern
„nur von Ermahnungen, Abmahnungen, moralischen Garantieen
„(cautiones) die Rede. Daß ohne dieses das Breve auch nie
„von der Gesandtschaft hätte angenommen werden können, er-
„gibt sich aus den oben dargelegten Umständen von selbst. Wenn
„jenes nicht erreicht worden wäre, so hätte ja gerade der Konflikt,
„der die Unterhandlung hervorgerufen, eine neue Bestärkung er-
„halten, so wie der faktische Zustand, dessen Unhaltbarkeit die
„Bischöfe einstimmig anerkannten, noch verschlimmert worden
„wäre. Damit wäre auch das Breve in Widerspruch mit sich selbst
„gerathen. Es hätte keinen mildernden und versönlichen Cha-
„rakter gehabt, und daß es mildern und versöhnen will, wird
„klar genug im Breve, wie in der Instruktion gesagt. Daß über-
„haupt von beiden Seiten nicht die geringste Unklarheit oder
„Täuschung obwaltete über das, was in der Praxis geschehen
„mußte oder geschehen würde, darüber besitzt die Königl.
„Regierung sehr wichtige Beweise. Hätte man weniger offen
„verfahren wollen, so würde es nach der Erfahrung der letzten
„hundert Jahre allerdings genügt haben, einfach die Ausdehnung
„der Benedictina auf die ganze Provinz zu verlangen und zu
„ertheilen: auf diese hin hätte sich allenthalben die nicht ange-
„fochtene milde Praxis gebildet, zu beyderseitiger Zufriedenheit
„und Beruhigung. Es schien aber dem anerkannten Standpunkt
„und der Würde der Regierung, so wie dem Geiste der Offen-
„heit und Aufrichtigkeit des Verhältnisses angemessen, welches sich
„zwischen der königl. Regierung und Rom, durch die Unterhand-
„lungen über die Circumscriptionsbulle und durch deren Ausführung
„gebildet hatte, einen solchen Weg zu verschmähen. Die Noth-
„wendigkeit, Zuläßigkeit und Gefahrlosigkeit der Sache lag zu
„klar vor: die Freiheit in der Form war von vorne herein zu-
„gestanden."

Nach diesen Worten, mit welchen wir, ihrer Merkwürdigkeit wegen, den Verfasser selbst redend einführen mußten, gibt derselbe weiter an, die königl. Regierung habe, die Vortheile, die ihr geworden, nicht verkennend, um so mehr auch noch Milderung in einigen anderen Punkten z. B. der Formulare der römischen Dispensbreven

über reservirte Ehehindernisse bey gemischten Ehen, dann einiger harter Ausdrücke in dem Breve selbst gewünscht. Auch sey eine vollständige Gleichstellung der neuen Praxis mit der alten, die nicht das Brautexamen gekannt habe, das nach dem Breve eintreten sollte, noch nicht nach dem Wunsche der Regierung erreicht gewesen. Daher sey die Ausfertigung dem päpstlichen Hofe im folgenden Jahre unter Anfügung dieser Wünsche zurückgegeben worden. Die Unterhandlung hierüber habe jedoch zu keinem Resultat geführt, und der Papst habe im Anfange des Jahres 1834 der Gesandtschaft die alten Ausfertigungen mit der mündlichen Aeusserung wieder zugestellt, daß sein Gewissen ihn nicht ermächtige, irgend Aenderungen in denselben vorzunehmen.

Hr. Geheimerath Bunsen, von dem, wie die Beilage O zeigt, dieses alles entlehnt ist, ist also der Ansicht gewesen, daß die Römische Kirche um so eher nachgeben müsse und werde in Sachen der gemischten Ehen, als sie selber sich in Folge der Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle zu einer Art gemischter Ehe mit dem Preußischen Staate schon herbeigelassen habe. Darum glaubte er sich berechtigt, zu begehren, daß jene Kirche nicht bloß geschehen lasse, was sie nicht hindern könne, sondern daß sie auch, als unmittelbare Folge dieses Verhältnisses, des Staates Willen nun über sich gewähren lasse, und als ihren Herrn ihn anerkenne: versprechend, wenn sie es thue, solche Formen einzuhalten, daß ihre Ehre unversehrt bleibe in den Augen der Welt, drohend dagegen, falls sie sich weigere, die Vertraulichkeiten alle ruchbar zu machen, die sie bisher schon ihm eingeräumt habe. „Es würde nach der Erfahrung der letzten hundert Jahre allerdings „genügt haben, einfach die Ausdehnung der Benedictina auf die „ganze Provinz zu verlangen und zu ertheilen . . . . . Es schien „aber dem anerkannten Standpunkt und der Würde der Regierung, „so wie dem Geiste der Offenheit und Aufrichtigkeit des Verhältnisses „angemessen, welches sich zwischen der königl. Regierung und Rom „durch die Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle und durch „deren Ausführung gebildet hatte, einen solchen Weg zu verschmähen. „Die Nothwendigkeit, Zulässigkeit und Gefahrlosigkeit der Sache „lag zu klar vor: die Freyheit in der Form war von vorn herein zuge„geben. . . . Daß überhaupt von beiden Seiten nicht die geringste

„Unklarheit oder Täuschung obwaltete über das, was in der Praxis „geschehen mußte oder geschehen würde, darüber besitzt die königl. „Regierung sehr wichtige Beweise."

Unwillkührlich hat uns der Ton der Darlegung hier und das Schicksal des Herrn Geheimeraths Bunsen an die Geschichte eines verunglückten Freiers erinnert, der durch ein kleines Uebermaaß von Selbstvertrauen zu Schaden gekommen.

Eine edle Jungfrau duldet ihn, wichtiger Geschäfte halber, eine Zeit lang in ihrer nächsten Nähe, ist ihm freundlich um einiger der Ihrigen willen, denen viel an gutem Vernehmen gelegen ist, und sieht ihm wohl auch Manches in seinem Benehmen nach; wohl sich bewußt ihrer unversehrbaren Lauterkeit, und überzeugt, daß Niemanden etwas Arges darüber einfallen könne. Er aber, an ganz andere Verhältnisse gewöhnt und sich selbst in ganz anderem Lichte betrachtend, bezieht das alles nur auf seine werthe Person, deutet sich jeden Schritt und Blick in seiner Art aus, antwortet mit Zeichen und abgebrochenen Worten und glaubt sich verstanden, nährt so immer steigende frivole Wünsche mit immer steigenden selbstgeschaffenen Hoffnungen, und als er nun glaubt, jetzt sey er am Ziele, tritt er hervor mit zudringlicher Keckheit, und weiß sich, da er abweisenden Bescheid erhält, keinen anderen Rath, als dieß für spröde Ziererey zu erklären.

Wir zweifeln nicht, daß der Herr Geheimerath sehr wichtige Veranlassungen gehabt habe zu der Meinung, die er schöpfte; sehen indessen doch der Mittheilung jener wichtigen (höchst vertraulichen?) Beweise des Einverständnisses über das, was in der Praxis geschehen mußte und würde, um so ruhiger entgegen, als schon die vorliegenden Documente zur Genüge zeigen, mit welch' wunderbarer Kunst man Ereignisse, Urkunden und Worte nach Bedarf seiner Lieblings-Ansichten und Pläne zu mißdeuten und damit am Ende auch Andere anzustecken im Stande ist. Was noch dazu gehört, wird Rom selbst, ohne Zweifel in Kürze bekannt machen.

Ganz im Sinne des Hrn. Geheimeraths erblickt nach den Worten der Einleitung, der Verfasser der Darlegung, für welchen Gesetzgebung und Sitte hinsichtlich der gemischten Ehen in Deutschland ohnehin eine

ganz eigenthümliche Bedeutung haben, in dem westphälischen Frieden, der nach dreißigjährigem Verheerungskampfe die Itio in partes einführte, zwey ihre confessionellen Grenzen mit wechselseitigem Argwohn scharf bewachende unabhängige Körperschaften im Reiche erschuf, und den Reichsverband in Hinsicht aller die Religion berührenden Fragen aufhob, einen Frieden, welcher in Deutschland das Nebeneinanderbestehen und Durchdringen beider Religions-Parteien bestätigte! Nachdem er dann die Ausbildung der deutschen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, dieses, wie er sagt, vom Volke dem westphälischen Frieden aufgedrückten Siegels, in seiner eigenthümlichen Weise sich ausgelegt, findet er das passive Verhalten Roms, welches nie wegen Zulassung dieser Ehen und der dabey üblich gewordenen Trauung gegen die deutschen Bischöfe eingeschritten sey, ganz analog der Stellung, welche es zu dem westphälischen Frieden und später zu dem Wiener Vertrag genommen; wo es zwar eine allgemein gefaßte Protestation eingelegt, aber darum doch nicht verboten oder verkannt habe, was dadurch festgestellt und in der Wirklichkeit begründet worden. Darauf baut er den Schluß, daß man nur zugreifen dürfe, um das Werk des westphälischen Friedens in der Durchdringung der Religionsparteien vermittelst der gemischten Ehen zu vollenden, und Rom werde, wenn auch protestirend, es sich gefallen lassen. Daß es bey dem westphälischen Frieden und dem Wiener Vertrag, in so weit Rom nachgab, nur um irdischen Besitz und äußere Rechte sich handelte, hier aber um Erhaltung des Glaubens und der kirchlichen Disciplin, macht ihn über die Richtigkeit seines Schlusses eben so wenig bedenklich, als er zwischen der bewegenden Kraft und zwingenden Gewalt, die in den Ereignissen des dreißigjährigen Krieges lag, und jener einer königl. Preußischen Cabinetsordre irgend eine Verschiedenheit wahrnimmt.

Pius VII. und Leo XII., sich nicht vorstellend, daß der Zustand der katholischen Kirche in den Preußischen Rheinprovinzen gedrückter und schwieriger sey, als weiland in den vereinigten Niederlanden, wo die Katholiken kaum geduldet wurden, glauben, auf dem Wege, den Benedict XIV. hier betreten, den Anfeindungen, welchen die Kirche um der gemischten Ehen willen dort ausgesetzt sey, leicht abhelfen zu können. Der Verfasser der Darlegung erblickt in ihren

Aeußerungen hierüber, im Sinne des Geheime-Raths Bunsen, die Zusicherung unbedingter Genehmigung dieser gemischten Ehen und der sogenannten Landesgesetze, und bedauert, daß Leo XII. gestorben, ehe er seine friedlichen nnd versöhnlichen Absichten habe verwirklichen können. Pius VIII. gewährt endlich, im Sinne seiner Vorgänger, ein Breve, wodurch er die bindende Kraft der in den Rheinprovinzen längst recipirten tridentinischen Vorschriften daselbst aufhebt, die bey den protestantischen Pfarrern eingegangenen gemischten Ehen als gültig anerkennt, selbst den Bischöfen die Ertheilung der dazu erforderlichen Dispensen von anderweitigen Ehehindernissen unter gewissen Bedingungen, und den katholischen Pfarrern nöthigenfalls die passive Assistenz als sogenannte testes autorizabiles gestattet, und der Verfasser findet mit dem Geheimerath Bunsen darin die stillschweigende Gewährung des Antrages auf unbedingte Einsegnung der gemischten Ehen ohne Rücksicht auf die Kindererziehung, „weil durch das Breve sonst der Konflikt, der die „Unterhandlung hervorgerufen, nur noch verschlimmert worden „und das Breve sohin mit sich selbst in Widerspruch gekommen „wäre.“ Und doch erklärt er sieben Zeilen weiter unten selbst, daß es allerdings genügt haben würde, einfach die Ausdehnung der Benedictina auf die ganze Provinz zu verlangen und zu ertheilen, indem auf diese hin sich allenthalben die nicht angefochtene milde Praxis gebildet hätte! Ja selbst die Grammatik muß, wenn gleich widerstrebend, der sieghaften Darlegung neue, wie der Verfasser glaubt, schlagende Belege liefern. Der Geheimerath Bunsen macht die Entdeckung, und der Verfasser der Darlegung schreibt sie ihm nach, daß Cautio (Bürgschaft) viel weniger bedeute, als Sponsio (Versprechen); und in der Ueberzeugung, daß das Jedermann einleuchten müsse, trägt man kein Bedenken, das Wort „moralische“ zu interpoliren und, höchst zufrieden, zu verkünden, daß der Zweck vollkommen erreicht sey, indem das Breve höchst vorsichtig, wie es seyn mußte, gefaßt, nur moralische Garantieen, aber kein Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder, als Bedingung der Einsegnung gemischter Ehen, bezeichne.

Die völlig überflüssige Mühe, die Grundlosigkeit der ganzen Auffassung und Darstellung noch weiter zu beleuchten, feierlichst

ablehnend, können wir doch nicht umhin, das grammatikalische Meisterstück durch Anführung einer Probe des Sprachgebrauches der Canonisten über diesen Gegenstand zu berichtigen.

Der schon öfter citirte V. Pichler sagt z. B. von den gemischten Ehen (Lib. IV. T. I. §. 129): Sed et jus naturale illa vetat propter periculum perversionis vel conjugis vel liberorum in fide aut moribus, quod ordinarie adest, nec fides facile habenda haereticis (*nisi plene* **caveant**) dum promittunt conversionem suam vel educationem liberorum omnium in fide catholica etc. Was im Breve Pius VIII. unter den praemittendis matrimoniis opportunis cautionibus zu verstehen sey, möchte demnach einem Unbefangenen kaum zweifelhaft seyn. Daß der Verfasser der Darstellung mit dem Geheimerath Bunsen diesem Gesetze über die gemischten Ehen in Deuschland wirklich eine ganz eigenthümliche Bedeutung abgewonnen habe, wird ihm schwerlich jemand bestreiten.

Indessen der Gesandte in Rom war sich des Gewichtes seiner exegetischen Autorität in Deutschland zu wohl bewußt, um, nachdem er einmal den Fund gemacht, weitere Schwierigkeiten zu erheben, als der Papst ihm Breve und Instruction mit dem ausgesprochenen Wunsche wieder zustellte, sie möchten den Bischöfen vorgelegt und zur Ausführung übergeben werden.

Dieses ward auch von der königl. Regierung beschlossen, und damit eröffnete sich für diese Angelegenheit die dritte Periode, die der Ausführung.

Dritte Periode von 1834 – 1835.

Alles kam nun, wie die Darlegung bemerkt, darauf an:

„ob die Bischöfe durch die gedachten päpstlichen Erlasse sich be„wogen finden konnten, die mildere Praxis, welche in den „übrigen Theilen der Monarchie bestand, auch in denjenigen „Theilen ihrer Sprengel in's Leben treten zu lassen, in welchen „sie bisher Bedenken getragen, sie allgemein einzuführen?"

Nach der Fassung jener päpstlichen Erlasse mußte das allerdings sehr zweifelhaft erscheinen: wenn sie sich aber den Hrn. Gesandten als Dolmetsch derselben und besonders der unter ihrer vorsichtig gefaßten

Form versteckten, ihm aber nach „ganz authentischen, obwohl höchst vertraulichen Beweisen" keineswegs zweifelhaften eigentlichen Gesinnung und Absicht des päpstlichen Hofes gefallen ließen, konnte die Sache kein Bedenken haben.

Daher wurde vor allem der Erzbischof von Köln, „Graf von Spiegel zum Desenberg, Königl. wirklicher Geheimer Rath und Mitglied des Staatsraths" nach Berlin berufen, um sich von dem schon früher von Rom aus eigens dahin gekommenen Geheime-Rath Bunsen die päpstlichen Erlasse „klar auseinander setzen zu lassen." *) Dieser Prälat unterzog sich der Beantwortung jener Frage „mit der ihm eigenen Thätigkeit und Einsicht." Er erklärte der Regierung: „seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach könne im Wesent-„lichen jetzt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt wer-„den, indem (nach des Hrn. Gesandten glücklicher Entdeckung) „die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von „der Forderung des Versprechens der Verlobten absehen, wel-„cher Punkt allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte „mit dem Landesgesetze verursache."

Auf diese Erklärung hin wurde eine Uebereinkunft zwischen der durch den Geheime-Rath Bunsen leider auch hier vertretenen Regierung und dem Erzbischof abgeschlossen, welche die Grundlage der neuen Praxis enthielt, und nach der Meinung des Verfassers der Darlegung ein ehrenwerthes Denkmal genannt werden kann jenes Geistes der gegenseitigen Anerkennung und hohen Achtung vor dem Glauben, als einer Angelegenheit des Gewissens, so wie des redlichen Bestrebens zwischen dem Staate und der katholischen Kirche, das Verhältniß des Friedens und der Duldung zu erhalten', worin Deutschland seine Ruhe und seinen Ruhm gefunden habe.

„Nach diesem Geiste, fügt die Darlegung bey, wurde die „Fassung der, die Auslegung und Anwendung des päpstlichen „Breve betreffenden Artikel ganz dem Erzbischofe überlassen;

*) Worte der Beytrittserklärung der Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier, welchen Graf Spiegel seinerseits die Uebereinkunft mit Hrn. Bunsen klar] auseinandergesetzt hat.

„durch den 13. und 14. Artikel folgte die Regierung in ihrem „billigen Sinne nicht sowohl den von jenem Prälaten geäusserten „Wünschen, als sie ihm vielmehr in dem einen und anderen Punkte „freundlich entgegen kam.“

Sobald des Königs Majestät diese Uebereinkunft genehmigt, begab sich, wie dann weiter erzäht wird, der Erzbischof zu seinen Suffraganen, den Bischöfen von Paderborn, Münster und Trier, um diesen die von allen sehnlich gewünschte Lösung der bestehenden Schwierigkeiten vorzulegen. Alle diese würdigen Prälaten schlossen sich nach reiflicher Ueberlegung der Reihe nach dem Erzbischofe an. Die Regierung blieb diesen bischöflichen Berathungen durchaus fremd. Der Erzbischof sandte im August die Anerkennung der drey Bischöfe nach Berlin ein. Die Uebereinkunft, trat sogleich von beyden Seiten in's Leben.

Während von der Regierung die nothwendigen Einleitungen getroffen wurden, um die den Bischöfen zugesagten Maaßregeln der Ausführung zuzuführen, erließen die vier Bischöfe gleichlautend:

erstlich ein Rundschreiben an ihre Pfarrer bey Mittheilung des Breve,

zweytens eine Weisung an die General-Vicariate, zum Bescheiden der Pfarrer bey Anfragen oder bey Beschwerden.

So trat denn noch im Laufe des Jahres 1834 jene Maßregel der Versöhnung und des Friedens (?) in's Leben. Nicht ein einziger Fall des Widerstandes Seitens der Pfarrer trat den Bischöfen und ihren General-Vicariaten entgegen in dem ganzen Zeitraume, der bis zum Ableben des Erzbischofs im Julius 1835 verfloß. Nach diesem Todesfall dauerte ebenfalls die Ausführung noch ein Jahr ungestört fort, sowohl im Erzstifte, als in den drey Bisthümern. „Doch „wurden damals, sagt der Verfasser, großentheils aus Unkenntniß „der Uebereinkunft und Instruction, und des wahren Sinnes der ein„geführten Praxis, einige Bedenken achtungswerther Männer kund, „als sey diese letztere mit dem Breve nicht übereinstimmend. Wäre „der Erzbischof von Spiegel nicht vor Abfassung seines Berichtes an „den Papst und vor der damit wahrscheinlich verbundenen weiteren „Veröffentlichung gestorben, so würden diese und andere Mißver„ständnisse nicht eingetreten seyn.“

Als von diesen Mißverständnissen ganz verschieden bezeichnet der Verfasser jedoch die Angriffe einiger Fanatiker und die Umtriebe, deren Fäden, wie er versichert, die königl. Regierung kennt. Auf die Bischöfe und General-Vicariate haben sie, seiner Meinung nach, keinen Eindruck gemacht; denn sobald man darüber einverstanden sey, daß jedenfalls das päpstliche Breve nicht so verstanden und angewandt werden könne, daß überhaupt gar keine Trauung einer gemischten Ehe stattfinde, so sey es sehr leicht zu zeigen, daß, nach dem Breve wie nach der Instruction, die Norm, nach welcher in einigen Fällen die Einsegnung statt finden soll, in anderen nur die passive Assistenz, nicht das vorgängige Versprechen der Kindererziehung seyn könne. Vielmehr trete an die Stelle dieses äusseren Schutzmittels die, auf die deutschen Verhältnisse und den höheren Standpunkt der deutschen katholischen Bevölkerung berechnete Prüfung des sittlichen und religiösen Zustandes im Brautexamen.

„Die Abhaltung des Brautexamens und die darnach zu ertheilende Entscheidung: ob die katholische Trauung stattfinden oder nur „die Dimissorialen gegeben werden können? blieb, sagt der Verfasser, „dem Gewissen der Pfarrer und Bischöfe, nach Maaßgabe der Instruction von 1834 überlassen. Die Bevölkerungen von beiderley „Konfession beruhigten sich bey dem Anblicke eines würdigen (?), „billigen(?) Verfahrens. Die katholische Kirche hatte keinen Grund(?), „über die Folgen besorgt zu seyn, wie die Erfahrung zeigte."

Hier beruft sich der Verfasser namentlich auf den verstorbenen Bischof Hommer von Trier und dessen viel besprochenes Schreiben an den Papst vom Tage, an welchem er den Leib des Herrn genossen; wogegen er jenes andere, vom Papste in seiner Allocution angeführte, dessen Echtheit er nicht zu bestreiten unternimmt, entweder als dem Sterbenden in der Todesangst abgelockt, oder als durch die, dem Bischof über die Aussegnung der Wöchnerinen (!) aufgestoßenen Skrupel veranlaßt, erklären zu können glaubt.

Diese faktische Frage ganz auf sich beruhen lassend, wollen wir uns darauf beschränken, zufolge der Darlegung selbst, von der wir in dem bisherigen Auszuge nichts, als die hier überflüssigen Ausfälle gegen die sogenannten Fanatiker und Umtriebler über-

gangen haben, zu untersuchen, nach welcher von beyden Voraussetzungen der Bischof Hommer vernünftiger und pflichtgetreuer gehandelt haben würde.

Vorerst müssen wir darauf aufmerksam machen, wie gleich anfangs der Verfasser selbst den Standpunkt bezeichnet, aus welchem der Geheimerath Bunsen die ganze Unterhandlung über die sogenannte Ausführung des päpstl. Breve betrieben hat. „Alles kam darauf an, sagt er, „ob die Bischöfe durch die gedachten päpstlichen Erlasse sich bewogen „finden konnten, die mildere Praxis, welche in den übrigen Theilen „der Monarchie bestand, auch in denjenigen Theilen ihrer Sprengel „in's Leben treten zu lassen, in welchen sie bisher Bedenken getragen „hatten, sie allgemein einzuführen."

Diese mildere Praxis der übrigen Theile der Monarchie bestand aber, wie er uns selbst in der geschichtlichen Einleitung umständlich auseinandergesetzt, darin, daß alle gemischten Ehen ohne Unterschied, ob die Kinder daraus katholisch erzogen werden sollten oder nicht, von den katholischen Pfarrern eingesegnet, d. h. durch den kirchlichen Segen approbirt wurden.

Das sollte also das Ziel seyn bey Ausführung des päpstlichen Breve, in welchem der heil. Vater von vorn herein erklärt hatte: Siquidem Sanctae huic sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. (Allerdings ist es diesem heiligen Stuhle geradezu nicht erlaubt, alles zu gestatten, was zur Ausführung jenes Gesetzes in den dortigen Gegenden nach euren Berichten gefordert wird!). Des Breve, worin der Papst ferner sagt: „Und aus dem „Bisherigen habt ihr schon entnommen, daß wir uns des schwersten „Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn „wir zugäben, daß rücksichtlich solcher in den dortigenden Gegenden „zu schließenden Ehen von euch oder den Pfarrern eurer Diöcesen „etwas geschehe, wodurch dieselben, wo nicht mit Worten, doch „der That nach gebilligt würden!!" Des Breve endlich, worin der Papst ferner sagt: „Daher preisen wir höchlich den Eifer, womit „ihr die eurer Obhut anvertrauten Katholiken von diesen Ehen bis„her abzuhalten bemüht waret, und ermahnen euch inständig im „Herrn, daß ihr auch fernerhin demselben Zwecke in aller Geduld

„und Belehrung angelegentlich nachstrebet. . . . . . Demnach „wird jedesmal, besonders wenn eine katholische Frau mit einem „Akatholiken sich vermählen will, dieselbe auf das Fleißigste von dem „Bischof oder Pfarrer zu belehren seyn von dem Ausspruche der Cano= „nes über dergleichen Ehen und ernstlich zu erinnern des schweren „Verbrechens, dessen sie sich bey Gott schuldig machen werde, wenn „sie dieselben zu übertreten wage: und besonders wird es zweckmäßig „seyn, sie zu ermahnen, daß sie jenes unumstößlichen Lehrsatzes „unserer Religion gedenke, daß ohne den wahren katholischen Glau= „ben niemand selig werden kann: endlich soll sie auch erkennen lernen, „daß sie gegen die Kinder, die sie von Gott hofft, schon jetzt auf „das Grausamste handeln würde, wenn sie eine Ehe ein= „ginge, worin sie wüßte, daß deren Erziehung von „der Willkühr des akatholischen Mannes abhängen „würde. . . . ." Wenn nun in einigen Fällen solche „Bemühungen der Seelsorger sich als vergeblich erweisen, so soll man „sich zwar allerdings gegen eben die katholische Person aller nament= „lich gegen sie gehenden Censuren enthalten, damit nicht irgend „Tumult erregt werde und noch schwerere Uebel der katholischen „Sache erwachsen; aber andererseits wird auch der katholische Pfar= „rer sich enthalten müssen, nicht bloß die Ehe, die hierauf geschlossen „wird, mit irgend einem heiligen Ritus zu bekleiden, sondern über= „haupt von jeder Handlung, wodurch er dieselbe zu approbiren „schiene. In welcher Hinsicht nur in einigen Orten tolerirt worden „ist, daß die Pfarrer, welche ein größeres Ungemach von der katho= „lischen Sache abzuwenden, der Eingehung solcher Ehen beyzuwoh= „nen genöthigt waren, zwar duldeten, daß dieselben in ihrer Gegen= „wart abgeschlossen wurden (woferne nämlich nicht ein anderes kano= „nisches Hinderniß entgegenstand), um nach Anhörung der Ein= „willigung beyder Theile sodann ihrem Amte gemäß den gültig „vollzogenen Akt in ihrem Trauungsbuche einzutragen, aber sich „immer hüteten, dergleichen Ehen durch eine Handlung von ihrer „Seite zu approbiren, geschweige denn, heilige Gebete oder irgend „einen geistlichen Ritus derselben beizumengen."

Und der Verfasser der Darlegung trägt kein Bedenken, nach dem Geheime = Rath Bunsen, zu behaupten: „Sobald man

„darüber einverstanden war — und dieß hat Niemand in Deutsch„land in Abrede gestellt — daß jedenfalls das päpstliche Breve nicht „so verstanden und angewendet werden könne, daß überhaupt gar „keine Trauung einer gemischten Ehe stattfinde, so ist es sehr leicht „zu zeigen, daß nach dem Breve, wie nach der Instruction, die „Norm, nach welcher in einigen Fällen diese Einsegnung stattfinden „soll, in anderen nur die passive Assistenz, nicht das vorgängige „Versprechen der Kindererziehung seyn kann." *) ! !

Wir halten es für überflüssig, in dieser Hinsicht über die vermeintliche Ausführung des päpstlichen Breve, wie über die gewissenhafte Ueberzeugung des Erzbischofs von Spiegel noch ein Wort weiter zu sagen. Wir erinnern uns aber, daß in der Geschichte der Unterhandlungen mit Rom bemerkt wurde, daß, selbst nach der Auslegung des Hrn. Gesandten, durch das Breve eine vollständige Gleichstellung der neuen Praxis mit der alten, wie sie in den übrigen Provinzen des Reiches bestanden, keineswegs erreicht sey, weil das Breve „offenbar" ein Brautexamen vorschreibe, während die ältere gemilderte Praxis diese Förmlichkeit nicht kenne. Und hier wird nun wohl Jeder mit uns die Geschicklichkeit oder unbegreifliche Selbsttäuschung bewundern, die Herr Geheimerath Bunsen bey der sogenannten Ausführung des Breve bewährt hat. Sein Zweck, sagt die Darlegung, war, daß die Bischöfe sich bewogen finden möchten, jene mildere Praxis, wie sie in den übrigen Theilen der Monarchie bestand, allgemein einzuführen. Nachdem nun der Papst von der eben erwähnten unterscheidenden Förmlichkeit, die dagegen das Breve vorschrieb, in Folge der Unterhandlungen

*) Wäre es möglich, daß dem Hrn. Geheimerath der wahre Sinn des „vorsichtig" verfaßten Breve wirklich so ganz entgangen wäre; so hätten ihn doch die Worte der Instruction belehren können: Porro cum deinde eaedem nuptiae illicita hac ratione „nämlich (quamvis „idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat") contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ipsis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur; quemadmodum in supradictis Sanctitatis suae litteris praescriptum est.

von 1831 bis 1834 nicht hatte abstehen wollen, wußte der Herr Geheime=Rath dieselbe nicht bloß unschädlich, sondern seinem Zwecke sogar diensam zu machen. Der Papst hatte, wie die oben angeführten Stellen beweisen, ein Brautexamen in der That nicht vorgeschrieben, sondern Belehrungen und Ermahnungen der Braut, auf welche von ihrer und des Bräutigams Seite nicht bloß befriedigende Erklärungen, sondern auch opportunae cautiones erfolgen mußten, wenn kirchliche Trauung eintreten sollte. Der Herr Geheimerath aber, indem er diesen Akt in ein Brautexamen verwandelte, fand gerade darin das Mittel, die ganze Sache von dem Gebiete gesetzlich vorgeschriebener, objektiv gegebener Erfordernisse auf das der subjektiven Willkühr hinüberzuspielen. Damit dann seine Absicht desto sicherer zu erreichen, machte er es zu einer Regel in der Uebereinkunft mit dem Erzbischof von Spiegel (Art. 5.), daß die Behandlung des Gegenstandes durchaus den Pfarrern zu überlassen sey; denn, indem er diesen jeden Stützpunkt objektiver Pflichterfüllung entzog, sie zu Examinatoren machte und die Beurtheilung des Prüfungsresultates ihrem Ermessen anheimstellte, war es schon von vorn herein nicht anders zu erwarten, als daß dieselben, zwischen die Zudringlichkeiten der Brautleute auf der einen und die unangenehme Aussicht, daß ihr unvortheilhaftes Urtheil über das Resultat des Brautexamens als die Folge persönlicher Abneigung, ja als wahre Beleidigung erscheinen werde, auf der anderen Seite in die Mitte gestellt, beinahe nie die Trauung verweigern würden. Zu allem Ueberflusse wurde aber endlich als Grundsatz festgesetzt, und den Pfarrern eingeschärft, daß bey dem Brautexamen (ohne Rücksicht auf den akatholischen Theil) vorzüglich nur die religiöse Gesinnung des katholischen Theiles in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bey der künftigen Erziehung in's Auge zu fassen, diese Gesinnung überdieß in jedem einzelnen Falle mit Milde zu beurtheilen sey, und, so oft nicht Leichtfertigkeit zu vermuthen oder diese doch minus culpabilis d. h. ein Grund vorhanden sey, welcher deren Beurtheilung mildere, die feyerliche kirchliche Trauung einzutreten habe. *)

---

*) Uebereinkunft Art. 6. e, f) Instruction für die Pfarrer Nro. 6.

Bedenkt man dabey, daß den Pfarrern die Assistentia passiva als etwas Gehässiges, wodurch der katholische Theil nur noch mehr seiner Kirche entfremdet würde, ja als etwas höchst bedenkliches, wodurch die Gültigkeit der Ehe nach dem bürgerlichen Gesetze leicht gefährdet werden könnte, was man daher möglichst vermeiden müsse, bezeichnet, und für die „Behandlung" der (etwa widersprechenden) Pfarrer namentlich auf dem rechten Rheinufer, wo sie in die Pfarrbeneficien investirt sind „und nicht, wie auf dem linken Rhein„ufer von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger „suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil „und Spruch" die möglichst schleunige Organisation von geistlichen Gerichten im Art. 12. der Uebereinkunft mit Hrn. von Spiegel verabredet war: so muß man bekennen, daß alle Maßregeln eben so umsichtig und energisch, als geschickt ergriffen waren, damit ja der Fall nicht mehr vorkommen könne, daß eine gemischte Ehe nicht katholisch eingesegnet werde. Um so mehr wird man den billigen Sinn bewundern müssen, womit Hr. Geheimerath Bunsen dem Erzbischof freundlich entgegenkommend, durch den Art. 13. ihn in den Stand setzte, die Absicht Seiner Majestät, die Gültigkeit der Ehe möglichst bald auch in den Rheinprovinzen von der kirchlichen Trauung abhängig zu erklären, „gegen die Bischöfe auszusprechen," und womit derselbe — Art. 14. anerkannte, daß es „eben so billig, „als für die sichere Begründung der neuen Praxis „sehr dringend wünschenswerth sey," „den Haupt„grund der Besorgnisse der katholischen Einwoh„ner der westlichen Provinzen und ihrer Abneigung „gegen eheliche Verbindung mit den Evangelischen" bey Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung durch Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil dem evangelischen gegenüber in Beziehung auf die Gefahr der Ehescheidung befindet, zu beseitigen.

Wie erfreut muß in der That der Erzbischof von Spiegel gewesen seyn, daß er nach diesem freundlichen Entgegenkommen so ganz der Absicht entsprechen konnte, die der Papst so rührend in den Worten ausgesprochen hatte: enixe vos in Deo exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctri-

na (ut scil. catholicos vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere allaboretis) horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi!

Als wessen Geistes Denkmal diese Uebereinkunft zu betrachten sey, ist wohl nach allem diesem Niemanden mehr zweifelhaft. Wir halten daher jede weitere Erörterung darüber für überflüssig, und überlassen es auch getrost dem Urtheile der Verständigen und Unparteiischen, welchen Brief wohl der Bischof Hommer im Zustande der Geistesfreiheit und seinen Pflichten gemäß geschrieben haben könne, den, worauf die Darlegung oder den, worauf der Papst sich beruft.

Die „Umtriebler, welche die Katholiken Preußens zur Un„zufriedenheit aufrufen wollten, unbekümmert, ob diese bis zur „Empörung angefacht werden konnte," lassen wir wohl um so billiger hier aus dem Spiele, als Einwirkungen der Art bisher nicht nachgewiesen sind und an uns, wenn sie stattgefunden hätten, wahrlich keinen Vertheidiger finden würden. Daß damit die Personen gemeint seyen, welche einzelne, den Verhandlungen in dieser Sache zu Grunde liegende Aktenstücke bekannt machten, können wir nicht annehmen, indem hiemit der Inhalt dieser Aktenstücke selbst als ein empörender bezeichnet würde, was doch die Absicht des Verfassers der Darlegung nicht seyn konnte. Wir müssen also gleichwohl abwarten, bis die Regierung die Fäden, „die sie kennt," gleichfalls darlegen, und die Beschuldigungen, die sie in dieser Beziehung gegen den Erzbischof einerseits und einen Theil seiner Anhänger andererseits erhoben hat, näher begründen wird.

Vierte Periode von 1836 – 1837.

Dieser Theil der Darlegung belehrt uns im Eingange, daß die Preußische Regierung bey Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in einer zwischen ihr und dem päpstlichen Stuhle verabredeten Weise konkurrire. Wie wirksam diese Konkurrenz sey, erfahren wir bald.

Der Weihbischof v. Droste Vischering in Münster war, wie der Verfasser selbst hervorhebt, dem Kapitel in Köln völlig unbekannt. „Des Königs Majestät befahl, den Weihbischof dem

„Kapitel des Erzstiftes mit dem Bedeuten zu nennen, daß die „Regierung gegen dessen Wahl nichts einzuwenden haben würde. „Er ward einstimmig gewählt.“

Die Unterhandlungen, die diesem Akte des kgl. Vertrauens vorhergingen, sind ungleich wichtiger, als die Betrachtungen, die über deren Motive in der Darlegung angestellt werden. Diese übergehend, heben wir daher nur heraus, was auf jene Bezug hat. Die Königl. Regierung entschloß sich hienach, dem genannten Weihbischof von Münster, Freiherrn Clemens August von Droste Vischering, Bischof von Calama, „die Königliche Empfehlung an das „Kapitel, dem er fremd war, anzubieten mit einer Eröffnung ihrer „Beweggründe und ihrer Erwartungen. Diese Eröffnung sollte „ganz den Charakter des Vertrauens tragen, welcher deutschen „Regierungen eigen ist. Ein vertrauter Freund des Erzbischofs, der „gelehrte und fromme Domkapitular Schmülling in Münster, „wurde von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten aus„ersehen, um dem Weihbischof die Ansichten der Regierung vor„zulegen und von ihm eine eben so offene als vertrauliche Erklä„rung zu erhalten.“ In der Zuschrift des Ministers sprechen sich „auf's klarste aus: hohe Achtung vor Frömmigkeit, in welchem „Gewande sie sich zeigt, und das Vertrauen auf Erwiederung „offener und zutrauensvoller Behandlung.“ „Der Minister wollte „volle Gewißheit über den neuesten und schwierigsten Punkt, „welchen Friedensliebe und Weisheit in Kirche und Staat so eben „vermittelt hatten. Er durfte voraussetzen, daß dem Bruder des „Bischofs von Münster eine vor Jahr und Tag getroffene Maß„regel, hinsichtlich dieser vielbesprochenen Angelegenheit nicht unbe„kannt geblieben sey.“ Doch schrieb er, was wir hier aus den Beilagen der Darlegung (Lit. J) in etwas vollständigerem Auszuge ausheben wollen, als es in der Darlegung selbst geschehen: „Den wohldenkenden Leuten beider Confessionen dürfte es schon „lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden „die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey. Daher hege ich auch „kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen „Punkt wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige, in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe

„von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Pap=
„stes Pius VIII. vom 25. März 1830, durch eine zwischen dem
„Königl. Geheimen Legationsrath und Gesandten am Römischen
„Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Kö=
„nige beauftragt, an einer — und dem verstorbenen Herrn Erzbi=
„schofe, Grafen Spiegel an anderer Seite, hier zu Berlin, unter
„dem 19. Juny v. J. getroffenen Uebereinkunft, welcher die Herrn
„Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die
„auch bereits die Königliche Allerhöchste Genehmigung erhalten hat,
„und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Voll=
„ziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt
„angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus: daß der Herr
„Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten vier
„Diözesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht
„allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juny v. J. nicht angreifen
„oder umstossen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten,
„und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, an=
„zuwenden bereit und beflissen seyn werde."

Um darüber auf's Gewisse zu kommen, ersuchte und beauftragte er Herrn Schmülling, mit dem Bischof von Calama in vertraute Unterredung zu treten und ihm dessen Rückäusserung über seine jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung mit den eigenen Worten mittels vertraulichen Berichts zukommen zu lassen.

Der Erzbischof ertheilte hierauf, laut der der Darlegung angefügten Beilage K, am selben Tage noch, an welchem Herr Schmülling ihm die fragliche Eröffnung gemacht hatte, folgende Antwort, die wir gleichfalls aus jener Beilage etwas ausführlicher wiedergeben zu müssen glauben, als es hier geschehen ist: „Was
„nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehn=
„lich gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so
„überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit
„Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen und Ew.
„Hochwürden wollen so gütig seyn, Sr. Exzellenz dem Herrn
„Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene,
„gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und
„in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene

„Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches „thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, und daß ich dieselbe „nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.“

Der Erzbischof hat nachher, sagt die Darlegung, erklärt, er habe damals jene Uebereinkunft nicht gekannt. Wenn dabey der Zusatz steht: „und sein Wort wird nicht in Zweifel gezogen;“ so ist dieß wohl nichts weiter als unverweigerliche Gerechtigkeit; denn es geht aus dem Inhalte des erzbischöflichen Schreibens selbst unwidersprechlich hervor. Am selben Tage, wo ihm das ministerielle Schreiben mitgetheilt worden, spricht er seine Freude aus, vernommen zu haben, daß sein längst gehegter Wunsch, es möge sich ein Ausweg finden lassen, den so überaus schwierigen Gegenstand der gemischten Ehen zu beseitigen, erfüllt sey; und erklärt: daß er sich wohl hüten werde, jene (wie er vernommen) gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. getroffene und in den (von dem Herrn Minister) benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten. Es ist augenscheinlich, nach der Art, wie das Schreiben des Erzbischofs sich auf das des Ministers bezieht und durch diese Beziehung nur vollständig und verständlich wird, daß der Erzbischof durch den Minister die allererste und alleinige Kunde von der fraglichen Uebereinkunft erhielt.

„Gewiß, fügt der Verfasser bey, erwartet dieses Niemand, der „jene feierliche Zusage über einen so wichtigen Punkt, auf eine „so ernste von der höchsten Behörde gestellte Anfrage gelesen.“ Vom Erwarten, erwiedern wir, ist hier keine Rede, wo eine Urkunde vorlag, die so unzweideutig zeigte, wie man daran sey. Erwarten mußte indessen allerdings der Minister eher, daß der Erzbischof die Uebereinkunft und ihr Verhältniß zum Breve nicht kenne, als daß er sie kenne, wenn er bedachte, daß zufolge der Uebereinkunft selbst eine Berathung darüber mit den Kapiteln nirgend stattgefunden hatte, die Instruction des Cardinals Albani zu Niemandens als der vier Bischöfe Kenntniß gelangt war, und das Breve selbst von den Pfarrern Niemanden, auch ihren Curatpriestern nicht mitgetheilt, weder durch Abschreiben noch Druckschrift zu Anderer Kenntniß gebracht werden durfte.

Daß der Erzbischof seinen Bruder, den Bischof von Münster, über den Gehalt des Breve befragen oder befragt haben würde, durfte der Minister noch weniger erwarten, da der Erzbischof aus dem Umstande, daß man nicht seinen Bruder, sondern Herrn Domkapitular Schmülling mit der ihm gewordenen vertraulichen Mittheilung beauftragt hatte, nothwendig schließen mußte, daß man besondere Gründe habe, die Sache vor seinem Bruder geheim zu halten. War sein Bruder in dieser Angelegenheit nicht der Mann des Vertrauens des Herrn Ministers, so durfte er auch nicht der seinige seyn. Will man aber mit dem Verfasser behaupten, der Erzbischof hätte wenigstens sich nicht verpflichten sollen, ohne von dem Minister erst die Einsicht der fraglichen Uebereinkunft und des Breve verlangt zu haben, so muß derjenige, welcher von dem Erzbischof solche Vorsicht fordert, wenigstens zugestehen, daß in gleicher Weise dem Herrn Minister die Vorsicht eben sowohl als die Redlichkeit hätten anrathen müssen, von dem Erzbischof keine Zusage zu begehren oder anzunehmen, ohne ihn mit dem Gegenstande derselben genau bekannt gemacht zu haben; zumal er aus dem Briefe des Erzbischofs an Herrn Schmülling ersah, daß sein Brief dem Erzbischof die erste Kunde von der Existenz der fraglichen Uebereinkunft gebracht hatte. Der Verfasser der Darlegung fragt: „Was hätten wohl die Freunde des Erzbi„schofs gesagt, wenn die Regierung, als sie jene Erklärung vor „dem Antritte seines Amtes erhielt, einen Zweifel an der Aufrich„tigkeit derselben geäussert? wenn sie die Frage aufgeworfen hätte, „ob vielleicht der zum Erzbischofe ausersehene Prälat mit der „Zusage: „ „die gemäß dem Breve Pius VIII. am 19. Juny 1834 „ „abgeschlossene, vom Könige genehmigte, in den vier Sprengeln „ „in's Leben getretene Uebereinkunft anzunehmen und anzuwen„ „den" " späterhin erklären werde, n i ch t s versprochen zu haben, „da er nachher gefunden, jene Uebereinkunft und die daraus ent„sprungene rechtsgültige Praxis sey, nach seiner Ansicht, dem „Breve n i ch t in allen Punkten gemäß?" Wir fragen dagegen: Was würde der Minister gedacht, was würde er für eine Erwiederung jenes Vertrauens, „welches deutschen Regierungen eigen ist," darin gefunden, was würde er für einen Beweis der lie-

vollen und friedlichen Gesinnung darin erkannt haben, wenn der Erzbischof an der Richtigkeit seiner so ernst und officiell an ihn gerichteten Versicherung, daß der Punkt wegen der gemischten Ehen „in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und „die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten „Breve des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830 „nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angese„hen werden könne durch eine Uebereinkunft zwischen Hrn. „Bunsen und dem verstorbenen Erzbischof Grafen Spiegel, welcher „die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beige„treten seyen, die auch bereits die Königliche Allerhöchste Genehmi„gung erhalten habe und in den Sprengeln der genannten vier „Bischöfe zur Vollziehung gekommen sey," wenn, sagen wir, der Erzbischof an der Richtigkeit dieser Versicherung gezweifelt und vorerst den Beweis davon schwarz auf weiß zu sehen begehrt hätte? In welches Licht würde man nicht den Minister stellen, wenn man es dem Erzbischof zum Vorwurf machen wollte, daß er nicht, mit Hintansetzung der allergewöhnlichsten Delikatesse, bis zu den äussersten Grenzen des Mißtrauens gegen denselben vorgeschritten sey? Aengstliche Freunde des Rechtes haben wir freilich hierauf erwiedern gehört, was auch allein darauf sich erwiedern läßt, daß der Erzbischof, der doch aus früherer Zeit und bitterer Erfahrung den Geist und die Art des Preußischen Ministeriums gekannt habe, darin schon offenbar eine Aufforderung zur äussersten Vorsicht hätte finden müssen. Allein das Ministerium kannte ja auch aus derselben Zeit und Erfahrung den Weihbischof von Droste, und ließ sich doch dadurch nicht abschrecken, das angeblich voreilige Versprechen desselben eben so voreilig anzunehmen, und ihn wieder an die Spitze der kirchlichen Angelegenheiten in einer so wichtigen Provinz des Reiches zu berufen, vertrauend, er werde sich seither bedeutend modificirt und von der Nothwendigkeit friedlicher Eintracht überzeugt haben. Welcher bedeutende Grund lag für den Erzbischof nicht schon in dem Schritte, der gegen ihn geschah, ein Gleiches von dem Preußischen Ministerium zu denken, hätte er auch nicht des Rühmens so viel über die Generosität der Preußischen Regiernng gegen die katholische Kirche und das Ver-

trauen, womit selbst der päpstliche Hof diese Regierung beehrte, rings um sich hören müssen! Denn der Ruhm aller in dem Vorworte der Darlegung so sehr hervorgehobenen Maßregeln zum Besten der katholischen Sache, und des vom Geheime-Rath Bunsen, wie später von dem Herrn Minister, so laut gepriesenen vertraulichen Verhältnisses mit Rom mußte doch auch bis zu ihm gedrungen seyn. Ueberdieß war ihm ausdrücklich gesagt, daß die Frage der gemischten Ehen in Gemäßheit eines päpstlichen Breve beseitigt sey, und in diesem mußte er, weit mehr als in der Übereinkunft der Bischöfe mit Herrn Bunsen, den Grund dieser Beseitigung vermuthen. Hinsichtlich dieser Übereinkunft hatte er daher um so weniger Ursache, bedenklich zu seyn, und jeder Argwohn einer Entstellung und gewaltsamen Mißdeutung, wie sie ohnehin von einem redlichen Gemüthe kaum als möglich gedacht werden kann, lag ihm um so ferner, als ja dieser Argwohn nicht bloß den Minister, sondern auch alle vier Bischöfe, worunter sein eigener Bruder, getroffen haben würde; und endlich von einer Maßregel, die seit so langer Zeit bereits in allen vier Sprengeln in die Praxis eingeführt seyn sollte, nicht zu vermuthen stand, daß sie dem päpstlichen Stuhle unbekannt und, falls sie etwas Unrechtes enthielt, von dieser Seite sowohl als auch im Lande und von Seite der Geistlichkeit ohne Widerspruch geblieben wäre. Nein, der Erzbischof **konnte** nicht zweifeln an der Wahrheit dessen, was der Minister ihm meldete; er **konnte** nicht in der Eröffnung des Ministers eine Veranlassung finden, erst eine Prüfung der ihm bezeichneten Bestimmungen vorzunehmen; er **konnte** überhaupt nur Eines als noch im Zweifel stehend ansehen: seine friedliche Gesinnung und daß er im Geiste der Versöhnung Vorschriften anwenden werde, welche in diesem Geiste von Rom gegeben, von der Regierung und den Bischöfen aufgefaßt, zwar „**in der Hauptsache**" die bisherigen Schwierigkeiten beseitigt, aber darum doch in manchem Nebenpunkt noch allerley Stoff zu Hader und Mißhelligkeiten vielleicht zurückgelassen hätten. Solche Gesinnung hat er betheuert und gelobt, und er hat sie — wie der Verfolg der Darlegung zeigen wird, fast nur zu sehr erprobt.

Was der Erzbischof that, als er, mit dem Oberhirtenamte

bekleidet, in den Fall kam, die Richtigkeit dessen, was der Herr Minister ihm eröffnet, an den Documenten selbst zu erproben, die bisher so geheim gehalten worden, davon berichtet die Darlegung nichts und, entschlossen, wie wir sind, keine anderen Waffen zu gebrauchen, als welche diese uns selbst oder die öffentliche Notorietät zu Handen gibt, wollen wir auch darauf nicht eingehen. Klagen erhoben sich bald nach seinem Amtsantritte, sagt der Verfasser der Darlegung, laute Klagen und Beschwerden der evangelischen Bevölkerung und der Landesbehörden über dessen rücksichtsloses Verfahren und die Ablehnung jeder mündlichen oder schriftlichen Verständigung. „Zu gleicher Zeit begannen einige Pfarrer, „sagt er weiter, die als Eiferer bekannt waren, einen ganz neuen „Ton anzustimmen und Schwierigkeiten zu machen, Rechte anzu„sprechen, die man bisher nicht gekannt hatte. So kamen denn „auch hinsichtlich der gemischten Ehen die Klagen abgewiesener „Brautpaare und nicht ausgesegneter Wöchnerinn vor."

Um dem Erzbischof Gelegenheit zu geben, sich über diesen Punkt „auf eine leidenschaftslose Weise" auszusprechen, wird weiter berichtet, habe der Oberpräsident der Rheinprovinz, Herr von Bodelschwingh, ihn veranlaßt, über die zwischen ihnen obschwebende Angelegenheit (der Aussegnung der Wöchnerinen und gelegenheitlich auch des Brautexamens), wobey die Gültigkeit der Instruction zur Sprache kam, an den Dompropst Claessen in Aachen zu schreiben. Das habe der Erzbischof gethan: und in diesem der Darlegung unter Lit. L beigefügten Schreiben erkläre er selbst, daß die Uebereinkunft von 1834 in Gemäßheit und zur Erleichterung der Ausführung des päpstlichen Breve von 1830 abgeschlossen sey und, indem er sich über die einzige Art, wie er den §. 11 derselben verstehen und anwenden könne, ausspreche, gebe er stillschweigend zu erkennen, daß es sich bey ihm praktisch gar nicht darum handle, ob er an die Instruction gebunden sey oder nicht, sondern nur darum, daß er sie nicht so auslegen könne, als man, auf die Worte derselben gestützt, von ihm etwa verlangen möchte. Die Wahrheit aber ist, daß der Erzbischof, obwohl, im Eingang der Uebereinkunft erwähnend, welche „in Gemäßheit des Breve und „zur Erleichterung der Ausführung desselben" zwischen seinem Vor=

fahrer und Herrn Bunsen geschlossen worden, und der darin verabredeten Instruction gedenkend, deren Bestimmung über die Aussegnung der Wöchnerinen er als „in den gegenwärtigen Umständen" Maß gebend anführt, doch gerade in diesem Schreiben an den Domprobst Claessen in Aachen auf das allerunzweideutigste die feste Absicht zu erkennen gibt, sich hinsichtlich der Vermeidung alles dessen, was als Approbation der im Breve als unerlaubt bezeichneten Ehen erscheinen könnte, streng nach dem Geiste und Buchstaben des Breve zu richten. Dieß ist auch dem Herrn Minister selbst so wenig entgangen, daß er, „um, wie es in der Darlegung heißt, „hierin (nämlich in der Auslegung des §. 11. der „Instruction) und in andern Punkten den Erzbischof zu „einem freundlichen, den bisherigen Verhältnissen des geistlichen „Ministeriums zu den katholischen Bischöfen gemäßen Verfahren „zu führen, und ihn von weiterem formlosen Vor„schreiten abgehalten," ein der Darlegung leider nicht beigebogenes vertrauliches Schreiben an den Prälaten richten zu müssen glaubte', worin er ihn im allgemeinen zum Frieden ermahnte. „Dieser Staatsmann glaubte, das sicherste Mittel, den Erzbischof „vor falschen Schritten zu warnen, würde die Andeutung der inne„ren Nothwendigkeit seyn, bewiesenes zartes Vertrauen nicht „zu verletzen, vielweniger zu mißbrauchen." Die Antwort des Erzbischofs auf diese ministerielle Ermahnung zum Frieden wird uns leider nur in folgendem Auszuge mitgetheilt:

„was meine Friedensliebe betrifft, so kann zuverlässig keiner „mehr als ich den Frieden lieben; wenn aber der Herr Ober„präsident nicht einmal mit dem zufrieden war, was in „der bewußten Uebereinkunft zugestanden ist, und „noch neue Zugeständnisse forderte, und ich dann als katholische „Kirchenobrigkeit in dieser kirchlichen Angelegenheit erkläre, „daß ich Zugeständnisse, welche über die Grenze je„ner Uebereinkunft hinausgehen oder hinausgehen wür„den, nicht machen dürfe, weil ich solches vor Gott, der „unser aller Richter sey, nicht würde verantworten können, „so begreife ich nicht, wie man mit Grund sagen könne: „ich sey der Friedensstörer. Daß noch über die Grenzen

„jener Uebereinkunft hinaus Forderungen würden gemacht „werden, und solche Gelegenheit geben würden, mich als „Friedensstörer zu betrachten, konnte ich nicht erwarten. Eure „Exzellenz ließen mich früher fragen, ob ich festhalten würde „an der bewußten Uebereinkunft, die gemischten Ehrn be„treffend, und bezeichneten diese Uebereinkunft als in Ge„mäßheit des Breve von Pius VIII. abgeschlossen. „Ew. Exzellenz wollten die Sache im engsten Vertrauen be„handelt wissen, ich durfte also damals auch nicht einmal „mit meinem Bruder, dem Bischof von Münster, darüber „reden.

„In dieser Lage konnte ich damals die Uebereinkunft selbst „nicht einsehen, es bedurfte aber auch dieser Einsicht für „mich nicht; denn die Bezeichnung: in Gemäßheit des „Breve von Pius VIII. bürgte mir dafür, daß ich daran „festhalten müsse, weil ich im Kirchlichen dem Oberhaupte „der Kirche Gehorsam schuldig bin. Ich erklärte deshalb und „zwar wohlbedacht, eben die Worte gebrauchend: ich würde „an der gemäß dem päpstlichen Breve getroffenen Überein„kunft festhalten. Ich mußte doch wohl die Überzeugung „haben, daß nun in Hinsicht der gemischten Ehen „alles abgemacht sey, und als mir nachher, und zwar „erst hier, die Übereinkunft zu Gesichte kam, und ich sah, in „welchem Maße katholischer Seits Zugeständnisse gemacht „waren, mußte diese meine Überzeugung die „größte Festigkeit gewinnen.

„Ew. Excellenz scheinen nun meine oben erwähnte Erklä„rung — nicht über die Grenzen dieser Übereinkunft hinaus„gehen zu können, so bezeichnen zu wollen, als habe ich da„durch die Sache auf den Kulminationspunkt des Zwiespalts „gestellt; ich habe aber nichts erklärt, als: den Standpunkt „festhalten zu wollen, auf welchen die bewußte Über„einkunft die Sache gestellt hatte.“

Der Verfasser der Darlegung findet in dieser Antwort zweierley: 1tens nämlich, daß zwar allerdings die Ansicht durch„blicke, der Erzbischof könne dem gegebenen Versprechen entschlüpfen,

wenn er die Instruction nicht dem Breve gemäß finde, denn er habe eigentlich nur eine dem Breve gemäße Übereinkunft zu halten versprochen, und zwar ohne die fragliche zu kennen: und 2tens, daß der Erzbischof denn doch aber keineswegs sage, er finde die Instruction dem Breve nicht gemäß, vielmehr jeder Unbefangene das Gegentheil schließen müsse, da der Erzbischof betheure, nicht über die Übereinkunft hinausgehen zu können, aber auch den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen die bewußte Übereinkunft die Sache gestellt hat.

„Das Vorhergegangene hatte jedoch, fährt die Darlegung fort, „den Minister auf die Nothwendigkeit großer Vorsicht aufmerksam „gemacht. War vielleicht trotz der Allgemeinheit jener Aeusserungen, „der Vorwand im Hintergrunde, anderweitige Verschiedenheiten „der vom Erzbischof beobachteten und der bisherigen gesetzlichen „Praxis seyen mit Stillschweigen übergangen, weil von ihnen un„mittelbar keine Rede gewesen? oder sollte man gar glauben, dieß „sey absichtlich geschehen, um seine entgegengesetzte, ungesetzliche „Praxis, die Aufhebung des wesentlichen Inhalts der Instruction, „die Vernichtung ihres Zweckes dem Auge der Regierung zu ent„ziehen, und diese so lange als möglich in dem Glauben zu erhal„ten, die gesetzliche Instruction sey wirklich die vom Erzbischof „anerkannte rechtliche Basis seines Verfahrens?

„Ohne sich solche mögliche Vorstellungen zu erlauben, viel„weniger ihnen Worte zu geben, glaubte der Minister in dem Er„lasse vom 13. März 1837 (Beilage M) zugleich, mit der vermit„telnden und versöhnlichen Entscheidung über den fraglichen Punkt, „dem Erzbischof andeuten zu müssen: er verstehe jene Äußerungen „in dem Schreiben an den Domprobst Clässen entschieden so, daß „der Erzbischof „entschlossen sey, sich gewissenhaft und pflichtmäßig „„an die Instruction, wegen Ausführung des päpstlichen Breve „„zu halten."

„Auf diesen Erlaß folgte keine Antwort. Es bedurfte auch „derselben nicht, falls der Erzbischof sich praktisch in dem Verhält„nisse zur Instruction befand, das der Staatsminister voraussetzen „mußte. Allerdings forderten aber schon die allergewöhnlichsten

„Begriffe von Geschäften und von Pflicht, um nicht zu sagen von „Ehre, den Minister aus seinem Irrthum zu reißen, wenn er sich „in einem solchen befand. Das Stillschweigen war also hier noth„wendig die Abweisung einer solchen Annahme, die Bestärkung in „der entgegengesetzten. So ward es auch genommen.

„Allein seltsamer Weise dauerten die Klagen der Landesbehör„den, die Beschwerden der Betheiligten fort."

Nun erwähnt die Darlegung, als hiemit zusammentreffend, einer Äusserung im Journal de Liège, als habe der Erzbischof das Ministerium betrogen, dieses sich in seinen eigenen Netzen gefangen, und es wird nicht versäumt, aus Anlaß des dabey der Klugheit des frommen Prälaten gespendeten Lobes an eine Bezeichnung zu erinnern, „die eine weltgeschichtliche Bedeutung in den Wörterbüchern „aller Völker erhalten hat." In gleichem Sinne, heißt es dann, seyen auch andere Stimmen, selbst in Deutschland laut geworden. „Das rücksichtsvolle Schweigen, die Langmuth der Regierung," habe angefangen, die Gutgesinnten und Verständigen beider Bekenntnisse stutzig zu machen, die Unverständigen und blinden Eiferer zu ermuthigen. Der Widerruf des Bischofs von Trier sey vielfach besprochen worden. Die Regierung habe die Sache zur Entscheidung bringen müssen. Der Römische Hof, aufmerksam gemacht auf das gesetzwidrige Verfahren des Erzbischofs und dessen unvermeidliche ernste Folgen in den Verhältnissen zur Bonner Fakultät (May und Juny 1837) habe, wie es geschienen, die Sache der Weisheit und Gewissenhaftigkeit des Erzbischofs überlassen zu müssen geglaubt, und die Regierung habe daher beschlossen, sich an diesen selbst mit dem festen Willen zu wenden, eine entscheidende Erklärung von ihm zu erhalten und die Sache mit ihm endlich zum „Abschluß" zu bringen.

Auf diesem Punkte angelangt, sey es nun erlaubt, ehe wir zur fünften Periode, den Vorgängen der Monate September und Oktober 1837 übergehen, den eigentlichen Status causae et controversiae uns in bestimmter, klarer Fassung zu vergegenwärtigen.

Daß der Erzbischof die bewußte Übereinkunft, aus der so viel Unheil hervorgegangen, vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl nicht kannte, ist von dem Verfasser der Darlegung zugegeben,

von uns, wie wir glauben, deutlich nachgewiesen worden. Daß die Versicherung des Herrn Ministers in dem Briefe an den Domkapitular Schmülling, daß die Frage wegen der gemischten Ehen durch diese Übereinkunft in Gemäßheit des päpstlichen Breve von Pius VIII. der Hauptsache nach beseitigt sey, wenigstens unrichtig genannt werden müsse, und dadurch von der fraglichen Übereinkunft dem Erzbischof eine ganz irrthümliche falsche Vorstellung beigebracht, derselbe also durch den Herrn Minister, wenn auch unabsichtlich, hinsichtlich der Natur dieser Übereinkunft getäuscht worden sey, bedarf wohl keines weiteren Beweises mehr. Daß ferner der Punkt, in Betreff dessen der Erzbischof durch den Herrn Minister in Irrthum versetzt worden, ein wesentlicher, ja die Hauptsache an der ganzen Übereinkunft war, wird wohl von der Seite, wo man mit dem Papste und den Bischöfen deßhalb so lange unterhandelte, nicht geläugnet werden. Sollten übrigens auch Einige, aus Mangel an Einsicht in die Natur des Gegenstandes, wie in die Verfassung und das Wesen der katholischen Kirche, glauben, daß für einen katholischen Bischof auf die Zustimmung des päpstlichen Stuhles in einer solchen Sache nichts ankomme: so würden sie doch zugeben müssen, daß für einen Bischof, der anderer Überzeugung ist, gerade davon die Entscheidung abhing, ob er das in irrthümlicher Voraussetzung gegebene Versprechen halten dürfe oder nicht.

Abgesehen also von der Frage der objektiven Erlaubtheit der Sache und von dem ohnehin unbestreitbaren Grundsatze, daß ein Versprechen zu etwas Unerlaubtem nie bindend ist, müßte also zugegeben werden, daß das Versprechen des Erzbischofs, die bewußte Übereinkunft zu beobachten, auf einem wesentlichen Irrthum beruhte. Daß nun ein Irrthum, der einen wesentlichen Umstand betrifft, jeden Vertrag d. h. jedes angenommene Versprechen ungültig mache, ist ein trivialer Rechtssatz, der in jedem Institutionen-Handbuch demjenigen nachgewiesen werden kann, der seiner gesunden Vernunft in diesem Punkt etwa nicht hinlänglich trauen möchte. *) Es wäre also wohl unläugbar dargethan, daß

*) Mackeldey Lehrbuch des heutigen römischen Rechts §. 358. cf. 353.

das Versprechen des Erzbischofs völlig ungültig war und ihn in keiner Weise binden konnte.

Nun erwiedert aber der Verfasser der Darlegung, der dieß nur aus Gnade zuzugeben, aus besonderer Delikatesse gelten zu lassen scheint: Gut! Was folgt daraus? „Ein unüberlegtes Versprechen zu halten, wird eine Regierung, wie die Preußens, nie „fordern, wenn die Heiligkeit des Gewissens auch nur vorgeschützt „wird. Leicht ist es für den, der sich in einen solchen Fall gesetzt, „die Nachsicht der Regierung für die dadurch über sie gebrachte Un„gelegenheit, ja vielleicht für schwer gut zu machenden Schaden „zu erlangen, und durch offene, wenn auch späte, Erklärung den „rechtlichen und natürlichen Folgen einer solchen Übereilung zu ent„gehen. Er darf nur bitten, das Amt niederlegen „zu dürfen, zu welchem er unter jener Voraus„setzung berufen wurde. Man wird das Vorgefallene be„dauern, allein Niemand wird sich schmerzlichen Voraussetzungen „hingeben."

Schade, daß der Einwand nicht paßt, und der Erzbischof von diesen edlen und hochherzigen Gesinnungen durchaus keinen Gebrauch machen konnte.

Der Erzbischof war nämlich keineswegs in dem Falle, um des vorgefallenen Mißverständnisses willen, der Regierung zu lieb, seinen Sitz aufzugeben, ja er konnte und durfte es nicht.

Der Erzbischof, sagt man, hat entweder von vorn herein durch ein Versprechen, das er nicht halten konnte, die Preußische Regierung hintergangen, oder er hat sie nach der Hand durch die Nichterfüllung der Voraussetzung, in welcher sie ihm zum Erzbisthum verholfen, getäuscht. In beiden Fällen ist die Erklärung, daß sie gegen seine Wahl nichts einzuwenden habe, aus einem wesentlichen Irrthum hervorgegangen, und der Erzbischof kann nicht, darauf gestützt, behalten, was er ohne solchen Irrthum nie erlangt hätte. So stellt sich das Argument mit Hinweglassung von allerley Redensarten auf deren nähere Würdigung wir hier nicht eingehen wollen, um die Ruhe der Erörterung nicht zu stören. Allein es beruht dieses Argument vorerst auf dem wesentlichen Versehen, daß der Irrthum, in welchem die Preußische Regierung bey der Erhebung des Erzbischofs

handelte, durchaus nur ein solcher ist, den sie sich selbst bereitet, dessen Folgen sie also auch allein zu tragen hat. Täuschte sie der Erzbischof, so geschah es nur, weil sie zuerst ihn getäuscht hatte, und so ist es eigentlich nur sie, die sich selbst getäuscht hat. „Haben sich übrigens „beide Paciscenten gegenseitig betrogen," sagt Mackeldey mit allen seinen Vorgängern in diesem Fache (Lehrb. des h. R. Rechts §. 356) „so tritt, ohne Rücksicht auf die Größe des durch den Betrug be„wirkten Schadens, Compensation ein, und es kann weder auf „Erfüllung des Vertrags, noch auf Entschädigung geklagt wer„den." Wer über die Folgen des Mißverständnisses mehr zu klagen Ursache habe, der Erzbischof oder die Preußische Regierung, dürfte selbst für einen Freund der letztern schwer auszusprechen seyn: aber klar ist, daß nach den allergewöhnlichsten Rechtsbegriffen eine Verbindlichkeit des Erzbischofs, zu resigniren, daraus durchaus nicht abgeleitet werden kann. Zudem hing es nicht vom Erzbischof ab, in dieser Hinsicht der Preußischen Regierung zu willfahren; denn nicht bey ihr hatte er „zu bitten, sein Amt niederlegen zu dürfen," sondern beym Papste. *) Ob aber der Papst, nach Vernehmung der wahren Gründe eines solchen Gesuches, sehr geneigt gewesen seyn würde, demselben zu willfahren, ist wohl billig zu bezweifeln; oder vielmehr es liegt am Tage, daß man völlig im Irrthum und in wunderbarer Selbsttäuschung befangen war, wenn man glaubte, auf diesem Wege aus der Verlegenheit zu kommen. Denn das Gesuch würde ja die ganze Verhandlung enthüllt haben, die man bis dahin so sorgfältig zu verbergen bemüht war. Hätte man dieß nicht befürchtet, so wäre ja nichts einfacher gewesen, als, anstatt jenes Berichtes, den der verstorbene Erzbischof v. Spiegel hatte entwerfen sollen, nun, nach mehr denn zweijähriger Erprobung des durch die Übereinkunft vom 19. Juny 1834 vorgezeichneten Verfahrens, dem Papste den Stand der Sache vorzutragen und, gestützt auf jenes wechselseitige klare Einver-

*) K. Fried. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen u. der Evangelischen Religionspartei in Deutschland. Götting. 1831 — 33. Th. I. S. 585. Th. II. S. 759.

ständniß „über das, was in der Praxis geschehen „mußte," eine, wenn auch „vorsichtig gefaßte," doch für das gegen Rom so devote Gemüth des Erzbischofs sicher hinreichende Ermahnung zum Nachgeben in Rom zu erwirken. Das wäre sicher viel einfacher und gewisser zum Ziele führend gewesen, als mit dem Erzbischof über die Bedeutung der in einem Briefe an einen Untergebenen hinsichtlich der bekannten Instruction gebrauchten Ausdrücke zu hadern, und ihm, bey Gelegenheit eines Streites über die Aussegnung der Wöchnerinen, allgemein gefaßte, verfängliche Ministerialerlasse zuzusenden, auf die er etwa eben so allgemein gefaßte, dann auch in dem anderen, von diesem, wie in der Darlegung selbst bemerkt wird, ganz verschiedenen Streitpunkte der Einsegnung gemischter Ehen wider ihn benützbare Antworten ertheilen mochte. Es wäre gewiß viel zweckmäßiger gewesen, als hinterher aus dem in seiner Lage nur allzunatürlichen Unterlassen einer solchen Antwort ein argumentum a terribili gegen ihn zu schmieden. Statt dessen aber wurde „der römische Hof (nur) „aufmerksam gemacht auf das gesetzwidrige Verfahren des Erzbi„schofs und dessen unvermeidliche ernste Folgen in den Verhältnissen „zur Bonner Fakultät," fast könnte man glauben in der Absicht, dadurch eine solche allgemeine Ermahnung zu erwirken, mit Hülfe deren man etwa das Gewissen des Erzbischofs zu beschwichtigen im Stande wäre. Dieß wäre indessen doch wohl nicht „dem aner„kannten Standpunkt und der Würde der Regierung, so wie dem „Geiste der Offenheit und Aufrichtigkeit des Verhältnisses ange„messen gewesen, welches sich zwischen der Königl. Regierung und „Rom gebildet hatte," und wir weisen deßhalb eine solche Vermuthung zurück. Wohl aber, will uns bedünken, wäre es jenem Geiste der Offenheit und Aufrichtigkeit angemessen gewesen, hier jener Sendung des Cardinals Cappaccini zu erwähnen, die, wie nun aus der Darlegung klar wird, durch jene im May und Juny 1837 zu Rom gemachten Eröffnungen veranlaßt, auch auf die Schlichtung der Verhältnisse zur Bonner Fakultät beschränkt war, so daß der Cardinal mit vollkommener Beruhigung heimreiste, als er diese Verhältnisse so gut, wie geordnet gesehen. Dahin wird uns wohl, auf den Grund der öffentlichen Notorietät, ge=

stattet seyn, die Äusserung in der Darlegung, daß es geschienen habe, als glaube der Römische Hof, der Weisheit und Gewissenhaftigkeit des Erzbischofs die Sache überlassen zu müssen, zu berichtigen. Damit werden wir uns aber auch wohl der Mühe überheben können, über den in der Unterhandlung mit dem Erzbischof, nach dem eigenen Berichte der Darlegung, befolgten Gang noch ein weiteres Wort zu verlieren, auf die von dem Erzbischof in dem Briefe an Herrn Clässen angeführten, von dem Herrn Minister in der Beilage M mit keiner Sylbe mißbilligten oder abgeläugneten Forderungen des Herrn v. Bodelschwingh aufmerksam zu machen, und wohl gar unsere Vermuthungen über den allenfallsigen Inhalt des ersten, der Darlegung nicht beigelegten, Schreibens des Herrn Ministers an den Erzbischof hier vorzutragen. *)

Wem noch ein Bedenken über das Verhältniß des Erzbischofs zur Preußischen Regierung bliebe, der würde am Ende auch nicht durch die Bemerkung beruhigt werden, daß der Erzbischof, als Mitglied des Gesammtepiscopats und vermöge seiner Rechte und Pflichten hinsichtlich der Regierung der gesammten Kirche, eben so wie der Papst, verpflichtet war, an der Einheit der Disciplin hinsichtlich eines, aller Orte und zu allen Zeiten von der Kirche so gleichförmig behandelten, mit dem Grunddogma der allein selig machenden Wahrheit der in der Kirche bewahrten Offenbarung so unmittelbar zusammenhängenden Punktes festzuhalten **); daß er

*) Seither ist dieses Schreiben, welches, trotz aller umhüllenden Wendungen, doch nur eine Bekämpfung der katholischen Kirche androht, in öffentlichen Blättern erschienen.

**) Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum partes tenentur. Cyprianus de unitate Ecclesiae. Er wäre sogar gegen den Papst die löblich hergebrachte alte Gewohnheit und Disciplin seiner Kirche zu vertheidigen berufen gewesen. c. 15. D. 11. Can. 3. D. 12. c. 8 C. XXV. q. 2. c. 2 et 17. Die Wichtigkeit der Einheit in der Disciplin wird häufig selbst von Solchen übersehen, welche die nothwendige Einheit im Glauben nicht bestreiten, und doch hängt unläugbar von der Disciplin die Sitte, von der Sitte aber der Glauben unmittelbar ab, so daß, einen Punkt der Disciplin abändern oder preisgeben, oft nichts anderes heißt, als zu-

um so mehr verpflichtet war, den Weisungen des zur Aufrechthaltung der bestehenden Kirchendisciplin berufenen, und deßhalb mit dem Rechte der Erinnerung, der Befehle und Strafgebote ausgerüsteten Papstes zu gehorsamen *), und daß die Niederlegung seiner Stelle unter solchen Verhältnissen, nach solchen Vorgängen und bey solchen Aussichten, nichts als feiger, empörender Verrath des Hirten gegen seine Herde, des Bischofs gegen den Papst, des Katholiken gegen seine Kirche gewesen wäre.

Doch diese Bemerkungen sind ja überflüssig. Wir wollen vielmehr sehen, wie die Sache endlich zum „Abschluß" gebracht wurde.

Fünfte Periode.

September und Oktober 1837.

Der Erzbischof hatte gesetzliche Beschwerden: das erfahren wir durch den Eingang dieses Theiles der Darlegung. Denn durch den Grafen zu Stolberg-Wernigerode, welcher, „um jede persönliche Reibung und Aufregung zu vermeiden," im September 1837 als eigens dazu Bevollmächtigter ihm die Nothwendigkeit darlegen mußte, „in allen Beziehungen zum Staate „die bestehende gesetzliche Ordnung vor Augen zu haben, wurde „ihm die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen, sobald

---

erst die Sitte und dann das Dogma oder den Glauben selbst abändern oder preisgeben. Denn die Gesetze bestimmen die Sitte oder den Wandel, der Wandel aber bringt Liebe oder Abneigung gegen den Glauben hervor, und die Liebe oder Abneigung gegen den Glauben ist es, wodurch wir, die Dogmen festzuhalten oder preiszugeben, bestimmt werden. Darum sind auch einzelne Fragen bloßer Disciplin, wie z. B. die der Ketzertaufe, der Bestimmung des Ostertages, die Veranlassung so großer Bewegungen in der Kirche geworden. Was soll man erst von Disciplinarpunkten sagen, die, wie der vorliegende, mit dem Dogma so innig zusammenhängen, daß man sie nicht davon losreißen oder aufgeben kann, ohne das Dogma selbst zu verletzen?

*) K. F. Eichhorn a. a. O. B. III. Absch. I. Kap. V. II. Nro. 3. Thl. I. S. 581 fg.

„er diese Pflicht anerkannt, allen von ihm gesetzlich vorgebrachten „Beschwerden, ja allen billigen Wünschen hinsichtlich derselben „gern entgegen zu kommen."

Die unvorgesehenen Schwierigkeiten, welche der Erzbischof in den Universitäts-Verhältnissen machte, bewogen aber, nach Versicherung der Darlegung, jenen Königlichen Kommissarius, den Gesandten am päpstlichen Hofe, Geheimen Rath Bunsen, welcher ihm die Befehle des Königs nach Düsseldorf überbracht hatte, zur Theilnahme an den Konferenzen einzuladen, was wenigstens beweiset, daß diese Universitäts-Verhältnisse nicht die Veranlassung noch auch der Hauptzweck der Sendung des Königl. Kommissarius waren; sonst könnten die Schwierigkeiten, die der Erzbischof hierin machte, nicht als unerwartet bezeichnet werden. Demnach kann es auch nicht auffallen, daß in dem schriftlichen Erlaß des Grafen Stolberg an den Erzbischof (Beilage N), wodurch die Verhandlungen eröffnet wurden, von den Universitäts-Verhältnissen nicht eine Sylbe vorkommt, obwohl es sonst natürlich geschienen hätte, daß die unerwarteten Schwierigkeiten hierüber vor allem zur Sprache gebracht worden wären. Das fragliche Schreiben hebt vielmehr mit der Eröffnung an, daß die Äusserungen und Insinuationen des Journal de Liège und anderer Blätter, so wie mehrere aus der Rheinprovinz eingegangene Gerüchte es dringend wünschenswerth machten, daß Seine Majestät der König durch eine einfache und unumwundene Erklärung Seitens des Erzbischofs über die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung hinsichtlich der gemischten Ehen definitiv beruhigt werden. Daher wird der Erzbischof ersucht, in Erwiederung auf diese vertraulichen Zeilen zu erklären,

> wie er fest entschlossen sey, nach dem Geiste der Ergebenheit gegen des Königs Majestät und nach der Liebe und dem Frieden, der ihn beseele, die hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius VIII. im Jahre 1834 an das General-Vikariat von Köln erlassene Instruction unverbrüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern.

Im Übrigen wird ihm eröffnet, daß man hinsichtlich des §. 11 dieser Instruction keineswegs auf unbedingter Aussegnung aller Wöch-

nerinen, selbst solcher, die sich durch sträflichen Leichtsinn die Verweigerung der Trauung zugezogen, bestehen wolle, und die Klagen der Wöchnerinen lediglich der gewissenhaften und versöhnlichen Entscheidung des Erzbischofs überlassen werde. Ja, es wird in Folge specieller Ermächtigung versichert, daß künftig rücksichtlich der Beschwerden über katholische Pfarrer des Erzstifts der kanonische Geschäftsgang, durch Rekurs der katholischen Partei an das General-Vikariat, ausschließlich werde aufrecht erhalten werden, und demnach in Zukunft keine Einschreitungen der Civil- oder Militär-Behörden gegen etwaige zu Beschwerden veranlassende Weigerungen katholischer Pfarrer mehr statt finden, namentlich jede amtliche Einmischung der evangelischen Geistlichkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes aufhören solle.

Diese Eröffnungen und Zusagen hinsichtlich des Geschäftsganges und der Aussegnung der Wöchnerinen sollen alle Erwartungen des Erzbischofs übertroffen haben. Der Königliche Kommissarius rechnete demnach darauf, daß der Erzbischof „eine ganz unumwundene, anerkennende Antwort" auf jenes Schreiben, dessen Entwurf, wenn wir die hier etwas dunkle Darlegung recht verstehen, vorher mit dem Erzbischof besprochen und verabredet worden, ohne Schwierigkeit ertheilen würde, und war daher sehr erstaunt, „als der Erz„bischof das Schreiben zurücksandte mit der Erklärung: er könne sich „nicht beistimmend darauf erklären, wenn nicht das ihm abgeforderte „Versprechen, die Instruction von 1834 auszuführen, durch die „einzuschiebenden Worte:

gemäß dem Breve

„modificirt werde."

Man stellte ihm vor, daß dadurch, nach des Erzbischofs früherer Äusserung, alles Gesagte wieder aufgehoben, oder wenigstens in Frage gestellt würde, weil es gerade darum sich handle, von ihm, nach diesen Äusserungen, die unumwundene Erklärung zu erhalten, daß er wirklich die gedachte Instruction dem Breve gemäß finde. „Auf diese Vorstellung, heißt es nun in der Darlegung, gab es „keine ausweichende Antwort. Der Erzbischof erklärte, er finde die „Instruction keineswegs in andern Punkten dem Breve gemäß.

Ihm ward entgegnet, daß man von keiner Verschiedenheit der An„sicht etwas wisse, als von der über §. 11, die nach seiner eignen „dankbaren Anerkennung erledigt sey. Von anderen Verschieden„heiten, wurde (Seitens des Erzbischofs) entgegnet, sey damals „keine Veranlassung gewesen, zu reden. Der Ministerial-Erlaß „vom 13. März 1837, welcher den Glauben der Regierung an das „Einverständniß über diesen Punkt ausdrückte, schien ganz vergessen; „er hatte keineswegs den Eindruck gemacht, daß Stillschweigen auf „eine solche Erklärung die volle Anerkennung jener freundlichen „Voraussetzung in sich schließe.

„Gedrängt, die anderen Differenzpunkte anzugeben, gab nun „der Erzbischof folgende merkwürdige Erklärung von sich:

„„er finde die von der Instruction ange„„nommene Zulassung katholischer Trau„„ung, ohne ein vorher von den Verlobten „„gegebenes Versprechen der katholischen „„Erziehung der Kinder, mit dem Breve „„in offenbarem Widerspruch: daher habe „„er denn vorkommenden Falles immer „„die Pfarrer dahin instruirt, die Trauung „„nie zu gewähren, wenn ein solches Ver„„sprechen nicht abgegeben sey.

Es ward ihm, natürlich nach Bezeigung des „schmerzlichsten Befremdens," mit „unwiderleglichen" Gründen vorgehalten, wie ein solches Verfahren nicht allein mit dem Versprechen und dem dadurch begründeten Glauben der Regierung unvereinbar sey, sondern auch offenbar mit dem Breve selbst und dessen Zwecke, so wie mit den Landesgesetzen und der von ihm vorgefundenen (rechtlich begründeten) Praxis im offenbarsten Widerstreit stehe. Diese Gründe sind bereits bekannt und wir wollen daher aus dem, über diese Verhandlung aufgenommenen unter Lit. O der Darlegung beigefügten Procès verbal über diese Verhandlung nur hervorheben, wie bey dieser Gelegenheit Herr Geheimerath Bunsen dem Erzbischof vorhielt, daß das Breve selbst von dem ganz klaren Bewußt-

seyn ausgehe, daß ein solches Versprechen weder gefodert, noch von **Verlobten** gegeben werden dürfe, und daß das Aufgeben dieses Punktes gegen den **in Rom wohlverstandenen** praktischen Sinn und Zweck des Breve seyn würde. Aber auch diese und alle anderen unwiderleglichen Gründe vermochten nicht, die Ueberzeugung des Erzbischofs zu erschüttern. Daher wurde ihm „auf die zarteste Weise" angedeutet:

„wie des Königs Majestät alsdann zum Mindesten erwarten „müsse, er werde selbst die Nothwendigkeit einsehen, sein Amt „niederzulegen, da er zu demselben nur unter der Voraus„setzung zugelassen sey, zu welcher er den König berechtigt „habe."

Hinzugefügt wurde jedoch, daß es der feste und ausgesprochene Entschluß Seiner Majestät sey, nach dieser Voraussetzung in jedem Falle zu handeln.

„Durch diese Erklärung betroffen, äußerte der Erzbischof den „dringenden Wunsch, man möge ihm eine andere Erklärungsformel „vorlegen, welche mit seinem vorher geäußerten Bedenken weniger „unvereinbar sey. Die Erwiederung hierauf war, im Geiste des „Königlichen Auftrags, einfach diese: eine solche aufzufinden scheine „schwer, wo nicht unmöglich, da der mit so großer Bestimmtheit „ausgesprochenen Ueberzeugung des Erzbischofs eine nicht minder „bestimmte und aufrichtige gegenüberstehe, hinter welcher aber noch „dazu der klare Sinn der Landesgesetze stände. Auf wiederholtes „Verlangen wurde jedoch versucht, ob die Einfügung der von dem „Erzbischof festgehaltenen Worte vielleicht sein Bedenken beschwich„tigen könnte. Es wurde also vorgeschlagen, daß die fragliche „Erklärung dahin lauten könne, jener zwingenden Umstände unbe„schadet, daß der Erzbischof verspreche:

„die gemäß dem Breve und der Instruction an das General„Vikariat von 1834 festgestellte Praxis bestehen zu las„sen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgang nichts „zu ändern.

„Nach kurzem Bedenken erklärte der Erzbischof, bey dieser Fassung „könne er auf das Schreiben einstimmend antworten."

Das hienach veränderte Schreiben wurde am folgenden Tag dem Erzbischofe zugestellt, behufs jener einstimmenden Erklärung über dessen Inhalt. Um jedes Mißverständniß für immer unmöglich zu machen, wurde ein kurzes Protokoll über die leitenden Punkte der letzten Besprechung beigelegt. (Beilage O.)

„Nach wenigen Stunden kamen Protokoll und Schreiben „zurück. Ohne irgend etwas gegen die Genauigkeit der in jenem „enthaltenen Darstellung einzuwenden, ja mit ausdrücklicher Aner„kennung der Ansicht (Absicht?), wovon dieselbe ausgehe, ward „nicht allein erklärt, daß der Erzbischof die gewünschte Erklärung „zu geben, sich ausser Stand sehe, sondern hinzugefügt, daß, „wenn sein früherer Vorschlag nicht genüge, er mit allen wei„teren mündlichen und schriftlichen Erörterungen verschont zu „bleiben wünsche."

Nach diesem Berichte, den wir, mit wenig Auslassungen, wörtlich der Darlegung entnommen, wird jeder Unbefangene von selber schon entschieden haben, mit welchem Fug man dem Erzbischof Clemens August von Köln nicht bloß hartnäckigen Ungehorsam und Anmaßung, sondern sogar hierarchische Reaktion und revolutionäre Tendenzen nachgeredet hat.

Seine, so leicht zu übertreffenden, Erwartungen von der Regierung und somit auch seine Forderungen an sie waren, wie wir aus der Schlichtung der Angelegenheit wegen des Geschäftsganges und der Aussegnung der Wöchnerinen ersehen, äußerst bescheiden. Der Kampf aber ist sichtbar, den er gekämpft, um nicht da, wo das absolute Gesetz der Kirche ihm entgegenstand, — des Friedens wegen — entweder sein Gewissen oder seinen Gebieter mit täuschenden Worten zu beschwichtigen. Nur die Rückkehr böser Versuchung ist es, die er zurückweiset, indem er, nach kurzer Auseinandersetzung des einzigen, wahren und rechtmäßigen Sinnes, den er mit den Worten: gemäß dem Breve und der Instruction verbinden könne, in seinem Antwortschreiben an den Grafen Stolberg erklärt: „Wenn dieses nicht genüge, müsse er gehorsamst ersuchen, keine andere schrift-

liche oder mündliche Besprechungen über diesen Punkt mehr Statt finden zu lassen, denn er könne und dürfe von der eben angeführten Form nicht abgehen." Wer wird, in Erwägung seiner Lage, ohne ehrfurchtsvolle Theilnahme die beigefügten Worte lesen: „ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchem einer „meiner Confratres, eben in Beziehung auf diesen Gegenstand „gekommen ist, nämlich auf dem Todtenbette widerrufen zu „müssen, was ich im Leben gethan habe?"

II. Theil.

Die Hermesische Angelegenheit und das Verhältniß des Erzbischofs zur Bonner Fakultät.

Obwohl hinsichtlich des Verhältnisses des Erzbischofs von Köln zur Preußischen Regierung der Gegenstand dieses Theiles der Darlegung von ganz untergeordneter Bedeutung ist, weil derselbe, wie der Verfolg zeigen wird, bereits ganz im Sinne der Regierung und nach den von ihr vorgezeichneten Bedingungen ausgeglichen war, als man, wegen der Unnachgibigkeit des Erzbischofs im Punkte der gemischten Ehen, die Maßregel der gewaltsamen Hemmung seiner Amtsthätigkeit wider ihn auszuführen beschloß: so bietet doch dieser Theil der Darlegung selbst, wegen der großen und tief eingreifenden Fragen, die er zur Sprache bringt, ein fast noch größeres Interesse, als der erste dar.

Die Art und Weise, wie diese Fragen aufgefaßt und, sowohl dem Erzbischof gegenüber, als in der Darlegung behandelt worden, ist zwar, wo möglich, noch unerfreulicher als jene, die im Streite über die gemischten Ehen sich beurkundet; allein, die Sache fest im Auge haltend, hoffen wir, auch über diese Klippen hinwegzukommen, ohne von jener Ruhe zu lassen, von je-

Billigkeit und liebevollen Berücksichtigung der bey den Gegnern alt=eingewurzelten Irrthümer und Vorurtheile, wodurch allein diese Erörterung endlich zum gedeihlichen Ziele geführt werden kann.

Von diesem Standpunkte aus wollen wir es denn gleich in Geduld hinnehmen, daß der Verfasser der Darlegung, von einer vermeintlichen Analogie und Beziehung zwischen unseren uralten, ehrwürdigen deutschen Universitäten und der Glaubensspaltung in Deutschland sammt dem leidigen Handel der gemischten Ehen ausgehend, mit der eben nicht liebreichen Bemerkung beginnt: es habe kaum fehlen können, daß bey einem entschiedenen Ankämpfen gegen die rechtlich bestehenden Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche Seitens des Erzbischofs von Köln auch das Verhältniß der bischöflichen Macht zur Universität berührt würde.

Er sucht dann zu zeigen, mit welcher weisen Sorgfalt die Interessen der Religion und der Bildung verknüpft seyen in den Anordnungen über das Unterrichtswesen in Preußen, wo überall der geistlichen Behörde ihr Aufsichtsrecht, der bischöflichen Gewalt ihr Einfluß gesichert sey. Namentlich die Statuten der Bonner Universität und des dortigen Convictoriums, einer Vorbereitungsanstalt zum priesterlichen Leben, worin etwa siebzig, vorzüglich dürftigere katholische Studirende ein gemeinsames Leben führen, und dabey, eben wie in ihren Studien, unter besonderer priesterlicher Beaufsichtigung stehen, werden als das Resultat des wohlwollenden und aufgeklärten Zusammenwirkens der Regierung und der Vorgänger des jetzigen Erzbischofs dargestellt. Und auch hier knüpft sich leider an die einleitende Darstellung der seltsame Schluß: der neue Erzbischof hätte die rechtlichen Verhältnisse, in welche er eintrat, mindestens kennen und, wenn er sie seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider fand, das ihm dargebotene Amt ausschlagen; oder wenn er sie erst nach der Wahl kennen lernte, sein Amt ohne Zweifel niederlegen müssen, falls er im Wege der Vorstellungen beim Ministerium und beim Landesherrn die Abhülfe, die ihm nach den bereits ausgesprochenen Grundsätzen für alles Billige gesichert war, nicht erlangt hätte.

Nun wird erzählt, wie seit 1820 der berühmte katholische

Theologe Hermes an der Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn gelehrt habe, und dessen Bemühungen für die Hebung der, während der französischen Herrschaft unglaublich vernachlässigten wissenschaftlichen, religiösen und sittlichen Bildung der Geistlichkeit von dem Erzbischof von Spiegel und den übrigen Bischöfen von Rheinland und Westphalen auf das Eifrigste unterstützt worden seyen. Da jedoch über den philosophischen Gehalt und den Werth der Methode sich literarisch eine Verschiedenheit des Urtheils kund gegeben, habe das Königliche Ministerium es für angemessen, ja für Pflicht gehalten, neben Hermes den Professor Klee anzustellen, welcher offenkundig einer anderen Richtung in der wissenschaftlichen Behandlung der Theologie und einer anderen Schule angehöre. Hermes, für welchen der Erzbischof von Spiegel seine entschiedene Vorliebe nie verhehlt habe, sey 1831 gestorben, aber alle dogmatischen und moralischen Vorlesungen auf der Universität, mit Ausnahme jener von Klee, seyen in den Händen seiner Schüler und Freunde geblieben. Die Mehrheit der katholischen Fakultät in Breslau, der Fakultät in Münster, der bischöflichen Seminare der ganzen Monarchie habe derselben Schule angehört; eine große Zahl der Kapitulare und mehrere tausend Pfarr-Geistliche seyen aus ihr hervorgegangen. Nach der öffentlichen Stimme sey ihr praktisches Wirken im Seelsorgeramt im Allgemeinen musterhaft und belebend, und werde als solches von den Gemeinden anerkannt. Als daher das päpstliche Verdammungsbreve der Hermesischen Schriften vom 26. Septbr. 1835 erschienen und zu Ende des Jahres dort bekannt worden sey, habe nothwendig eine große Aufregung in der katholischen Geistlichkeit entstehen müssen. Die Regierung sey nicht im Stande gewesen, durch vorbereitende und vermittelnde Maßregeln und Mittheilungen diese Aufregung zu mildern, denn es sey ihr durchaus keine Kunde „von diesem großen Schritte, dem ersten entschiedenen Eingreifen der obersten Kirchengewalt in die Entwicklung der neueren katholischen Wissenschaft in Deutschland" gegeben worden.

„Das Einzige, heißt es in der Darlegung, was sie thun „konnte, war, sich jeder amtlichen Veröffentlichung zu enthalten."

Keiner der katholischen Landesbischöfe, ohne deren Urtheil und Zustimmung eine solche Bekanntmachung natürlich nie Statt finde, habe darum bey der Regierung nachgesucht, als das Daseyn jenes Breve allgemein bekannt geworden. Vielmehr seyen von mehreren angesehenen Bischöfen und Würdeträgern der katholischen Kirche, innerhalb und ausserhalb der Monarchie, bedenkliche Aeusserungen über das Breve eingegangen, dessen Fassung mit einer solchen Ungunst von den Katholiken in Deutschland aufgenommen worden sey, daß selbst verschiedene Gegner des Hermesischen Systems in aller Ehrerbietung gegen das Kirchenoberhaupt sich in diesem Sinne vernehmen lassen und ihr Bedauern ausgedrückt hätten, daß allerdings das Verdammungsurtheil der Hermesischen Schriften im Breve klar ausgesprochen, sonst aber schwer daraus zu entnehmen sey, welche Lehren eigentlich verdammt seyen. Weder in Bayern, noch in Oestreich, noch irgendwo sonst in Deutschland sey, so viel bekannt, das Breve publicirt worden. Indessen sey es bald der Gegenstand lebhafter Besprechungen in den öffentlichen Blättern und des Streites in gelehrten Abhandlungen geworden. Offenbar sey also eine vorläufige Maßregel hinsichtlich der Vorlesungen der theologischen Fakultäten nothwendig geworden.

„Es wurde deßhalb, bemerkt der Verfasser der Darlegung, schon „vor Eröffnung der Vorlesungen des Sommerhalbjahres 1836 den „Professoren bedeutet, wie die Regierung erwarte, daß sie in ihren „Vorlesungen alles vermeiden würden, was dem offenkundi„gen Verdammungsurtheile des Oberhauptes ihrer Kirche entgegen „sey.“ Dieser Erwartung, erzählt er weiter, seyen die Zusagen sämmtlicher von Hermes gebildeten Lehrer mit der Bereitwilligkeit entgegenkommen, die sich von ihnen als redlichen und würdigen Männern und Jüngern der Wissenschaft erwarten ließ. Die Hermesischen Schriften seyen aus den Vorlesungen verschwunden. Darüber, daß jene Männer dennoch, durch den Inhalt ihrer Vorträge selbst, dem Verbote des Breve entgegengehandelt hätten, sey der Regierung von keiner bischöflichen Behörde die geringste Beschwerde zugekommen. Der neue Erzbischof habe sich aller Bemerkungen enthalten, als ihm das Verzeichniß der Vorlesungen zugesendet worden, die im Winter von 1836/37 auf der Bonner

Universität gehalten werden sollten. So hätten denn diese auch, wie bisher, ungestört stattgefunden. Und nun folgt die erste Anklage wider den Erzbischof in dieser Sache.

Unterm 12. Januar 1837, in der Mitte des Winterhalbjahres, erzählt nämlich die Darlegung, habe der Erzbischof ein Rundschreiben an die Beichtväter der Stadt Bonn erlassen, worin er sie anweise, welche Antwort sie bey Fragen wegen der Hermesischen Bücher im Beichtstuhle zu geben hätten. Aus diesem Aktenstücke, welches unter Lit. Q anliegt, gehe gegen den Erzbischof hervor, daß er das apostolische Breve als verpflichtend anführe, ohne daß dasselbe die Königliche Genehmigung erhalten habe, ja nur darauf bey der Königl. Regierung angetragen worden sey. Dieses Vergehen gegen die Gesetze der Monarchie, welche mit den in ganz Deutschland und fast allen christlichen Staaten bestehenden Rechten übereinstimmen, werde dadurch noch größer, daß der Erzbischof selbst Genehmigungsrecht erwähne, aber nur um zu sagen, daß er sich nicht dadurch gebunden halte. Dieß genüge, um die Natur und **Schuld** seines Verfahrens festzustellen. Wie durch jene Gesetze des gebildeten europäischen Staatensystems kein Eingriff in das innere Glaubensgebiet der katholischen Kirche ausgeübt werde, sey leicht zu zeigen, da es sich von selbst verstehe, daß der Staat dieß nicht wollen könne, weil er dazu kein Recht habe. Allein es dürfe ihm nicht zugemuthet werden, es für unmöglich zu halten, daß selbst in Verfügungen über Glaubenspunkte und Lehre auch Aeußerungen vorkommen könnten, welche die Gesetze des Landes und wohlerworbene Rechte Einzelner in demselben angreifen und kränken könnten. Dieß zu ermitteln und dadurch die Möglichkeit und die Art und Weise festzusetzen, in welcher den päpstlichen Verfügungen verbindende Kraft im Staate zuzuerkennen sey, das sey der Zweck und Sinn jener Gesetze.

Betrachten wir uns diesen Theil der Anklageakte genauer, so müssen wir vorerst gestehen, nicht begreifen zu können, warum für die kirchliche Freiheit nicht dasselbe Argument gelten sollte, wie für die Unverfänglichkeit des für den preußischen Staat in

Anspruch genommenen Genehmigungsrechtes dogmatischer Entscheidungen des Papstes: daß es nämlich sich von selbst verstehe, daß die Kirche einen Eingriff in das Regierungsgebiet des Staates auszuüben nicht beabsichtigen könne, weil sie dazu kein Recht habe. Das Eine hat wenigstens, unseres Dafürhaltens, eben so viel für sich, wie das Andere. Indessen scheint es, daß auch dieses nicht zu buchstäblich genommen werden dürfe, indem fünf Zeilen weiter unten erklärt wird: Zweck und Sinn des fraglichen Genehmigungsrechtes in Ansehung solcher dogmatischen Entscheidungen sey, „die „Möglichkeit und die Art und Weise festzusetzen, in „welcher den päpstlichen Verfügungen verbindende „Kraft im Staate zuzuerkennen sey." Es würde demnach nicht mehr und nicht weniger umfassen, als das Recht des Staates, festzusetzen: in wie ferne es möglich oder in welcher Art und Weise zulässig sey, daß seine katholischen Unterthanen in der Lehre und im Glauben mit dem Papste übereinstimmen oder nicht. Das sollen die Katholiken sich gefallen lassen gegen die Versicherung, daß der Staat einen Eingriff in das innere Glaubensgebiet ihrer Kirche nicht wollen könne, weil er dazu kein Recht habe! Diese Zumuthung dürfte denn doch etwas zu stark seyn. Daß in früheren Zeiten und von katholischen Regenten ein solches Genehmigungsrecht in Anspruch genommen werden mochte, begreift sich, weil einst die von Rom anerkannte oder nicht anerkannte Orthodoxie des Regenten und der Regierung von nicht geringer politischer Wichtigkeit, die Kirche überdieß im äusseren Gliederbau des Staates durch mächtige Organe repräsentirt, und der Glaube endlich eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Regenten und der Völker war, in Ansehung deren jene an der Spitze der Gläubigen erschienen, welchen eine solche Entscheidung zu verkünden war, und, wenn auch nicht ein entscheidendes Stimmrecht, doch das Gewicht der ihnen obliegenden Pflicht gesetzlicher Mitwirkung zur Aufrechthaltung der kirchlichen Entscheidung geltend machten. Darauf stützte man auch wirklich in Frankreich jenes berühmte Recht des sog. Placet *), welches immer nur von katholischen Regierungen

*) Hericourt Les lois ecclesiastiques de France. Paris 1771. E. XV.

angesprochen und von diesen nicht anders, denn als ein wohlerworbenes, auf besonderem Herkommen beruhendes Privilegium behauptet worden. *) Von allem diesem ist aber nun überhaupt keine Rede mehr, und für die von der weltlichen Gewalt in manchen katholischen Staaten angesprochene, vom Papste in Beziehung auf dogmatische Erlasse nie und nirgends beachtete, geschweige denn anerkannte Befugniß ist darum von vorn herein schon jeder auch einigermaßen vernünftige Vorwand weggefallen. Von Seite einer protestantischen Regierung, in Zeiten und bey Einrichtungen wie die gegenwärtigen erhoben, hat aber derselbe Anspruch kaum noch einen faßlichen Sinn. Muß doch selbst van Espen, der große Verfechter des landesherrlichen Placet, in Beziehung auf dogmatische Erlasse des Papstes bekennen, daß die Verpflichtung, ihnen beizustimmen, keineswegs von ihrer Publication oder Execution abhänge, weil vorgängig aller Publication und Vollstreckung Jeder mit göttlichem Glauben dasjenige zu glauben verpflichtet ist, wovon er weiß, daß es aus göttlicher Offenbarung überliefert ist. **)

Was kann und soll denn nun damit gemeint seyn, wenn eine protestantische Regierung erklärt: sie glaube, „sich jeder amtlichen Veröffentlichung enthalten" zu müssen, während die tausend Organe der Presse das, was sie amtlich zurückhält, aller Orte verkünden und verbreiten? Was kann es für einen Sinn haben, als eben den völlig unzulässigen, daß es von ihrer Genehmigung abhängen soll, ob ihre Unterthanen der päpstlichen Entscheidung zu folgen d. h. katholisch zu bleiben haben oder nicht? So haben es auch notorisch die Jünger der Hermesischen Schule verstanden, da sie fortfuhren, ihres Meisters Lehren an der Fakultät, im Convict und im Seminar vorzutragen, mit dem Grunde sich entschuldigend, daß das päpstliche Breve ihnen nicht amtlich zuge-

---

8. Pge. 290. Cf. Van Espen Tract. de promulgatione legum ecclesiasticarum. Pars V. c. 1. §. 4. c. 2. §. 2.

*) Van Espen Tract. de promulgatione cit. Pars IV. c. 2—6. incl. Pars V. c. 1. §. 3, 4. c. 2. §. 4.

**) V. Espen cit. P. V. c. 2. §. 1.

stellt sey. Vergebens will man dieß unter dem Vorwande ignoriren, es sey der Regierung von keiner bischöflichen Behörde die geringste Beschwerde darüber zugekommen, daß jene Männer durch den Inhalt ihrer Vorträge dem Verbote des Breve entgegen gehandelt hätten. Ihre Schriften, die nur ein Nachhall ihrer Vorträge waren, verkündeten es ja öffentlich; sie hatten ja zu diesem Zwecke eine eigene „Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie" gegründet, und als dieser der Erzbischof das Imprimatur verweigerte, wurde es, auf eingelegte Berufung, von dem Oberpräsidenten der Provinz mit der Erklärung supplirt, „daß nur Gebet„bücher und Katechismen der geistlichen Censur unterworfen „seyen."

Dieß, möchten wir im Tone der Darlegung sagen, genügt wohl schon, um die Natur und Schuld des gegen den Erzbischof in dieser Sache eingeschlagenen Verfahrens festzustellen, und zu zeigen, wie die Bestimmung der Regierung über „die Art und Weise, in welcher den päpstlichen Verfügungen verbin„dende Kraft im Staate zuzuerkennen sey" einen Eingriff in das innere Glaubensgebiet der katholischen Kirche durchaus nicht mit sich bringe.

Aber wir wollen diesen allgemeinen Streit über das Placet ganz fallen und einen Augenblick wirklich den seltsamen Satz gelten lassen, es hänge von einer protestantischen Regierung ab, zwischen dem Papste und einer in ihren Staaten sich erhebenden Sekte durch ihre amtlichen Verfügungen zu entscheiden, welche Lehre ihre katholischen Unterthanen als die wahre katholische zu erkennen, welche die Bischöfe als die echte verkünden zu lassen, als die falsche zu unterdrücken und so viel wie möglich, der Kenntniß der Gläubigen vorzuenthalten hätten: was folgte daraus gegen den Erzbischof?

Lange vor seiner am 29. May 1836 erfolgten Inthronisation auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln, schon vor Eröffnung des Sommerhalbjahres 1836, wie uns die Darlegung selbst berichtet, war den Professoren bedeutet worden, „wie die Regierung erwarte, „daß sie in ihren Vorträgen alles vermeiden würden, was dem offen„kundigen Verdammungsurtheile des Oberhauptes ihrer Kirche ent„gegen sey." Lange vor seinem Eintritt in's Amt war es also von

Seite der Regierung bereits ausgesprochen und anerkannt, daß ein in seiner Echtheit nicht zu bezweifelndes päpstliches Verdammungsurtheil über die Hermesischen Schriften vorliege, und die Katholiken als solche, jeder in seiner Sphäre, nach diesem Ausspruche des Oberhauptes ihrer Kirche sich zu achten verpflichtet seyen. Sollte es nun wirklich dem Erzbischof obgelegen seyn, zu ignoriren, was die Regierung bereits als offenkundig erklärt und geltend gemacht hatte? Sollte es wirklich eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß, eine hierarchische Anmaßung gewesen seyn, daß er die Folgerung aussprach: Vorlesungen, die den Professoren von der Regierung untersagt seyen, dürften die Theologen nicht hören; Schriften, die auf Befehl der Regierung aus den Hörsälen verschwunden, sollten die Ungelehrten und Anfänger nicht lesen? Sollte es wirklich ein Staatsverbrechen gewesen seyn, den widerspenstigen Hermesianern im Beichtstuhle durch ein Argumentum ab absurdo den Satz zu Gemüthe führen zu lassen, der in der Darlegung selbst so ausführlich und nachdrücklich zu lesen ist: daß der Staat kein Recht habe, in das innere Glaubensgebiet der katholischen Kirche Eingriffe zu üben und dieses eben deßhalb auch nicht wollen könne? — Nein! mit dieser Anklage kann es doch wohl nicht Ernst seyn.

Wir wollen aber nun, ohne mit der, wie uns bedünkt, unberufenen Kritik des Verdammungsbreve uns hier aufzuhalten, noch auch die gewiß eben so unberufenen, in ihrer Richtung nichts weniger als beruhigenden Bemerkungen über den die Seelsorge betreffenden Theil dieser Angelegenheit zu würdigen, die weiteren Anklagen vernehmen.

Bald darauf, wird berichtet, sey dem Erzbischof das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1837 vorgelegt worden. Ohne Zweifel stehe nach den Statuten dem Erzbischofe in Beziehung auf die Vorlesungen jederzeit das Recht zu, Abhülfe zu fordern, wenn er in Erfahrung gebracht habe, daß in einer oder mehreren derselben den Lehren der katholischen Kirche zu nahe getreten, oder überhaupt ein Aergerniß gegeben werde. Allein eben so klar sey es auch, daß diese Befugniß unzertrennlich sey von der Pflicht, eine Anzeige an das Ministerium zu machen, welche dasselbe in den Stand setze, nachdem der Thatbestand festgestellt, seinem Verlangen

gemäß einzuschreiten. Die Worte des im Anhange abgedruckten Abschnittes der Statuten der Universität (Beilage B) sagen dieß (im §. 4) ganz unumwunden. Der vorgeschriebene Geschäftsgang sey bindend gewesen für den Erzbischof, und das Natürliche und Zweckmäßige desselben ergebe sich auf's Klarste aus der oben angedeuteten Grund-Idee des Verhältnisses der Staatsregierung zur geistlichen Gewalt, und aus der Nothwendigkeit, Lehrer der Universität, die durch kgl. Ernennung ihr Amt bekleiden, vor formlosem und also willkührlichem Verdammen zu schützen.

Aus diesem Grunde sey auch wohl in den Statuten der Bonner Fakultät der Ausdruck vermieden, welchen die Verordnung Friedrichs II. für die Breslauer Fakultät enthalte: daß der Lektionskatalog dem Bischof zur Einsicht und Approbation vorgelegt werden solle. Daher sey auch in den Bonner Statuten hinzugesetzt, daß die Professoren des Erzbischofs Bemerkungen nach Möglichkeit beachten sollen. Es sey damit nichts in der vom Könige festgestellten Hauptansicht geändert, daß dem Erzbischof wesentlich dieselben Befugnisse zuerkannt werden sollen, welche dem Fürstbischof von Breslau in dieser Hinsicht zustehen. Allein durch die in den Bonner Statuten gewählte Fassung werde noch bestimmter auf den ordnungsmäßigen Geschäftsgang hingewiesen, wonach der Erzbischof, statt selbst einzuschreiten, von dem Ministerium durch eine mit Gründen unterstützte Beschwerde die Abhülfe verlangen solle, die ihm dasselbe nicht verweigern könne.

„Was that nun aber der Erzbischof? ruft der Verfasser der Dar-„legung aus. Von den Vorlesungen eines der Professoren, der „übrigens nicht zur Hermesischen Schule gehörte, äußerte „er bey Rücksendung des Verzeichnisses am 31. Januar 1837:

„„er könne dessen Vorlesungen nicht approbiren, weil er das „„heilige Wort Gottes nicht immer, weder mit der gebüh-„„renden Ehrerbietung noch in Gleichförmigkeit mit dem „„Dogma behandle.""

„In Beziehung auf die Vorlesungen der Schüler und Freunde von „Hermes begnügte er sich mit folgenden zwey Bemerkungen:

„„er könne sich nicht äußern, bis ihm die Bücher angegeben „„wären, nach welchen sie lesen würden""

„ „und

„ „er habe nichts zu erinnern, sofern die Vorlesung nur das
„ „sey, was sie ankündige.“ “

„Offenbar, meint der Verfasser, konnte auf solche Aus-
„sprüche hin gegen jene Männer nichts verfügt werden. Sie
„konnten nur als Anzeichen feindlicher Gesinnung des Erzbischofs
„und Vorläufer von Beschwerden gegen dieselben gelten. Erst wenn
„diese von ihm ordnungsmäßig vorgelegt und begründet waren, durf-
„ten jene Professoren von ihren Lehrstühlen entfernt werden.

„Der Erzbischof ließ aber vergebens auf die Anzeige warten,
„welche jene Bemerkungen anzukündigen schienen. Da der Regie-
„rung jedoch daran liegen mußte, daß jede Verwickelung vermieden
„werde, und da sie den Erzbischof vor der Verfolgung eines Weges
„warnen wollte, der zum schlimmen Ausgang führen mußte: so
„ward der Kurator der Universität beauftragt, eine Conferenz mit
„dem Erzbischofe zu halten, um ihn zu bewegen, seine Einwendun-
„gen entweder ordnungsmäßig auszusprechen, oder den Vorlesungen
„jener Männer nichts in den Weg zu legen.

„Der Erzbischof wurde daher im Februar ersucht, die Zeit für
„eine solche Conferenz anzuberaumen. Nach langem Zaudern setzte
„er den 19ten März fest. Nach amtlichem Berichte des Kurators
„wurden ihm hierin, nach Auseinandersetzung der Gründe, welche
„sein bisheriges Verfahren unzulässig machten, folgende drey Vor-
„schläge vorgelegt.

„Der erste war: er möge die der Hermesischen Irrthümer
„verdächtigen Professoren vor sich lassen, damit er sich dadurch die
„Ueberzeugung von ihrer ächt katholischen Gesinnung oder dem Ge-
„gentheile verschaffen könnte.

„Der Erzbischof erklärte: er wolle mit jenen Männern in keine
„persönliche Berührung treten, bis die Sache ausgeglichen sey.

„Es ward nun vorgeschlagen: er möge eine schriftliche Erklä-
„rung jener Lehrer über die in Frage stehenden Punkte annehmen.
„Auch dieser Vorschlag ward zurückgewiesen. Endlich wurde noch
„angedeutet, daß des Erzbischofs Zweck vielleicht dadurch könne
„erreicht werden, daß er die Vorlesungen im Convictorium durch
„Kommissarien beaufsichtigen lasse, oder ein zuverlässiges Lehrbuch

„angebe. Da er auch hierauf nicht einging, so schien nichts übrig „zu bleiben als der Vorschlag: er möge selbst ohne Verzug diese „Punkte ausheben und jenen Professoren vorlegen. Dies wurde „versprochen.

Nun wird bemerkt, daß zwar der Erzbischof nachher achtzehn Thesen aufgestellt und der Geistlichkeit zur Unterschrift vorgelegt habe, durch welche ohne Zweifel dieser Zusage habe genügt werden sollen; daß aber selbe weder den Professoren vorgelegt, noch von Seite des Erzbischofs der Regierung angezeigt worden seyen, die erst gegen Ende Mai, also lange nach Anfang des akademischen Halbjahres, Kenntniß davon erhalten habe. Während es schwer seyn würde, weitere Vorschläge auszudenken, wodurch die Königl. Regierung in den Stand hätte gesetzt werden können, im Sinne des Erzbischofs zu handeln, habe dieser gar keinen Vorschlag gemacht, obwohl ihm klar ausgesprochen worden sey, daß ohne irgend einen Schritt dieser Art die Regierung, wollte sie nicht die schreiendste Ungerechtigkeit begehen und ihr Ansehen auf's Spiel setzen, nicht für ihn einschreiten könne. Jene Lehrer seyen ihrerseits so bereit gewesen, ihm jede mögliche Genugthuung zu geben, daß die Herren Achterfeld, Braun und Vogelsang sich ausdrücklich erboten hätten, ihre Hefte dem Erzbischof zur Einsicht vorzulegen, wenn er es verlangen würde. Allein die Osterferien seyen eingetreten, ohne daß irgend eine Mittheilung erfolgt wäre. Wohl aber sey bekannt geworden, daß der Erzbischof einigen Studirenden geschrieben habe, es dürften von den der Theologie Beflissenen keine andern Vorlesungen gehört werden, als die theologischen des Professor Klee und die kirchenrechtlichen des Professor Walter.

Um nun der immer steigenden Aufregung der Gemüther über die katholischen Angelegenheiten, der die Regierung nicht mehr länger zusehen dürfen, zu steuern, und zugleich durch einen feierlichen Akt zu zeigen, daß dieselbe, indem sie die Gesetze aufrecht hielte, im Geringsten nicht gesonnen sey, sich in Glaubensstreitigkeiten der katholischen Kirche zu mischen, und daß sie nur durch den Eigensinn des Erzbischofs und die Gesetzwidrigkeit seines Verfahrens in die Unmöglichkeit versetzt worden, mit dem Erzbischof selbst die Angelegenheit zu ordnen, seyen auf Befehl des geistlichen Ministeriums

am 21. April sämmtliche Professoren der katholisch-theologischen Fakultät und ausserdem die Professoren Herren Walter und Windischmann eingeladen worden, die deßfallsigen Verfügungen des Ministeriums zu vernehmen. Sie hätten sämmtlich eine Urkunde (Beilage S) unterzeichnet, welche sie auf's Bestimmteste verpflichtete, sich aller Polemik über Hermes und das Breve zu enthalten,

„sowohl (wie es mit den Worten des Ministers heiße) der besonderen Ehrerbietung wegen, welche diejenigen, die es angehe, dem apostolischen Stuhle schuldig seyen, als wegen „ihrer Obliegenheit, den kirchlichen Sinn der Jugend zu „pflegen."

„Die Regierung hatte nun, heißt es in der Darlegung weiter, alles erschöpft, was von ihrer Seite geschehen konnte. Man „erwartete mit Ungeduld, aber doch mit Zuversicht, eine Mittheilung „des Erzbischofs über seine Forderungen und Beschwerden. Uebrigens konnte ihm das seit der Conferenz vom 19. März Vorbereitete „und mit aller Oeffentlichkeit Geschehene nicht unbekannt geblieben „seyn.

„Als nun unmittelbar vor Anfang der Vorträge den Alumnen „des Convictoriums vorschriftsmäßig die Vorlesungen für das neue „Semester bestimmt werden sollten, erklärten die Meisten, daß sie „sich an jene Entscheidung des Erzbischofs halten müßten. Hier „galt es Aufrechthaltung der Zucht, der Gesetze, des Ansehens der „Regierung. Der Gehorsam gegen die geistlichen Oberen und Lehrer der Anstalt wurde Allen als Bedingung des Bleibens in derselben gestellt. Die Folge war, daß von Siebzig nach und nach „mehr als Sechzig austraten: ein schwerer Verlust für die Kirche, „welche des Nachwuchses sehr bedarf, und ein hartes Loos für die „jungen Männer, welche so aus ihrer Laufbahn gerissen wurden. „Viele Studenten verließen die Universität: die Lehrsäle verödeten.

„Diese Folgen, sagt der Verfasser, mußte der Erzbischof voraussehen: sie wurden auch dem päpstlichen Stuhle nicht verhehlt. „Wenn man sich nun fragt, welches der bewegende Grund einer so „unerklärlichen Handlungsweise des Erzbischofs war, so scheint „klar, daß, da nicht angenommen werden darf, es sey der Zweck

„des Erzbischofs gewesen, seiner Kirche einen Schaden zuzufügen, „und da bloßer Eigensinn allein schwerlich so verblenden kann, „sein Zielpunkt nur dieser gewesen seyn könne, durch starren Wi„derstand die katholische Fakultät und das Convictorium zu zer„stören und die Auflösung der Bonner Universität, als solcher, „so viel an ihm lag, herbeizuführen. Es war so leicht den eigent„lichen Zweck der Kirche zu erreichen in der Form des bestehen„den Geschäftsganges: es war so unmöglich, irgend etwas „dafür auszurichten auf dem eingeschlagenen Weg: wie ist dieß „zu erklären, als eben dadurch, daß der höhere, um jeden Preis „zu erkaufende Zweck der Umsturz der bestehenden Anstalten war? „Es ist schwer, dieß als Plan eines deutschen Bischofs zu be„greifen!"

Hier thut es Noth sich zu erinnern, daß Solchen, die ausser der Kirche stehen, die nöthige Einsicht und der Maßstab zur Beurtheilung kirchlicher Fragen und Verhältnisse völlig gebricht. Doch rechtfertigt dieß nicht so lieblose und hohle Anklagen, wie die eben vernommene. Der Verfasser der Darlegung, der sich dazu hinreissen ließ, darf sich nicht bergen, daß man mit dergleichen für den eigenen Charakter eben nicht die günstigsten Vermuthungen zu erwecken pflegt.

Solchen aber, die sich zur Auffassung der höheren, geistigen Momente, auf welchen die Einrichtungen der katholischen Kirche beruhen, zu erheben im Stande sind, dürfte das dem Verfasser so unbegreifliche Benehmen des Erzbischofs von Köln sehr begreiflich werden, sobald sie sich vergegenwärtigen, wie das kirchliche Regiment, überall auf das Innere gerichtet und das Seelenheil der Gläubigen bezweckend, nothwendig einen ganz anderen Gang einschlagen und nach ganz anderen Rücksichten verfahren muß, als die weltliche Regierung. Und hier ist denn vor allem jene erste Pflicht des Katholiken zu bedenken, daß er der Kirche, seinem wahren, geistigen Vaterlande, jene aufrichtige und innige Liebe zuwende, welche die unendliche Barmherzigkeit des Heilands, der sie für ihn gestiftet und mit seinem Blute ihren Bund besiegelt hat, von ihm heischet *); daß er ihre Einheit, um die

*) Joan. XV. 9 — 18.

der Herr zum Vater gebetet, damit die Welt erkenne, daß er ihn gesandt habe *), über Alles achte, und dem Mittelpunkte dieser Einheit mit jener Demuth, ohne die es keine Liebe, mit jener rückhaltslosen Ergebenheit sich anschließe, ohne die es kein dauerhaftes Bündniß, keine wahre Einigkeit unter den Menschen gibt. Diese Gesinnung macht den wahren Katholiken aus, und wer sie verläugnet, der wendet sich dadurch allein schon von den Wegen des Heiles zu denen des Irrthums und des Verderbens ab. Es ist hier nicht der Ort, in eine Prüfung des Breve gegen die Hermesischen Schriften, noch auf jene Kritiken desselben einzugehen, durch die sich der Verfasser wie zu einer Art von Urtheil über dasselbe berechtigt glaubte: aber das Prinzip muß wenigstens angedeutet werden, aus dem es hervorgegangen, und aus dem allein es zu würdigen ist; denn dieses nämliche Prinzip ist es auch, aus welchem der Erzbischof gehandelt hat, und aus dem allein seine Handlungsweise richtig beurtheilt werden kann. Es ist eben dieses Prinzip jenes innere Wesen katholischer Gesinnung, gegen welches Hermes in der Lehre, seine Schüler überdieß auch in der Praxis sich versündigt haben. Treffend bezeichnet sie das Breve (Beilage Z) als Solche, die, immer lernend und niemals zur Wissenschaft der Wahrheit gelangend, Lehrer des Irrthums werden, weil sie nicht Schüler der Wahrheit gewesen. Hermes hat, wie das Breve sagt, „den „Königlichen Weg, welchen die ganze Tradition und die heiligen „Väter in der Darstellung und Behauptung der Glaubenswahr„heiten bereitet haben, verlassend, ja verschmähend und verwer„fend, die dunkle Bahn zu jeglichem Irrthum eingeschlagen im „positiven Zweifel, als der Grundlage aller theologischen Unter„suchung, und im Prinzip, das er aufstellt, daß die Vernunft die „Hauptnorm und das einzige Mittel sey, wodurch der Mensch zur „Erkenntniß der übernatürlichen Wahrheiten gelangen könne."

Vergebens haben seine Schüler gegen die Schärfe dieses Urtheils durch ausbeugende Erklärungen ihn und sich zu schützen versucht. Sie selbst beweisen durch den Standpunkt, den sie

---

*) Joan. XVII, 22, 23.

festzuhalten gestrebt, nur zu sehr dessen Richtigkeit, und Hermes hat zu scharf und bestimmt hervorgehoben, wodurch er von den früheren Lehrern des Christenthums sich unterscheide, als daß ein gegründeter Zweifel darüber obwalten könnte. *) Ist aber damit die Grundlage und der Ausgangspunkt der Lehre richtig bezeichnet, so bedarf es wahrlich nicht mehr, wie der Verfasser der Darlegung meint, einer Prüfung und Aufzählung einzelner Sätze, um zu begreifen, daß diese Lehre, und worin sie unkatholisch, irrig und verwerflich ist.

Abgesehen nämlich von den wissenschaftlichen Einwürfen, die ihr sonst entgegenstehen, trifft sie der Hauptvorwurf, daß sie die Erkenntniß von der Liebe trennt, und dem Glauben, mit der Freiheit, auch die Gnade und das Verdienst entzieht. Damit ist das Wesen der Religion und die Grundlage der Kirche von vorn herein aufgegeben. Von der Liebe ist aber die Erkenntniß im höheren Gebiete, der geistigen und religiösen Wahrheiten, nicht zu trennen; weil wir in der That nur wissen und erkennen, was, in die Gestalt unserer eigenen Gedanken gekleidet, ein Theil unseres eigenen Bewußtseyns geworden ist; jede Erkenntniß Gottes also auf einem Akte der Vereinigung mit Gott beruht, welche nur durch die Liebe, d. h. die Gnade Gottes und ihre willige Aufnahme im Herzen des Menschen, bewerkstelligt werden kann. Die Erkenntniß, die nach aussen gerichtet, auf freier Selbstthätigkeit beruht und zur Wissenschaft sich gestaltet, hat, nach oben und auf Gott gerichtet, in der verlangenden Hingebung an die Gnade ihre Quelle, und zum Resultat die Durchdringung des endlichen Geistes von der unendlichen Wahrheit, die wir Glauben nennen.

Wer nicht mit der Demuth und dem Vertrauen des Schülers

---

*) Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. 1833. VI. Heft S. 52. Vergl. Philos. Einleitung 2te Aufl. Münster 1831. Vorrede S. X, XI, XIX—XXIII. 575 ꝛc. Siehe die Hermesischen Lehren in Bezug auf die päpstliche Verurtheilung derselben. Mainz 1837. S. 8 flg. S. 12. Note. Vergl. Hengstenberg's Evangelische Kirchen-Zeitung XIX. Bd. I. Heft. S. 477, 497 flg.

den Lehren der Wahrheit sich öffnet, und nicht, wie ein Kind, aus Liebe zum Lehrer lernt, der wird darum nie zur wahren Wissenschaft kommen. Wer die unterscheidenden, vergleichenden, prüfenden Kräfte des Geistes nicht dazu verwendet, sich selbst und sein Verständniß, sondern vielmehr die Lehre und ihre Wahrheit zu prüfen, der versperrt sich selbst die einzige wahrhaft fruchtbare Belehrung, die lebendige Erfahrung dessen, was die Wahrheit ist. Ein Lehrsystem, was dahin führt, ist darum in seinen Grundlagen schon verwerflich; denn es wird nie wahre Christen bilden. Vergebens häuft man, wenn jene innere Wurzel des Glaubens einmal ertödtet ist, alle Schlüsse und Demonstrationen, um das Bedürfniß der Erlösung und die Sendung des Erlösers zu beweisen: nur die Liebe, nur die innere Erfahrung läßt uns zuletzt den wirklich Gekommenen und seine Gottheit auch wirklich erkennen und anerkennen.

Mit dem Glauben an Christus und der Liebe zu ihm, steht aber oder fällt auch der Glaube und die Liebe zur Kirche, und darum ist es ein und dasselbe Prinzip, aus welchem die Lehre des Hermes und das Benehmen seiner Schüler einerseits, sowie andererseits auch ein und dasselbe Prinzip, aus welchem das Urtheil des Papstes und das Verfahren des Erzbischofs hervorgegangen. Die Liebe, die ohnehin nur im willigen Aufgeben seiner selbst sich kund gibt, erzeugt Vertrauen, und dieses führt zum Glauben, ja zur festen Ueberzeugung, daß unmöglich der Herr die Seinigen dem Zufalle und dem schwankenden Spiele der Privatmeinungen habe preisgeben können und wollen. Zur Einheit strebend mit ihm, und durch ihn mit allen Brüdern, erblickt sie leicht in dieser Einheit das Zeichen der Wahrheit, das der Herr ihr gesetzt; das, was seyn und gelten soll, woran alles andere sich erproben muß. Und diese Einheit mit Liebe erfassend, freudig für sie die eigene Ansicht hingebend, umfaßt der Katholik mit Liebe auch und erkennt freudig als Anstalt und Wille des Herrn Alles, was diese Einheit zu begründen und zu erhalten bestimmt ist. Daher das Ansehen des päpstlichen Stuhles, der die Einheit der Kirche vertritt, und, so wie er es thut, als Organ der Gesammtheit erscheint, in der Beurtheilung neuer, auf Geltung in der Kirche Anspruch machender Lehren und Systeme;

und daher die Anforderung an den Katholiken, daß er, der päpstlichen Entscheidung gegenüber, nicht bloß in ein ehrfurchtsvolles Schweigen sich hülle, sondern mit aufrichtigem Glauben und demüthigem Herzen als fehlerhaft und irrig aufgebe, was ihn vom Mittelpunkte der kirchlichen Einheit sondern, von der geistigen Gemeinschaft der gesammten Kirche ausscheiden würde. *)

Dieser Anforderung wurde durch nichts von dem genügt, was die Preußische Regierung anzuordnen für gut fand; ja, selbst wenn es mehr als in Worten verordnet, wenn es in der That befolgt und vollzogen worden wäre, müßte doch jeder Katholik es als an sich verkehrt und mehr tadels= als lobenswerth erkennen, weil es, nicht vom Geiste der Kirche eingegeben und nicht im kirchlichen Geiste vollzogen, auf Seite der Professoren, die da unter weltlichem Patronat ihrem Oberhirten gegenüberstanden, gerade das Gegentheil von der Gesinnung beurkundete, die der Erzbischof von ihnen fordern, die er nach Möglichkeit in ihnen hervorzurufen suchen mußte. Auf das Einzelne ihres Benehmens, was, obwohl bekannt, in der Darlegung nicht erwähnt ist und daher in Abrede gestellt werden könnte, auf ihre unehrerbietigen Aeußerungen, in Schrift und Wort, über das Breve, auf ihre Auflehnung gegen den Erzbischof, wovon wir oben, bey Gelegenheit des ihnen für ihre hermesische Zeitschrift versagten Imprimatur, eine Probe erwähnt haben, brauchen wir hier gar nicht einzugehen: es genügt, was in der Darlegung selbst angeführt wird: daß ihnen von der weltlichen Behörde sogar, der besonderen Ehrerbietung wegen, die sie dem apostolischen Stuhle schuldig seyen, untersagt werden mußte, gegen das Breve zu polemisiren, und daß sie, den Erzbischof in einer solchen Sache zur Beschwerde bey der Regierung drängend, unter dem Schutze dieser letzteren sich zu halten und sie, zwischen sich und ihm, zur Richterin zu machen suchten. Sie verschlimmerten dadurch ungemein

*) Tournelius De Eccles. quaest. 5. art. 3. part. 2. Zallwein Principia juris ecclesiastici quaest. 4. c. 2. §. 5. cf. §. 14 eod. T. IV. p. 378 in f. sq. c. p. 365. Fenelon Ecrits en faveur de la Constitution Unigenitus et du formulaire.

den Charakter ihrer ursprünglichen dogmatischen Verirrung, und verfielen, nach den Satzungen der Kirche, durch die That selbst der kirchlichen Censur.*) Wie in einer Schrift, welche „die Wahrheit in der Hermesischen Sache" betitelt, wohl den Charakter ihres Verfassers, aber keineswegs die Sache näher kennen lehrt, gesagt ist: der Erzbischof sey Unterthan gewesen, ehe er Erzbischof geworden: so ist hier nicht zu übersehen, daß jene Professoren Priester waren, ehe sie königl. Preußische Professoren wurden. Während der Erzbischof so wenig, wie irgend Einer, in Hinsicht auf den Glauben und das Gewissen des Königs Unterthan je gewesen, waren sie aber im Gewissen und durch die Religion verpflichtet, in der gehorsamen Unterordnung unter ihren Bischof und, durch ihn, in der Einheit mit dem Papste und der gesammten Kirche sich zu halten, und nur zu lehren, was und in soferne der Erzbischof wollte. Denn es darf nur eine Lehre geben in der ganzen katholischen Kirche, und das Organ der Einheit und der Theilnahme am Gesammtleben der Kirche ist, für jede Diöcese, der Bischof. Darum steht alle Lehre unter ihm, und der Priester, der eine kirchliche Lehrstelle annimmt ohne seine Genehmigung oder wohl gar gegen seinen Willen, wie der, welcher sie in solchem Falle behält, versündigt sich schwer gegen die Kirche, wenn er auch materiell gar nichts Unrechtes lehrte. Daß von den Vorschlägen, die der Curator der Universität machte, keiner Platz greifen konnte, ist leicht einzusehen, weil sie alle ignorirten, was bereits factisch vorlag und feststand; und alle von der Voraussetzung ausgingen, als ob die Schuld der fraglichen Professoren noch zweifelhaft und ihre Straffälligkeit erst noch zu ermitteln und auszusprechen wäre. Keine Prüfung ihrer Hefte oder ihrer Aeußerungen in mündlicher Unterredung; keine Beaufsichtigung ihrer Vorlesungen durfte mehr eintreten; keine, vielleicht verfängliche, jedenfalls nur auf Veranlassung des Curators der Universität gegebene Erklärung über die von Rom verworfenen Punkte der Lehre war an der Zeit. Der Erzbischof mußte dem

*) Schenkel Institutiones juris eccles. Sect. III. c 2. art. 3. §. 806 et 807. J. Devoti Instit. canon. Tom. IV. Tit. IV. §. 8 sq. T. V. §. 1 et 3.

Gesetze der Kirche gegen diese im Irrthum verstockten, wider die kirchliche Autorität rebellischen Priester vor Allem genügen durch die Vollziehung der Censuren, denen sie verfallen waren. Er that es mit Schonung und Milde, indem er, in den Bemerkungen über den Lektionskatalog, die Warnung allen andern Maßregeln voraus- schickte. An ihnen war es nun, ihrem Oberhirten mit reumüthigen Bitten entgegen zu kommen, die im Breve bezeichneten Irrthümer in seine Hände abzuschwören, bußfertig seinen Verfügungen sich zu unterwerfen, und die Fortsetzung ihres Lehramtes seiner Bestimmung anheimzustellen. So lange sie dieses nicht thaten, hatte er nichts mit ihnen zu verhandeln; die weltliche Gewalt als Richterin zuzu- lassen zwischen ihnen und sich, wäre von seiner Seite pflichtwidrige Versäumniß seines Amtes, Verrath an der Kirche gewesen. Erst wenn sie alle, ihre Bekehrung und Besserung bezielenden, Strafen der Kirche vereitelten durch unüberwindlichen Starrsinn *), war es an der Zeit, den weltlichen Arm wider sie anzurufen, und da mochte endlich jene gerühmte Geschäftsordnung zum Vollzug kommen, welche die Darlegung so ausschließend hervorhebt, als könne es kein anderes Gesetz und keine andere Norm mehr für einen katholischen Bischof geben. Wie konnte man indessen überhaupt vom Erzbischof verlan- gen, daß er, mit Hintansetzung seiner bischöflichen Vollmachten, zu dieser Geschäftsordnung sich flüchte, da man von vorn herein, mit unverkennbarer Hintansetzung selbst der ihr zu Grunde liegenden Be- stimmungen, gerade auf sie gestützt die wesentlichsten seiner Rechte streitig machte? Wie konnte man erwarten und fordern, daß er zur Beschützung seines oberhirtlichen Ansehens die Hülfe der Regierung anriefe, während diese von vorn herein als die erklärte Beschützerin der Abtrünnigen und Ungehorsamen wider ihn auftrat? Mußte sie doch, selbst wenn sie zum Richten berufen gewesen wäre, unter sol- chen Verhältnissen als Richterin recusirt werden!

---

*) Omnibus his (spiritualibus) poenis Ecclesia non criminosi interitum quaerit, neque illatas Reipublicae injurias ulciscitur, quo poenae civilis Potestatis intendunt. Tantum illa curat, ut reus criminis emendetur et ceteri exemplo poenae sese a crimine abstineant. Devoti Inst. can. cit. Tom. IV. Tit. 17. §. 4.

Man bestritt dem Erzbischof das Recht, die Vorlesungen an der katholischen Fakultät in Bonn zu approbiren, während doch eine vom Bischof nicht approbirte, gemißbilligte Vorlesung, falls nicht der Papst die Approbation supplirt, an und für sich schismatisch und unkatholisch ist; die Aufsicht über die Lehre in der Diöcese zu den wesentlichsten Rechten des Bischofs gehört, und der König selbst durch eine Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 bestimmt hatte, daß der Erzbischof von Köln im Verhältniß zur Bonner katholischen Fakultät im Wesentlichen dieselbe Stellung haben solle, wie zur katholisch-theologischen Fakultät in Breslau der Fürstbischof daselbst, welchem Friedrich II. durch Verordnung vom 26. August 1776 das Recht der Approbation des Lections-Catalogus eingeräumt hatte. Der Verfasser der Darlegung, der es hervorhebt, daß in den, vom Minister in Gemäßheit der gedachten Kabinets-Ordre verfaßten, Bonner Statuten das Wort Approbation weggelassen worden, hätte sich doch billig des Grundsatzes erinnern sollen, der hinsichtlich der Instruction des Cardinals Albani im Art. 8 der Spiegel'schen Convention aufgestellt worden: daß dieselbe nämlich nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinausgehen könne; und er hätte demnach erkennen müssen, daß die Statuten dem Erzbischof ein wesentliches Recht nicht nehmen konnten, das der König selbst ihm zugestanden.

Man bestritt im nämlichen Geiste dem Erzbischof, wie schon oben erwähnt worden, die Censur katholisch-theologischer d. h. von der Religion handelnder Schriften, während der §. 5. des Preußischen Censur-Edikts ausdrücklich bestimmt: „Alle katholischen Religions- „und Andachtbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur über- „geben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das „Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie „nichts enthalten, was der Lehre der katholischen „Kirche zuwider wäre;" die Censur der weltlichen Behörde aber, nach §. 2. desselben Edikts, lediglich auf Entfernung dessen beschränkt ist, „was den allgemeinen Grundsätzen der „Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und „Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate „geduldeter Sekten zuwider ist."

Und nachdem man so selbst den Befehlen des Königs und den Gesetzen des Landes Gewalt angethan, um den Erzbischof in der legitimsten Ausübung seiner Amtsbefugnisse zu hemmen, und eine in der Auflehnung gegen ihn und den Papst begriffene Partei zu schützen, beschuldigt man ihn, den Gehorsam gegen die geistlichen Oberen, die Zucht, die Gesetze, das Ansehen der Regierung böslich untergraben zu haben!

Weil man indessen so gar sehr hinter die Geschäftsordnung sich verschanzt, und es als eine absolute Unmöglichkeit dargestellt hat, mit Einhaltung einer solchen nicht in den störenden Conflikt mit dem Erzbischof zu gerathen: so wollen wir es versuchen, anzudeuten, was nach unserem Dafürhalten von Seite der Regierungsorgane hätte geschehen müssen, um ihrer Pflicht gemäß, zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Zucht und des Ansehens der Regierung das Ihrige zu thun, ohne sich in dem katholischen Glaubensstreite ein Urtheil beizumessen. Sie mußten nämlich, so scheint es uns wenigstens, statt die hermesianischen Professoren in ihrem Ungehorsam gegen Papst und Erzbischof zu ermuntern, und ihren, den Irrthum, noch dazu vor einem unberufenen Richterstuhle, verfechtenden Schriften das Imprimatur zu ertheilen, dieselben vielmehr mit ihren unbefugten Appellationen an die weltliche Gewalt unter Hindeutung auf die Folgen abweisen, die eintreten müßten, wenn der Erzbischof auf ihre Entfernung vom Lehramte antrüge. Sie mußten den §. 4. der Fakultäts-Statuten im Sinne des §. 3. derselben und der Königl. Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 auslegen und anwenden, und in Folge der vom Erzbischofe über den Lektionskatalog gemachten Bemerkungen die betreffenden Professoren anweisen: innerhalb angemessener Frist sich darüber auszuweisen, daß sie, der eine von dem Vorwurfe der Herabwürdigung des göttlichen Wortes und der Abweichung vom Dogma sich gereinigt, die anderen dem Erzbischof über den Inhalt ihrer Vorträge hinlänglich beruhigende Aufklärung gegeben hätten, widrigenfalls man wegen ihrer Suspension oder Entfernung vom Lehramte mit dem Erzbischof die geeignete Correspondenz einleiten würde. Sie mußten endlich, statt dem Vorstande des Convictoriums, den Studirenden gegenüber, eine Autorität beizulegen, die ihm nur mit Einverständniß des Bischofs,

an und für sich aber in keiner Weise zukam; vielmehr gegen ihn, zur Aufrechthaltung der Zucht und der Gesetze, das Ansehen der Regierung geltend machen, um ihn zum Gehorsam gegen seinen Oberhirten zu vermögen. — Bey dem Verfahren aber, das man einschlug, gewann es nothwendig den Anschein, als ob man Parteien haben wolle, um dann Richter zu werden; und Anstalten, die im Einverständniß mit dem Episcopat begründet worden, mußten durch den Zwiespalt mit demselben zerfallen, um auf's neue zu beurkunden, wie die Regierungen, nur auf dem Boden des Rechtes stark und mächtig, denselben nicht verlassen können, ohne sich selber preiszugeben. Wer hier das Ansehen der Regierung beeinträchtiget habe, kann wohl nur noch dem Verfasser der Darlegung zweifelhaft seyn.

Vernehmen wir nun weiter die Anklage.

Während die Regierung nach ihrer Weise verfuhr, legte, wie die Darlegung sagt, der Erzbischof seinerseits denjenigen Priestern, welche um Zulassung zur Ausübung des Beichtvateramtes nachsuchten, und andern nicht näher bezeichneten, wie verlautet, den Neugeweihten, achtzehn Thesen vor, von welchen die Regierung gegen Ende Mai durch die nach Bonn an einige Geistliche gesandten Exemplare Kenntniß erhielt. Die ersten sechzehn dieser Thesen haben offenbar den Zweck, theologische Lehren auszusprechen, welche der Erzbischof durch die hermesischen Schriften gefährdet glaubte. Ob dieser Weg, das Verdammungs-Urtheil des Kirchen-Oberhauptes zur Vollziehung zu bringen, der richtige war? Ob der Erzbischof sich in dem Ausdruck jener Lehren innerhalb seiner Befugnisse gehalten, und nicht über das von der Kirche vorgeschriebene Maß der katholischen Lehrbestimmung hinausgegangen? Ob endlich alle theologischen Lehrsätze so ausgesprochen sind, daß ihre Anerkennung als allgemeine Kirchenlehre ohne Gewissenszwang gefordert werden kann? Dieß sind Fragen, bemerkt der Verfasser, die hier ganz unerörtert bleiben müssen, die aber eben deßhalb, nach unserem Dafürhalten, besser nicht aufgeworfen worden wären, um auch nicht den Verdacht zu erregen, als ob man Lust haben könnte, ohne Beruf sich mit deren Entscheidung zu befassen.

„Allein, ruft der Verfasser mit desto größerem Nachdruck aus,

„wie konnte irgend eine Regierung die achtzehnte These dulden, welche
„den Geistlichen folgende Erklärung auferlegt:

„„ich verspreche und gelobe, meinem Erzbischofe in allem, was
„„sich auf Lehre und Disciplin bezieht, Ehrerbietung und Ge-
„„horsam, ohne allen inneren Vorbehalt, und bekenne, daß
„„ich von der Entscheidung meines Erzbischofs nach der Ord-
„„nung der katholischen Hierarchie an niemand, als an den
„„Papst als Haupt der ganzen Kirche provociren kann und
„„soll. *)"

„Welche Regierung darf dulden, nach den Pflichten, die sie ihrer „eigenen Erhaltung und dem Schutze jedes Unterthanen schuldig ist, „daß in Sachen der Disciplin, im unbeschränkten Sinne des Wortes, „jenes Recht des Landesherrn abgeschworen werde, gegen Verletzung „der weltlichen Macht oder der Rechte des Einzelnen, wenn er bey „ihr Hülfe sucht, nach Maßgabe der Landesgesetze einzuschreiten? „Es ist bekannt, daß die Appellationen gegen Mißbrauch geistlicher „Gewalt nicht allein in Frankreich und Deutschland durch die ersten „Grundsätze des Staatsrechts in ungestörter Praxis bestehen, sondern „schon zur Zeit des tridentinischen Concils von mehreren der eifrigsten „katholischen Theologen und Rechtsgelehrten als unumstößliches „Recht der Obrigkeit bezeichnet worden sind. Die Aufrechthaltung „dieser Befugniß ist auch offenbar für die Wohlfahrt des Staates wie „des Einzelnen nothwendig. Sollte es unmöglich seyn, daß ein „Erzbischof der ihm untergebenen Priesterschaft etwas zumuthe, was „die Sicherheit des Staates gefährde, was die Treue des Untertha-„nen, den Eid des Beamten — wie es ein Königlicher Professor ist „— beeinträchtige? Es scheint nicht, daß die gegenwärtigen Vor-„gänge geeignet sind, eine solche Voraussetzung als ganz verwerflich „darzustellen."

*) Spondeo ac promitto Archiepiscopo meo reverentiam et obedientiam in omnibus, quae ad doctrinam et disciplinam spectant, sine omni restrictione mentali; meque ab Archiepiscopi mei judicio secundum Hierarchiae catholicae ordinem ad neminem nisi ad Papam, totius ecclesiae caput, provocare posse et debere confiteor.

So weit die Darlegung mit der dritten Anklage in dieser Sache der Hermesianer und der Bonner Fakultät: und nach den Schlußworten derselben erwartet gewiß Jeder, daß nun die Darlegung der Umstände folgen werde, worauf sich die, in dem Vorwort und in den öffentlichen Erlassen des Ministeriums vorgebrachten Beschuldigungen hierarchischer Reaktion, revolutionärer Bewegung auf kirchlichem Gebiete, im Finstern schleichender Umtriebe, und unverkennbaren Zusammenhangs mit dem feindseligen Einfluß zweier revolutionären Parteien gründen. Mit nichten: es kommt darüber kein Wort vor. Es wird nur erzählt, wie der Erzbischof, alle Entschuldigungen seiner Freunde, die mit Unkenntniß des Geschäftsganges sein Benehmen erklärten, vereitelnd, und alle nachdrücklichen und wohlwollenden Warnungen, die ihm die Regierung schon im Julius 1837 durch befreundete und hochgestellte Männer zugehen lassen, nicht achtend, die Sache geradezu und absichtlich in eine Prinzipienfrage verwandelt, damit aber jede praktische Verständigung unmöglich gemacht habe.

Wir müssen demnach vorläufig annehmen, daß jene Beschuldigungen, deren nähere Begründung wir hier erwarteten, einer solchen, so ferne sie aus den bisherigen Anklagepunkten nicht hervorgeht, überhaupt ermanglen. Mit um so größerer Sorgfalt müssen wir die zuletzt vernommene Anklage prüfen. Sie geht dahin, daß der Erzbischof durch die achtzehnte von den Thesen, die er der Geistlichkeit seiner Diöcese zur Unterschrift vorgelegt, unmittelbar das Recht des Landesherrn angegriffen habe, gegen Verletzung der weltlichen Macht oder der Rechte des Einzelnen, wenn er bey ihr Hülfe sucht, nach Maßgabe der Landesgesetze einzuschreiten.

Vorerst scheint der Grund dieser Beschuldigung nicht in den Worten der These, sondern lediglich in den Folgerungen zu liegen, die man daraus ziehen, oder besser daran knüpfen zu dürfen glaubt; denn von der weltlichen Macht oder den ihrem Schutze vertrauten bürgerlichen und politischen Rechten der Unterthanen ist darin durchaus nicht die Rede, sondern, im Gegensatze derselben, ausschließlich von Sachen „der Lehre und Disciplin." Es scheint freilich, als habe man von der Disciplin „im unbeschränkten Sinne des Wortes" eine etwas wunderliche Vorstellung, wenn man fragt, ob es wohl unmöglich wäre, daß ein Erzbischof der ihm

untergebenen Priesterschaft etwas zumuthe, was die Sicherheit des Staates gefährde, was die Treue der Unterthanen, den Eid des Beamten beeinträchtige? Jederman weiß aber, daß unter Disciplin der Kirche nichts anders zu verstehen ist, als die Praxis oder Ausübung des Christenthums nach der Lehre der Kirche. Was ohne diese der Eid der Beamten für eine Bedeutung, die Treue der Unterthanen für einen Verlaß, die Sicherheit des Staates für eine nachhaltige Bürgschaft haben könne, das mag angeben, wer es weiß; wir vermögen es nicht. Der Gegensatz dieser Dinge gegen die Disciplin der Kirche erschiene uns vielmehr fast wie ein Unsinn, wenn er sich nicht damit erklärte, daß man die Macht des Staates wider die Disciplin der Kirche zu erheben, Rechte der Einzelnen gegen dieselbe zu schaffen unternommen hat. Da hiefür leider die Belege in der Darlegung selbst nur allzuklar und unwidersprechlich gegeben sind, so können wir uns der Mühe überheben, den eben angeführten Fragen hier die andere entgegenzustellen: ob es etwa unmöglich wäre, daß die weltliche Macht, wenn auch nur aus Unkenntniß, selbst in das Gebiet des Gewissens eingreifend, jede Aeußerung katholischer Ueberzeugung und die unabweisbarsten Anforderungen derselben als Mißbrauch zu bekämpfen, damit die Kirche zu untergraben, die Bande des Gehorsams der Geistlichen gegen ihre Oberen, der Gläubigen gegen die Gesetze ihrer Religion und Kirche, zu lösen sich beigehen lasse? Statt der Antwort möchten sonst etwa die Eingangsworte der Kgl. Kabinets-Ordre vom 17. Aug. 1825 dienen: „In den Rheinprovinzen und in „Westphalen dauert, wie ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß „katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das „Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne „Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen „und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen."

Mit der Berufung auf die, angeblich in den ersten Grundsätzen des Staatsrechts begründeten, schon zur Zeit des Tridentinischen Concils als unumstößliches Recht der Obrigkeit bezeichneten Appellationen gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt, ist freilich nur eine alte Leidensgeschichte der katholischen Kirche wieder aufgefrischt, die zu gar keiner Folgerung berechtigt, weil Unrecht und Mißbrauch, wie Rebuff, einer der ältesten Vertheidiger dieser Appellationen sagt,

durch keinen Zeitverlauf geheiligt werden können, sondern immer drücken. Allein wir wollen uns die Mühe nicht verdrießen lassen, zu untersuchen, was, falls diese Appellationen wirklich zu Recht beständen, für Folgerungen daraus zu Gunsten der Anklage und gegen den Erzbischof sich ergeben würden.

Da diese Appellationen ihren Ursprung in Frankreich haben, wo sie als ein Theil der berühmten Freiheiten der gallikanischen Kirche betrachtet wurden, so können wir wohl, um ihren wahren Begriff und Grund kennen zu lernen, nicht besser thun, als an die französischen Quellen uns zu wenden. Peter de Marca, Fleury und Hericourt, in diesem Fache gewiß unverdächtige Autoritäten, sollen uns als Gewährsmänner dienen. Die Appellationen gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt (appels comme d'abus) bezeichnet Fleury in seinen Institutionen des Kirchenrechts als „Beschwerden über den geistlichen Richter wegen Ueberschreitung „seiner Gewalt oder Eingriffen in die weltliche Jurisdiction oder „überhaupt in die Freiheiten der gallikanischen Kirche."

Zur Rechtfertigung derselben sagt Hericourt: „Der König als „der Vertheidiger der weltlichen Jurisdiction, Erhalter der im Kö„nigreiche recipirten heiligen Kanones und Vertheidiger der Freiheiten „der gallikanischen Kirche hat in Beziehung auf diese wichtigen Ge„genstände seine Gewalt den Parlamenten anvertraut. Man wendet „sich daher an diese im Wege der Appellation gegen Mißbrauch, „wenn der geistliche Richter übergegriffen hat in die weltliche Gerichts„barkeit, wenn er gesprochen, verordnet oder verfügt hat gegen die „in der französischen Kirche recipirten heiligen Kanones, eine Ehe „eingesegnet hat gegen die Ordonanzen, und die Jurisdiction miß„braucht hat, die er unter dem Schutze des Königs ausübt." *)

*) Hericourt Les loix ecclesiastiques de France. E. XXV. §. 29. Zur näheren Bezeichnung diene noch folgende in der Note daselbst angeführte Stelle aus den Libertés d. l'Eglise gallicane art. 79: Appellations précises comme d'abus, que nos Pères ont dit être, quand il y a entreprise de Jurisdiction, ou attentat contre les Saints Decrets et Canons reçus en ce Royaume, droits, franchises, libertés et pri-

Es gab demnach dreierley Appellationen gegen Mißbrauch, wie de Marca (Concordia sacerdotii et imperii Lib. IV. c. 20) entwickelt: 1) wegen Verletzung der im Königreiche recipirten heiligen Kanones, und der kirchlichen Freiheiten; in welchem Falle die Königl. Preußische Regierung, trotz ihrer Sorgfalt für die katholische Kirche und selbst, wenn sie sich Einsicht zutraute in das, was dieser frommt oder nicht, doch das Recht der Einschreitung und der Annahme einer Appellation schwerlich ansprechen dürfte, da der Titel eines Erhalters der h. Kanones und Vertheidiger der Freiheiten der katholischen Kirche einem protestantischen Könige kaum anstehen möchte: 2) wegen Verletzung Königlicher Verordnungen in Sachen der Beneficien oder des Geschäftsganges bey den geistlichen Gerichten; wozu jetzt, durch die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, namentlich in Preußen, aller Anlaß ohnehin beseitigt ist: 3) wegen Eingriffen in die Rechte des Königreiches und die Geschäftssphäre der weltlichen Gerichte d. h. wegen Uebergriffen in Sachen, die nicht zur Lehre und nicht zur Disciplin der Kirche gehören; denn durch Königl. Edikte von 1619 und 1695 war ausdrücklich festgesetzt, daß in Sachen der Sakramente, Klostergelübde, des Gottesdienstes und der kirchlichen Disciplin nur den geistlichen Richtern die Entscheidung zukomme.*) Wenn in der vorhin angeführten Stelle aus Hericourt der gegen die Königl. Ordonanzen eingesegneten Ehen gedacht ist, so ist dabey wohl die Bemerkung überflüssig, daß die Könige von Frankreich, obwohl selbst katholisch und hinsichtlich der Einmischung in kirchliche Angelegenheiten eben nicht blöde, doch nur hie und da bestimmt hatten, wann eine Ehe nicht eingesegnet werden dürfe; nicht aber etwa

---

viléges de l'Eglise Gallicane, Concordats, Edits et Ordonnances du Roi, arrets de son Parlement, bref contre ce qui est non seulment de droit commun, divin ou naturel, mais aussi des prérogatives de ce Royaume et de l'Eglise d'icelui.

*) Hericourt cit. E. XIX. §. 3. La connoissance des causes concernant les Sacremens, les voeux de Religion, l'Office divin, la Discipline ecclesiastique et autres purement spirituelles appartiennent aux Juges d'Eglise.

auch, wann sie eingesegnet werden müsse, so daß jener Fall mit dem, der uns hier beschäftigt, durchaus nichts gemein hat. Daß in Deutschland die appellationes ab abusu nie in dem Umfange vorgekommen sind, wie in Frankreich, ist ohnehin bekannt. Und nun überlassen wir es jedem Leser, zu entscheiden, in wie ferne der Erzbischof durch das seinen Geistlichen abgeforderte Versprechen, „daß „sie in dem, was sich auf Lehre und Disciplin bezieht, von seiner „Entscheidung an niemand, als an den Papst appelliren wollten," den Rechten des Königs hinsichtlich der Appellation gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu nahe getreten ist.

So steht es um die Anklagen gegen den Erzbischof von Köln. Wir werden nun wohl im Stande seyn, sein Benehmen und das seiner Gegner bey dem endlichen Ausgang der Sache gehörig zu würdigen.

Nachdem man, wie die Darstellung sagt, Grund hatte anzunehmen, daß der Erzbischof sowohl von der Unzulässigkeit und Unausführbarkeit seines bisherigen Verfahrens, als von dem guten Willen der Regierung, sich mit ihm über die vorliegenden Zwistigkeiten zu verständigen, überzeugt habe, ward gegen Mitte September der dem Erzbischof persönlich befreundete Königliche Regierungs-Präsident, Graf Anton Stolberg, auch in dieser Beziehung mit der erforderlichen Vollmacht als Königlicher Commissarius versehen. Den vereinten Bemühungen dieses Königlichen Commissarius und des, wegen der schon erwähnten unerwarteten Forderungen und neuen Schwierigkeiten herbeigerufenen Geheime-Raths Bunsen gelang es auch, mit Vorbehalt der Königl. Genehmigung, über jene Punkte eine Verständigung zu erzielen.

„Mit der freundlichsten Weise wurde über das Vergangene gere„det, jedoch zugleich erklärt (wie es in dem vorgelesenen Entwurfe „eines Schreibens an ihn heißt):

„„Daß des Königs Majestät als erste Bedingung einer definiti„„ven Verständigung die Feststellung folgender drey Punkte „„ansehen:

„„erstlich, daß das von dem Erzbischof verfügte Verbot des „„Besuches der in der Hermesischen Schule gebildeten Pro„„fessoren aufhöre;

„„zweitens, daß dasselbe Statt finde hinsichtlich der Lehr-
„„stunden im Convictorium;

„„drittens, daß die Unterschrift der Thesen nicht mehr
„„gefordert werde, welche der Erzbischof zu verlangen
„„für gut befunden habe.““

„Auf seine beistimmende Erklärung über diese Punkte ward ihm von
„Seiten des Königlichen Bevollmächtigten erklärt, wie es in jenem
„Entwurfe weiter heißt:

„„daß die Regierung unter jener Voraussetzung entschlossen
„„sey, zuzulassen, daß die im gedachten Breve enthaltene
„„Verdammung der Hermesischen Schriften dieselbe ver-
„„pflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie habe, als
„„wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht Statt
„„gefunden, sondern jene Werke ohne das Breve in den
„„Index librorum prohibitorum gesetzt wären.““

„Es ward ihm ferner auf sein Verlangen die Befugniß zuge-
„standen, sich von der Anerkennung dieses Verbots auf unzwei-
„deutige Weise Gewißheit zu verschaffen. Die bekannte Rechtlichkeit
„der betreffenden Lehrer konnte keinen Zweifel übrig lassen, daß sie
„entweder abtreten oder ihre unbedingte Unterwerfung unter das
„Verdammungs-Urtheil ihres Kirchen-Oberhauptes freiwillig er-
„klären würden. Diese Erklärung sollte er jedoch nicht ihnen zur
„Unterschrift vorlegen, sondern von ihnen erwarten. So viel
„ward festgesetzt; über nähere Bestimmungen und einige, Persön-
„lichkeiten betreffende Wünsche des Erzbischofs, ward die Entschei-
„dung der Königlichen Weisheit vorbehalten.“

Wer diesen an die Napoleonischen einigermaßen erinnernden Friedensvertrag, in welchem die Regierung aller bisher streitigen und aller zu künftigem Angriffe geschickten Stellungen sich versicherte, und nichts als die augenblickliche Ruhe dem Gegner gewährte, mit Ueberlegung betrachtet, der wird sicher die Friedensliebe des Erzbischofs nicht ferner bezweifeln, und in der Beziehung die Bemerkung, die wir am Schlusse des ersten Theiles gemacht, hier vollkommen gerechtfertigt finden.

Der Erzbischof soll geschienen haben, das Billige und Zarte des beobachteten Verfahrens zu fühlen und vollkommen befriedigt zu seyn.

Wir freuen uns Dessen als eines neuen Beweises seiner gänzlichen Freiheit von allen subjektiven Motiven und persönlichen Rücksichten bey dem vorausgegangenen Streite: aber wir können nichts desto weniger nur mit Leidwesen in dieser Verhandlung und Uebereinkunft den unverkennbaren Beweis erblicken, daß die Königliche Regierung wirklich über die „verpflichtende Gültigkeit" einer in Glaubenssachen erfolgten päpstlichen Entscheidung, also über das Gewissen ihrer katholischen Unterthanen, verfügen und gebieten zu können glaubte, und daß sie selbst der Ueberzeugung war, die Hermesianischen Professoren würden ihre bisherige Opposition gegen das Breve und den Erzbischof augenblicklich aufgeben, sobald sie sich von der Regierung nicht ferner gehalten sähen; woraus wohl von selbst hervorgeht, daß sie ohne der Regierung Schutz und Ermunterung sich derselben auch nie unterfangen hätten. Nun entscheide Jeder, mit welchem Gewissen man dem Erzbischof den Vorwurf machen könne, daß er an der Verwirrung und Spannung der Gemüther in Bonn, an der Auflösung des Convictoriums, an der Verödung der theologischen Hörsäle daselbst schuld sey.

Nachdem die Regierung auf diese Weise erlangt hatte, daß der Erzbischof sein Recht der Aufsicht und Censur in ihre Hände niederlegte, um ersteres als Gnadengeschenk wieder von ihr zurück zu erhalten, war, wie die Darlegung sagt, die Aussicht eröffnet, „noch „vor Anfang des Winterhalbjahrs die obwaltenden Mißstände aus„geglichen zu sehen," und niemand konnte erwarten, daß diese noch unter den Beschwerdepunkten zur Rechtfertigung der gewaltsamen Entfernung des Erzbischofs eine Rolle spielen würden. „Allein in „demselben Augenblicke erfolgte die oben aktenmäßig erzählte unglück„liche Erklärung des Erzbischofs (o felix culpa!) über die Verletzung „seiner Zusagen und der bestehenden Gesetze in Betreff der gemischten „Ehen, mit entschiedener Abweisung aller weiteren Mittheilungen.

„Diese Erklärung machte offenbar die, bey der früheren Ver„handlung vorausgesetzte (also durch diese nicht bedingte?!) fortdau„ernde Amtsthätigkeit des Erzbischofs unmöglich. Der feste Ent„schluß der Regierung hierüber war ihm zur Warnung bereits klar „und unumwunden ausgesprochen worden. Die Ausführung jener „Maßregeln hinsichtlich der Hermesischen Angelegenheit und der

„Verhältnisse zur Bonner Fakultät setzte aber eben so offenbar „eine solche auf längere Zeit fortgesetzte Amtsthätigkeit voraus. „Zur Verhütung jedes Mißverständnisses ward ihm jedoch unmittelbar nach Abgabe seiner Erklärung eröffnet: (Beilage T)

„„daß, da Sr. Majestät dem Könige, nach Allerhöchstderen „„bestimmter Willenserklärung, die weitere amtliche Wirksamkeit des Erzbischofs mit der Verwerfung der Instruction von 1834 unvereinbar erscheine, durch seine Entscheidung auch zugleich nothwendig jede Verständigung „„über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnöthig geworden sey, welche seine fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde.""

„Mit dieser Erklärung verließen die Königlichen Commissarien „Köln am 18ten September."

Dem Erzbischof konnten Sinn und Bedeutung dieser Erklärung kein Räthsel seyn, und alle Katholiken dürfen Gott danken, daß er, durch sein Gewissen am äusserten Punkte des, seiner Obhut anvertrauten Gebietes festgebannt, lieber das Aergste über sich ergehen ließ, als etwa freiwillig seinen Gegnern ein Feld räumte, das diese dann, wie alle Erfahrung zeigt, nur zu emsig auszubeuten bereit waren. Wer die Folgen erwägt, die daraus entstanden wären, und den Charakter des Mannes, dem solche Zugeständnisse, wie die eben vernommenen, abgedrungen werden konnten, während in dem anderen Punkte nur die feierliche, ausdrückliche Erklärung des Papstes ihn von gleichem Nachgeben abzuhalten vermochte, der denkt wohl unwillkührlich daran: wie es um das Christenthum stände, wenn der Fels nicht wäre, auf welchem die Kirche erbaut ist?

Schluß.

Nachdem wir nun gesehen, wie es um die Anklagen gegen den Erzbischof bestellt ist, müssen wir es gleichwohl mit Nachsicht beurtheilen, wenn der Verfasser der Darlegung, der Etwas bewiesen zu haben glaubt, die Folgerungen, die er daraus zieht, bis zur ärgsten, der Gefangennehmung des Erzbischofs, mit einiger Heftigkeit und Schärfe vorträgt, und seinen Lesern jene Entrüstung mitzutheilen sucht, von der er selbst, nicht so fast gegen des Erzbischofs Person, als dessen Sache, so gänzlich erfüllt ist.

Er meint, man hätte, auf die gedachte Erklärung des Erzbischofs hin, „ohne den geringsten Schein von Härte" die Maßregel, deren Unvermeidlichkeit demselben vorgestellt worden war, sogleich in Ausführung bringen können, und es wäre nur eine besondere Gnade gewesen, wenn man ihm, ohne weiteres Einschreiten, gestattet hätte, seine Amtsthätigkeit einzustellen. Daher gilt es ihm als ein Beweis der „äussersten Milde „und Nachsicht," daß man jenem in einem Ministerial-Erlaß vom 24. Oktober, welcher (unter U) beiliegt, diese Gnade zuvorkommend zusicherte, und dadurch die Ueberwindung ersparte, darum nachzusuchen.

Diese Milde und Nachsicht kann freilich nur bey demjenigen einigermaßen Anerkennung finden, welcher die im Ministerial-

Erlasse ausgesprochene Ansicht zu theilen vermag, wonach Alles, selbst die „Maßregel, deren unmittelbare Folge die Hemmung der amtlichen Wirksamkeit Sr. Erzbischöflichen Hochwürden seyn sollte," nur aus dem landesväterlichen Trachten hervorging, „die zwischen „Seiner Majestät evangelischen und katholischen Unterthanen be„stehenden Verhältnisse des Friedens und Wohlwollens aufrecht „zu erhalten und jeglicher Störung dieser Eintracht möglichst vorzu„beugen."

Der Erzbischof war natürlich nicht in der Verfassung dieses einzusehen; ja, als man selbst so weit ging, in der Stille den Grafen Anton zu Stolberg in seine Nähe zu schicken, der ihn durch einen gemeinschaftlichen Vertrauten die warnende Stimme des bewährten Freundes noch einmal hören, ja ihm die hülfreiche Hand zeigen ließ, die er vor einem Monate zurückgewiesen hatte: wollte er nicht einmal von dem Antrage Gebrauch machen, gegen Herstellung des Status quo, den er vorgefunden, sich eine Frist zu erbitten, um seine schwierige Lage dem Oberhaupte seiner Kirche vorzulegen; sondern wies den Vertrauten ab, indem er ihm Statt aller Erwiederung die Antwort übergeben ließ, die er so eben dem Minister eingesendet hatte.

„Diese Antwort des Erzbischofs vom 31. Oktober (Beilage V) „ist, sagt der Verfasser der Darlegung gewiß mit Recht, eines der „charakteristischsten, wie der wichtigsten Aktenstücke der ganzen Ver„handlung, vielleicht der Zeit." Daß sie eben deßhalb dem Verfasser, welcher mit Ueberzeugung die Sache seiner Regierung führt, in seinen vorgefaßten Meinungen besonders unangenehm berührte, ist allzunatürlich, als daß wir ihm nicht einige herbe Aufregung zu Gute halten müßten in den Betrachtungen, die er darüber anstellt. „Zuvörderst, sagt er, weist der Erzbischof auf's bestimmteste „die Voraussetzung zurück, als ob er die Unzulässigkeit einiger in der „Hermesischen Angelegenheit gethanen Schritte anerkannt habe. Dieser „Zug reicht hin, den Geist der ganzen Antwort zu bezeichnen. Die „Königliche Nachsicht hatte, bey der durch die sichersten Zeugnisse „begründeten Voraussetzung, jene Schritte in der dem Ministerial-

„Erlaß zu Grunde liegenden Verfügung, großmüthig in den Hinter=
„grund gestellt: der Erzbischof beladet sich freiwillig wieder mit der
„ganzen Verantwortlichkeit seines ungesetzlichen Verfahrens und sei=
„nes Ungehorsams, um nur nicht den Schein zu geben, als habe er
„je Unrecht gegen die Regierung und die Schwäche gehabt, es anzu=
„erkennen. Allerdings glaubt er jener Verantwortlichkeit dadurch
„entgehen zu können, daß er sagt: „ „die Sache sey rein kirchlich, da
„ „bloß von der Lehre die Rede sey." " Also weil es sich um die
„Ausführung des der Regierung nicht mitgetheilten, ihr von der
„katholischen Landesgeistlichkeit nicht vorgelegten päpstlichen Verbots
„der Hermesischen Schriften handelt, darf der Erzbischof das König=
„liche Recht der Placetirung mit Füßen treten; er darf willkührlich,
„und nach Abweisung aller ersinnlichen Vorschläge zum Einlenken
„in ein gesetzliches Verfahren, eigenmächtig gegen Männer einschrei=
„ten, die durch Königliche Bestallung angestellt sind; er darf seinen
„Geistlichen Versprechen und Gelöbnisse abnehmen, sich in Discipli=
„narsachen alles Rechtes zu begeben, gegen Mißbrauch der erzbischöf=
„lichen Gewalt den Schutz der Königlichen Machtvollkommenheit
„anzurufen, und so dieser selbst feindlich, Macht gegen Macht, ent=
„gegentreten. Um alles dieses zu thun, genügt es nur nachher zu
„sagen: es handle sich um die Aufrechthaltung der Lehre. Wer er=
„kennt hier nicht das Ziel und die unausbleiblichen Folgen solcher
„hierarchischer Anmaßungen für Regierungen und Völker?"

Man könnte vielleicht, diesen „hierarchischen Anmaßungen" gegenüber, die entgegengesetzten Ansprüche als hierarchalische bezeichnen, und, auf das Zeugniß der Geschichte gestützt, die Folgen dieser letzteren für Regierungen und Völker ebenfalls zu bedenken geben. Doch wir wollen uns auf eine Polemik der Art nicht einlassen. Das Wort „Königliche Machtvollkommenheit," dessen sich der Verfasser hier bedient, und der Gegensatz von „Macht gegen Macht," wovon er spricht, da doch nur von einem Gegensatze der Gewalten die Rede seyn kann: beides bezeichnet zu deutlich den Irrthum, der hier obwaltet, als daß man ein weiteres Wort darüber zu verlieren bräuchte.

Wir haben ohnehin vielleicht zur Unzeit den Lauf seiner Betrachtungen unterbrochen.

„In demselben Geiste, fährt er fort, aber noch schlimmerer „Natur, ist die Vertheidigung seines Verfahrens in den gemischten „Ehen. Die gegen ihn angeführten Thatsachen läßt er ganz unberührt; er stellt ihnen nur die kurze Erklärung entgegen: daß er „nichts versprochen habe, als der Instruction und dem Breve gemäß „zu handeln.

„Jedermann weiß jetzt aus den vorliegenden Aktenstücken, ob „sein Versprechen so oder anders lautete, und niemand kann auch nur „für einen Augenblick zweifelhaft seyn, ob jener Ausdruck im Munde „des Erzbischofs etwas anders bedeuten kann, als seinen festen „Willen, das Breve gerade der Instruction zuwider auszuführen, „und zwar so, daß dieses selbst seinen unverkennbaren versöhnlichen „und mildernden Zweck verliert, und in einen unlösbaren Streit mit „den Landesgesetzen gebracht wird. Vielleicht fühlte der Erzbischof, „daß diese Erklärung eines schriftlich beurkundeten Versprechens nicht „haltbar sey: wenigstens läßt dies der verzweiflungsvolle Versuch „schließen, die Instruction und das sie betreffende Versprechen ganz „zu beseitigen. „Wo ist denn überhaupt (fragt er) je von der Instruc„„tion die Rede gewesen? Ueber die Konvention hat man mich „„befragt, über die Konvention habe ich mich geäussert, und jetzt „„hält man mir die Instruction vor!" Es ist wahrlich betrübend, „eine solche Ausflucht eines Erzbischofs lesen zu müssen. Bedarf es „einer Würdigung derselben, wo die Urkunden selbst vorliegen?

„Die Instruction an die General-Vikariate ist einer der „Hauptgegenstände der Konvention vom 19. Junius 1834: sie wird „erwähnt, begründet, erklärt, ja sie liegt ihr als integrirender Theil „bey und wird als solcher (Art. 7.) aufgeführt. Also von zwey Dingen eines: entweder bekennt sich der Erzbischof zu seiner Zusage, „die Konvention auszuführen, oder er läugnet sie ab. Im ersten „Falle hat er auch die versprochene Instruction auszuführen: im

„zweiten bedarf es keiner neuen Abläugnung, um eine frühere zu „beschönigen.“

Die Argumentation ist, vom Standpunkte des Verfassers aus, allerdings schlagend: da aber Jedermann weiß, oder aus unserer früheren Erörterung sich überzeugen kann, daß der Erzbischof, als er sein Versprechen gab, die Konvention nicht kannte, und daß auf das nichtige und ungültige Versprechen überhaupt nichts ankommt, so wollen wir uns dabey auch weiter nicht aufhalten.

„Es bleibt, fährt der Verfasser fort, noch ein dritter Punkt „übrig. — Man hatte ihm, wie oben angedeutet, einen Ausweg „eröffnet. Er weist die Voraussetzung ab, auf welcher diese Eröff„nung beruht. Nicht Gewissensscrupeln ist seine Handlungsweise „zuzuschreiben: nein, der vollen Ueberzeugung, kein Bischof könne „anders handeln, ohne seine Pflichten gegen die Kirche zu verletzen. „Aus diesem Grunde will er sein Amt nicht niederlegen, seine Amts„thätigkeit nicht einstellen. In weltlichen Dingen wird der König „ihn gehorsam finden. Er nimmt dagegen Gewissensfreiheit für sich „in Anspruch, wo von eigenmächtiger Ausdehnung des Amts die „Rede ist, welcher das Gesetz aller Staaten entgegentritt; er verwahrt „eine freie Ausübung der Kirchengewalt, wie sie die Ausübung der „Staatsgewalt aufheben würde. Nie ist wohl in neueren Zeiten dem „landesherrlichen Ansehen so unverhohlen Trotz geboten, die König„liche Macht so keck herausgefordert worden.“

Hier zeigt es sich vollends recht deutlich, wie der Verfasser der Darlegung so gar nicht auf den Standpunkt des Erzbischofs sich zu versetzen, ihn zu verstehen so gänzlich nicht im Stande war. Erregt dabey der Gedanke, daß er hiemit auch die Ansicht und Gesinnung seiner Regierung ausgesprochen habe, allerdings ein schmerzliches Bedauern: so muß man um so mehr der Umstände gedenken, die zu einer solchen Auffassung der Dinge auf ihrer Seite führten, um auch da in der Beurtheilung nicht das rechte Maß der Billigkeit zu überschreiten.

Unter diese Umstände rechnen wir vor Allem jenen, auf welchen die Worte hinweisen: „Nie ist wohl in neueren Zeiten dem landesherr„lichen Ansehen so unverhohlen Trotz geboten worden. . . ." Wir meinen nämlich die Schwäche, die Haltungslosigkeit, welche die Geistlichkeit in Deutschland seit langer Zeit bey allen Uebergriffen der weltlichen Gewalt auf das kirchliche Gebiet im Allgemeinen bezeigt, die verbrecherische Mitwirkung, die sich manche ihrer Glieder dabey haben zu Schulden kommen lassen. Es sind auch dafür der Erklärungsgründe so manche: für's Erste die frühere Landesherrlichkeit der deutschen Bischöfe, die sie in manches Mißverhältniß zum Papste brachte, ein allzugroßes Gewicht auf die weltlichen Grundlagen ihres Ansehens und desto geringeres auf die geistlichen legen ließ, und ähnliche Ansichten natürlich auch bey der untergeordneten Geistlichkeit hervorbrachte; dann die Reformation des 16. Jahrhunderts, welche, die inneren Gegensätze in der Auffassung der religiösen Wahrheiten auf das Rechtsgebiet verpflanzend und im äusseren Organismus der Gesellschaft ausprägend, der weltlichen Gewalt in der Kirche, wie gegen dieselbe, ein Uebergewicht verschaffte, welches in der schon nach dem Gesetze der Schwere stets auf das Sinnliche gerichteten Neigung und Gesinnung der Mehrzahl nur allzuviele homogene Elemente fand; endlich die aus dem Zusammenwirken dieser und anderer Umstände hervorgegangene Gesinnungslosigkeit und, sittliche sowohl als geistige, Ausartung der letzteren Zeiten, welche auf eine Weile selbst die Edelsten und Besten bestürzt, verwirrt und darum kleinmüthig machte, sobald es galt, einen öffentlichen Kampf zu bestehen, zu welchem die geistigen fast eben so sehr, wie alle anderen Mittel zu gebrechen schienen. Dem sey aber, wie ihm wolle, das Resultat war fast nothwendig dieses: daß die Inhaber der weltlichen Gewalt in dieser Machtfülle beinahe trunken wurden und, sich als die einzige Stütze der ganzen gesellschaftlichen Ordnung betrachtend und fühlend, als solche auch Alles ohne Ausnahme beherrschen zu dürfen und zu müssen vermeinten. Ein solcher Wahn mußte sich natürlich bey einer protestantischen Regierung, die seit Jahrhunderten im völlig unbestrittenen Besitze förmlicher Kirchengewalt gestanden, mehr als irgendwo festsetzen; und da ohnehin nichts so sehr verwöhnt, wie der Besitz der Macht: so erklärt sich's leicht, wie sogar die legitimste und

bescheidenste Ausnahme und Verwahrung in der Pflicht des Gehorchens ihr schon wie Auflehnung und Empörung schmeckte; zumal wenn sich dieselbe nicht etwa wie subjektive Schwächlichkeit bloß und Unfähigkeit kund gab, sondern eine objektive, geistige Schranke der Gewalt entgegenhielt, und auf die Anerkennung einer Pflicht Anspruch machte, der man längst entwachsen zu seyn vermeinte.

Indessen die mannigfachen Schwierigkeiten und Gefahren, welche gerade vom geistigen Gebiete der Lehre aus die Regierungen gegenwärtig bedrohen; diese Gefahren, gegen welche ihre Ohnmacht so groß ist, daß sie nicht einmal durch die Waffen der Kirche, wo diese nur als ihre Dienerin und officielle Fürsprecherin auftritt, sich nachhaltigen Schutz dagegen zu verschaffen im Stande sind, sondern mit Entsetzen vielmehr zusehen müssen, wie unter dem Scheine der Ruhe das drohende Uebel immer gewaltiger um sich frißt: sie müssen endlich auch die Preußische Regierung zu der Erkenntniß bringen, daß der eben angedeutete Standpunkt, den sie nach den Verhältnissen und Vorstellungen ganz anderer Zeiten gegen den Erzbischof eingenommen, ein veralteter und für die Folge nicht mehr haltbarer ist.

In diesem Falle dürfte ihr denn auch der letzte Schritt des Erzbischofs, welchen die Darlegung mit so schwarzen Farben schildert, in ganz anderem Lichte erscheinen.

Noch ehe nämlich die Art der Ausführung des, wie man wähnte, an sich nothwendigen Beschlusses der Regierung entschieden war, „gab, wie die Darlegung sagt, „das Handeln des Erz„bischofs der ganzen Angelegenheit einen viel bedenklichern und „schwerern Charakter.

„Am 4. November, so lauteten, sagt die Darlegung, die „Berichte, welche der Regierung zukamen, hatte der Erzbischof das „Domkapitel und unmittelbar darauf die neunzehn Pfarrgeistlichen „der Stadt Köln versammelt, ihnen den Ministerial-Erlaß und „seine Antwort zum Aufbewahren in den Archiven übergeben, und „nach einer einseitigen und unvollständigen Darstellung der Sachlage „ihnen mitgetheilt: man wolle ihn vom erzbischöflichen Stuhle wer-

Bayerische Staatsbibliothek München

„sen; er werde aber die Rechte der katholischen Kirche zu wahren „wissen, gegen die Forderungen der Regierung hinsichtlich der ge„mischten Ehen, das sey der Grund der Anfeindung. Dieß ihren „Mitbürgern mitzutheilen, ermächtigte er die Pfarrer.

„Am 6ten machte der Sekretär des Erzbischofs, der Weltprie„ster Michaelis, den versammelten jungen Geistlichen des Semi„nars eine ähnliche mündliche Mittheilung, und übergab ihnen eine „schriftliche Darstellung der Sache zur weitern Verbreitung.

„Aehnliche Schriften wurden an Land-Dechanten und andere „angesehene Geistliche des Erzstifts gesandt. Darin war die Rede „von „den Koblenzer Artikeln und der danach verfaßten Instruction," „welche der Erzbischof nicht habe annehmen wollen, um nicht die „Katholische Kirche zu verrathen. Der Ausdruck „Koblenzer Arti„kel" ist eine, so viel bekannt, zuerst vom Journal de Liège vorge„brachte, boshafte Bezeichnung der Konvention, welche in jenem „Blatte als das Werk von geheimen Berathungen mit dem Erzbischof „von Köln und von Trier dargestellt wird. Das vorliegende Akten„stück beweist, wie die Konvention entstanden; in Koblenz fand „nichts Statt, als die Unterzeichnung derselben Seitens des Bischofs „von Trier, welcher in Trier selbst von der ganzen Sache unterrich„tet worden war; und niemand hat mit ihm in Koblenz über diesen „Gegenstand eine Konferenz gehalten als der Erzbischof. Die „Tendenz jener Bezeichnung ist eben so klar als ihre Unwahrheit. „Es war also die nothwendige Folge dieser Schritte, daß bereits „in den nächsten Tagen die Bevölkerung der Stadt Köln und „des ganzen Erzstifts sich in der größten Aufregung befand. Die „Regierung (hieß es) wolle Gewalt gegen den Erzbischof gebrau„chen, weil er den Forderungen der Protestanten hinsichtlich der „gemischten Ehen nicht nachgegeben. Hier und da erhoben sich „leidenschaftliche Stimmen: aufrührische Anschläge wurden an „den Thüren des Doms gefunden, welche die Katholiken auf„forderten, das Joch der Protestanten abzuschütteln.

„Die eignen Amtshandlungen des Erzbischofs trugen das „Gepräge leidenschaftlicher Heftigkeit. So entließ er sämmtliche

„Lehrer seines Seminars, und trug zweien Geistlichen auf, deren „einer sein Sekretär, der Weltpriester Michaelis war, den „Seminaristen Vorlesungen zu halten, ohne daß er der Regierung „auch nur die geringste Anzeige von dieser unzulässigen Wahl „gemacht hätte.

„Dieß war der wesentliche Inhalt der Berichte, welche der „Regierung bis zum 12ten November zukamen."

Und in allem dem glaubt man, eine bedeutende Erschwerung der gegen den Erzbischof sprechenden Umstände, ein bedeutendes Moment zur Rechtfertigung der von der Regierung ergriffenen Maßregeln erblicken zu dürfen! Ein Beweis mehr, wie von einem falschen Standpunkte aus alle Wahrnehmungen sich verschieben, jede Auffassung zum Mißverständnisse und Irrthum sich gestaltet.

Was war es wohl, das unter der Bevölkerung von Köln und im ganzen Erzstift Aufregung verursachte? Daß der Erzbischof das Domkapitel versammelt, die Pfarrgeistlichkeit der Stadt zu sich berufen hatte? Gewiß nicht; denn jenes war etwas Gewöhnliches und letzteres, was ihm gewiß ohne Widerrede eben so zustand, mochte geschehen, ohne daß die Stadt es nur wahrnahm.

Der Inhalt der Eröffnung war es also. War dieser falsch? Der Verfasser der Darlegung behauptet es zwar: allein was er anführt, spricht nicht dafür. „Die Regierung (hieß es) wolle „Gewalt gegen den Erzbischof brauchen, weil er den Forderungen „der Protestanten hinsichtlich der gemischten Ehen nicht nachgegeben." War dem nicht so? Würde denn der Erzbischof von seinem Sitze entfernt worden seyn, wenn er im Punkte der gemischten Ehen nachgegeben hätte? Waren es nicht die Forderungen der Protestanten, welche die Regierung dabey vertrat, wenn auch der Umstand, daß sie selber protestantisch ist, als ein zufälliger und gleichgültiger bezeichnet werden wollte? Wenn aber dem also ist, so war es ja die, die um dieser Forderungen willen Gewalt

drohende Regierung selber, von welcher die Aufregung herrührte. Diese Gewalt ist bis zur Stunde noch die Ursache einer Aufregung, die weit über die Grenzen der Erzdiöcese hinaus sich verbreitet hat, und die doch wohl so wenig dem Erzbischof und seinen letzten Schritten, als der boshaften Bezeichnung der Spiegel'schen Convention mit dem Namen „Koblenzer Artikel," welchen die Darlegung eine unverdiente Wichtigkeit gibt, zur Last gelegt werden kann.

Daran mag die Preußische Regierung erkennen, daß sie in der Zeit eben so sehr sich geirrt, als über ihren Standpunkt sich getäuscht hat, als sie zu den fraglichen Maßregeln sich entschloß; und die leidenschaftlichen Stimmen, die gehört, die aufrührerischen Anschläge, die an den Thüren des Doms gefunden wurden, mögen ihr andeuten, welche Elemente sie damit angeregt, welcher Partei und Richtung sie eigentlich Vorschub geleistet hat. Der Erzbischof that nur, was, wir wollen nicht sagen die Ehre, nein, was die Pflicht des Oberhirten forderte, der nicht dulden darf, daß die Gemeinde an ihm irre werde, durch ihn ein Aergerniß leide; und er that es in der ruhigsten, gesetzlichsten Weise. Die Preußische Regierung aber wußte aus langer Erfahrung, daß es eine Partei in Europa gibt, die sich jedes schicklichen Anlasses bemächtigt und jede, auch nur scheinbare Abweichung der Regierungen von der Bahn der gesetzlichen Ordnung benützt, um die Völker zum Aufruhr zu reitzen; und sie hätte, eingedenk der deutschen Bundesakte und des Bundesbeschlusses vom 21. Oktober 1830, Rathschläge zurückweisen sollen, die sie, von dem Boden des formellen Rechtes ab, auf ein Gebiet hinüberführten, wo Niemand mehr sich sicher fühlen, mithin auch Niemand wahrhaft ruhig verbleiben kann. *) Wie weit sie, und

*) Bundesbeschluß vom 21. Oktob. 1830 a. E.: Der deutsche Bund ...... überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der Deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einer Seits gerech=

zwar mit Bewußtseyn und Absicht, von jenem allein sicheren Boden abwich, wird der Verfolg der Darlegung selbst am deutlichsten zeigen, und wir gehen dazu über, ohne bey der Beschuldigung leidenschaftlicher Amtsführung in Hinsicht des erzbischöflichen Seminars weiter zu verweilen, als um zu bemerken, daß nach den kirchlichen Gesetzen (Concil. Trident. Sess. XXIII. de reform. c. 18. verb. Deinde, ut cum minori impensa) der Erzbischof völlig in seinem Rechte handelte; weltliche Gesetze aber uns nicht bekannt sind, wodurch er in der Ausübung dieses Rechtes beschränkt und an eine Zustimmung der Regierung gebunden würde oder werden könnte.

Die Darlegung fährt also fort: „Es war die Absicht der Regie„rung gewesen, den Erzbischof, ohne alle Auffehung und Oeffent„lichkeit, zwar in die Unmöglichkeit zu setzen, in seiner Amtsthätig„keit fortzufahren, aber mit der vollsten Freiheit, seine Rechtfertigung „dem Papste vorzutragen, dem Seitens der Regierung die Angele„genheit sogleich solle vorgelegt werden. Bis dahin wenigstens wollte „man jede Veröffentlichung vermeiden.

„Nun aber hatte der Erzbischof selbst den Anfang mit dieser „Veröffentlichung gemacht; er hatte es auf eine einseitige, falsche, „aufregende Weise gethan oder thun lassen; eine betrübende, ja „bedenkliche Aufregung im Volke war daraus hervorgegangen."

---

ten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, anderer Seits aber auch eben so wenig einer unzeitigen und mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgibigkeit Raum geben werden. (Meyer Corp. Jur. conf. germ. Ffurt. a. M. 1833. II. Thl. S. 362 flg.) Hienach ist wohl klar, daß der Bund zur Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands nichts als eine Vereinigung ist zur Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes, zwischen den Bundesgliedern sowohl als im Inneren ihrer Staaten.

„Mit allen Versuchen, ohne Anwendung von Zwang, „der verwirrenden Amtswirksamkeit des Erzbischofs Einhalt zu thun, „war die Königliche Regierung nun zu Ende gelangt; es war keine „Zeit mehr zu verlieren."

„In Absicht der Art des in Anwendung zu bringenden Zwan„ges, boten sich ihr mehrere Wege dar. Der Erzbischof war unge„horsam gegen die Gesetze des Landes; er hatte sie wissentlich und „vorsetzlich übertreten; seine Beharrlichkeit in der gesetzwidrigen Aus„übung seines Amtes hatte sich in Handlungen und Erklärungen kund „gegeben, welche durch Erregung von Mißvergnügen und Unzufrie„denheit gegen die Regierung einen schweren Charakter annahmen. „Eine Handlungsweise dieser Art ist in den Gesetzen aller Nationen „mit nicht geringer Strafe belegt. Die Königliche Regierung konnte „daher ihren Strafgesetzen Anwendung geben und das Einschreiten „der Gerichte veranlassen. Dies war der eine Weg.

„Gegen Diener des Staats und der Kirche, die ihr Amt zum „Nachtheil der öffentlichen Ordnung mißbrauchen, gibt es, wenn „letztere gebietet, daß der gesetzwidrigen Ausübung des Amts ein „Ende gemacht werde, und keine schwerere Folge damit verbunden „seyn soll, in Preußen, wie in anderen Staaten, auch ein admini„stratives Verfahren. Dies war der zweite Weg.

„Es mag aber jener gerichtliche oder dieser administrative „Weg eingeschlagen werden, so beginnt die Einleitung des Verfah„rens, wenn die öffentliche Ordnung es nicht verstattet, das Ende „des letzteren abzuwarten, stets damit, daß der Ausübung des Amtes „ein Ziel gesetzt wird.

„Aus Großmuth und Achtung vor der hohen Würde des Erzbi„schofs, beschlossen Seine Majestät der König, weder ein gericht„liches noch ein administratives Verfahren eintreten zu lassen, sondern „vor der Hand auf eine Maßregel sich zu beschränken, welche in „anderen ähnlichen Fällen nur die nothwendige Begleiterin des einen, „wie des anderen Verfahrens zu seyn pflegt, derselben aber durch die

„Art der Ausführung einen solchen Charakter zu geben, daß jene „Großmuth und Achtung auch in diesem letzten Akte gegen den Erz„bischof sich abspiegelten.

„In dieser Ansicht und Gesinnung wurde die Ausführung der „beschlossenen Maßregel dem Oberpräsidenten der Provinz über„tragen."

Nun folgt die Erzählung der die Ausführung dieses Entschlusses bezielenden Vorgänge, die jedermänniglich bekannt sind, und deren Charakter auch dadurch nicht verändert wird, daß alle dabey thätigen Personen, wie die Darlegung berichtet, „in voller Uniform" beim Erzbischof sich einfanden. Hervorzuheben sind darunter nur die beiden Umstände, daß der Erzbischof nur der Gewalt hat weichen wollen, und daß bey der Vollziehung des dem Oberpräsidenten gewordenen Auftrags „die Zugänge der ziemlich abgelegenen Straße, in „welcher die erzbischöfliche Curie liegt, durch Infanterie-Detache„ments gesperrt waren und die Curie selbst durch Polizey-Officianten „umstellt ward," auch der Erzbischof nicht bloß mit einem Gendarmerie-Brigadier in seinem Wagen, sondern auch unter militärischer Begleitung abfuhr. Ob dieß, wie der Papst in seiner Allocution gesagt, ein großer, oder, wie Herr Minister von Altenstein in seinem Schreiben an Herrn von Bodelschwingh meint, ein geringer Aufwand von Waffengewalt gewesen, wird wohl zur Beurtheilung der Sache nicht viel beitragen. Den näheren Hergang „erzählt in allgemeinen Zügen, „wie die Aufregung des Augenblicks und die Kürze der Zeit sie er„laubte, das die Beilage Y bildende Protokoll.

Den Erzbischof, welcher am 22ten Novbr. in Minden ankam, nahm, wie die Darlegung berichtet, ein auf seinen Wunsch schleunig ermitteltes Privatquartier in dem Hause eines Kaufmanns auf. „Die dortigen Behörden sind angewiesen, ihm alle seiner Würde, „wie seiner Person gebührende Rücksichten angedeihen zu lassen und „ihn im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit nicht mehr zu beschrän„ken, als es der Zweck, ihm die Ausübung erzbischöflicher Amts„handlungen unmöglich zu machen, nothwendig erfordert."

Was in Beziehung auf die künftige Verwaltung der Erzdiöcese Köln geschehen, wollen wir nicht in den Kreis unserer Erörterung ziehen. Das hierwegen an das Kapitel erlassene, unter X beiliegende Schreiben des Ministers übergehen wir deßhalb eben so mit Stillschweigen, wie die unter W beiliegende Bekanntmachung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern und der Polizey, deren Form für unseren Zweck gleichgültig, deren Inhalt aber einer besonderen Beleuchtung wohl nicht mehr bedürftig ist.

Daß das Metropolitan-Kapitel noch am selben Tage die interimistische Verwaltung d Erzdiocese übernommen hat, ist leider bekannt.

Was aber den Erzbischof anbelangt, so werden Juristen, welchen die Darlegung oder diese unsere Schrift zu Handen gekommen, wohl nicht ohne einige Ueberraschung gelesen haben, daß der Regierung sich mehrere, und dann was für Wege sich ihr dargeboten hätten, um vermittels des Zwanges der Amtswirksamkeit des Erzbischofs Einhalt zu thun.

Einer der ersten Grundsätze nämlich, worauf die gesetzliche Ordnung in allen Staaten Europa's beruht, die eigentliche Grundlage eines gesicherten Rechtszustandes, ist: daß niemand eines Gutes oder Rechtes beraubt werde, ausser nach Urtheil und Recht, und daß Gewalt und Zwang weder geduldet noch verhängt werde gegen irgend jemanden, ausser um ein bestimmtes Gesetz oder ein rechtliches Urtheil zu vollziehen oder des letzteren Vollziehung zu sichern. Dies ist so bekannt und unbestreitbar zugleich, daß es lächerlich wäre, dafür erst Autoritäten zu citiren, oder an die uralten Bestimmungen der Reichs-Kammergerichtsordnung, der Reichsabschiede und der kaiserlichen Wahlkapitulationen zu erinnern. Die Preußischen Gesetze selbst sprechen es allenthalben aus, und die Gesetzgebung des Bundes hat es in jeder nur möglichen Weise bekräftigt und verbürgt. Daß die katholischen Unterthanen als solche, oder unter diesen die Vorsteher der katholischen Kirche in Preußen von dieser allgemeinen Wohlthat, welche unsere europäischen Monarchieen und civilisirten Staaten vor-

züglich charakterisirt, ausgeschlossen seyen, ist uns nicht bekannt; vielmehr scheint uns dieß zu den kostbarsten der bürgerlichen und politischen Rechte zu gehören, deren gleicher Genuß durch den Art. 16 der deutschen Bundesakte den Bekennern der verschiedenen christlichen Religionsparteien in Deutschland zugesichert ist. Nicht einmal die, doch nur auf Uebertragung und Vollmacht beruhende Eigenschaft und Bestallung eines Königlichen Beamten oder sogenannten Staats-Dieners kann widerrufen und eingezogen werden ohne vorgängiges Untersuchungsverfahren und Erkenntniß, geschweige denn daß ein Privatrecht oder irgend ein anderes, nicht vom Könige ausgegangenes, willkührlich angegriffen, aufgehoben oder in seiner Ausübung beeinträchtigt werden könnte.

Daß Seine Majestät der König, wie die Darlegung sagt, ein sogenanntes administratives Verfahren aus Achtung vor der hohen Würde des Erzbischofs nicht eintreten lassen wollte, ist sehr natürlich und war nicht anders zu erwarten; denn es ist in der That unbegreiflich und zeugt von einer merkwürdigen Verblendung und Verwechslung der Verhältnisse, daß der Verfasser der Darlegung dieses als den zweiten Weg bezeichnen konnte, der gegen den Erzbischof eingeschlagen werden mochte. Dieses Verfahren besteht, wie schon bemerkt, in der nach bestimmten Voraussetzungen erfolgenden Einziehung von Amt und Bestallung, die natürlich nur von dem Vorgesetzten ausgehen kann, der beides verliehen. Dergleichen besteht aber für den Erzbischof als solchen nicht im Preußischen Staate; und während sonst genau bestimmt ist, wie dabey die höheren Behörden gegen die Untergeordneten einzuschreiten haben, möchten Behörde und Prozeßgang für einen katholischen Erzbischof in Preußen schwer aufzuweisen seyn. Ein solches Verfahren mag gegen protestantische Geistliche Statt finden, die auch in kirchlicher Beziehung den Landesherrn als ihr Oberhaupt zu erkennen haben; daß man aber die Stellung dieser letzteren mit der des Erzbischofs verwechseln konnte, das verräth leider über die Verhältnisse der katholischen Kirche eine verkehrte Grundansicht, die zu den beunruhigendsten und betrübendsten Wahrnehmungen in dieser ganzen Sache gehört.

Den ersten Weg nicht einzuschlagen, wonach den Strafgesetzen Anwendung zu geben und das Einschreiten der Gerichte zu veranlassen war, mochte Seine Majestät der König der Großmuth angemessen erachten. Die Pflicht der Minister aber wäre gewesen, Seiner Majestät vorzustellen, daß eine solche Suspendirung der Gesetze für den gefangenen Erzbischof keine Wohlthat, gegen die gesammte katholische Kirche in Preußen aber ein greller Angriff seyn würde, welchen die Politik eben so sehr als die Gerechtigkeit mißrathe. Sie mußten geltend machen, daß die Strafgesetze nicht bloß zur Sicherheit des Staates, sondern auch zum Schutze des Einzelnen gegeben sind, und hierauf vorzüglich die Ruhe und das freie Bewußtseyn der Gesammtheit sich gründet; daß darum nicht bloß der Erzbischof ein Recht habe, Gericht und Urtheil zu verlangen, sondern daß auch der deutsche Bund, welcher im Art. 14 Nro. 1 der Bundes-Akte den Genossen seines Standes, d. h. den Mitgliedern des vormaligen Reichs-Adels eine mit solchem Zustande unverträgliche Freiheit verbürgt hat, und ganz vorzüglich endlich die seiner geistlichen Gewalt untergebenen Katholiken, ja sämmtliche katholische Unterthanen in Preußen darauf zu dringen befugt und verpflichtet seyen wegen der Sicherheit und Freiheit ihrer Kirche, deren Glieder, wie den Gesetzen des Staates unterworfen, so auch durch dieselben geschützt und namentlich in der durch solche Gesetze nicht verpönten Ausübung ihrer religiösen Pflichten gesichert und frei seyn müßten. Es war den Ministern leicht, zu zeigen, daß die vermeintliche Großmuth auf diese Weise in einen der gehässigsten Akte der Willkühr und Verletzung der Bundespflichten eines deutschen Souverains, in eine Justizverweigerung sich verwandeln würde, wogegen der Erzbischof, seine Standesgenossen und sämmtliche Katholiken Preußens den Art. 29 der Wiener Schluß-Akte v. J. 1820 *) anzurufen berechtigt wären.

*) Art. 29 d. W. Schl. A. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechts-

Die Minister konnten erinnern an das Votum, welches Preußen in Gemeinschaft mit Oestreich am 28. Juny 1832 in der Bundes-Versammlung geführt hatte, **) und hierauf gestützt, konnten sie darthun, wie der Erzbischof, nach den Gesetzen des Landes gerichtet und verurtheilt, vielleicht hie und da noch die stille Theilnahme des Mitleids, nirgend aber mehr Beifall und Anhang finden würde; während eine Handlung der Vollziehungs-Gewalt, die weder ein Urtheil noch irgend ein bestimmtes sie vorschreibendes Gesetz zum Gegenstand oder zur Grundlage habe, nur als eine Aeusserung der inneren Schwäche und des unsicheren Bewußtseyns erscheinen, und, abgesehen von den Katholiken, welche sie als eine Feindseligkeit gegen ihre Kirche betrachten müßten, alle diejenigen aufbringen würde, welche auf gesetzliche Ordnung hielten und nicht durch den Haß gegen die katholische Kirche und Hierarchie völlig verblendet wären. Daß, auf diesen Haß etwas zu bauen, eben so der Regierung unwürdig, als auch auf-

---

pflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bey der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

*) In diesem Votum erklärten beide Mächte: Bis zur Abfassung der Wiener Schlußacte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußacte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innren Sicherheit der deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußacte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des 13. Art. der Bundesacte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung sichert, und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29) dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der anderen Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen 2c.

serdem unräthlich wäre, mochte wohl als eine überflüssige und vielleicht sogar unzulässige Bemerkung betrachtet werden; an sich aber mußte den Ministern einleuchten, daß dieser Haß, der nur in der Empörung der Gemüther gegen jede das Gewissen in Anspruch nehmende Autorität seinen Grund hat, nothwendig gegen die Regierung selbst sich wenden müsse, sobald diese über Gewissensfragen zu entscheiden, Glaubenslehren und Sittengesetze unter eigener Autorität verkünden zu lassen und, als in ihrem Namen verkündet, auch zu handhaben sich angelegen seyn ließe.

Die Minister haben also nach allen Beziehungen ihre Pflichten, gegen ihren Herrn sowohl als gegen das Land, verletzt durch die Unterzeichnung einer Akte, welche, die Gesetze des Landes, wenn auch nur in einem Punkte, ausser Wirkung setzend, eben dadurch einen Kriegszustand begründete, dessen Folgen als unberechenbar anerkannt werden müssen.

Wir finden nur Eines, was hiegegen zur Beruhigung angeführt werden kann: es sind die Worte der Darlegung, daß der König nur „vor der Hand" auf die in Frage stehende Maßregel sich habe beschränken wollen. Hiemit ist die Möglichkeit gewährt und für uns die Hoffnung begründet, daß auf die Bahn der Gesetze wieder eingelenkt, der Boden des Rechtes, auf welchem die Sicherheit Deutschlands beruht, wieder gewonnen werde.

Der Erzbischof beharrt darauf, sein Verfahren als gerecht zu betrachten und nicht davon abgehen zu wollen; der Papst hat ihn darin durch die unter Z beiliegende Erklärung im Cardinals-Collegium noch bestärkt und ermuntert: möge das competente Gericht nun entscheiden, ob er dabey nicht die Rechte des Staates verletzt, die Pflichten des Unterthans sträflich verabsäumt habe. Hat er dieß, so leide er die durch die Gesetze des Landes bestimmte Strafe; hat er es nicht, so werde ihm die gesetzliche Freiheit wieder gegeben. Die Großmuth des Königs kann auch im ersteren Falle noch an ihm sich erweisen durch Erlassung der gesetzlich zuer-

kannten Strafe; dann erst wird sie im vollen Glanze strahlen, und, mehr als je, das Vertrauen der Unterthanen befestigen, das jetzt bis in die innersten Gründe erschüttert ist.

Was könnte wohl von der Betretung dieses Weges abhalten? Wir sehen nur Eines: die Besorgniß, daß der Erzbischof, in seine Diöcese zurückgekehrt, der Regierung durch seinen Anspruch auf freie Ausübung der Kirchengewalt neue Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereite. Denn der Einwand, den man ausserdem etwa machen könnte, daß der Richter nicht über den Gesetzgeber gestellt werden dürfe, und demnach zwischen dem Erzbischof und der Königlichen Kabinetsordre vom 17. August 1825 keine richterliche Entscheidung veranlaßt werden könne, ist leicht zu beseitigen, da der Richter nicht über den Inhalt der Kabinetsordre, sondern nur über die Frage zu sprechen hätte, ob, vermöge ihrer Unterthanspflicht und ihrer Stellung zum Staate, der Erzbischof und seine untergeordnete Geistlichkeit bey Strafe gehalten oder durch Strafe anzuhalten seyen, gewissen Ehen den Segen der Kirche zuzuerkennen und zu ertheilen? Jene Besorgniß aber, daß der Erzbischof neuerdings der Regierung Störungen verursache, kann, wie hoch man sie auch anschlage, nie zur Entziehung oder Verweigerung eines an sich unbestreitbaren Rechtes ermächtigen. Will indessen die Regierung auf den rechten Standpunkt sich stellen, so wird auch jene Besorgniß schwinden.

Der rechte Standpunkt, den wir meinen, ist kein anderer, als welchen der Westphälische Frieden und alle seither zwischen beiden Religionstheilen in Deutschland oder in Beziehung auf das Verhältniß derselben zu einander abgeschlossenen Verträge vorgezeichnet und eingeschärft haben: *daß nämlich in Sachen des Glaubens, des Gottesdienstes und des religiös-sittlichen Wandels niemand mit äusserem Zwange eine Gewalt geltend mache, deren Einsetzung und Beruf nicht im Gewissen der Untergebenen anerkannt ist.* Deßwegen ist die Kirchengewalt des Papstes und der katholischen Bischöfe über die Protestanten in Deutschland suspendirt, die der protestantischen Landesherrn auf ihre prote-

stantischen Unterthanen beschränkt worden; und es beruht dieß auf der einfachen Wahrnehmung, daß das Gegentheil nur zur Lüge, Heucheley und Gewissenlosigkeit führen würde, die Wahrheit aber nicht auf Kosten der Wahrhaftigkeit geltend gemacht und gefördert werden kann. Damit ist nicht für die Regierungen die Pflicht aufgehoben, ihren Glauben zur Richtschnur ihrer Handlungen zu machen; wie überhaupt damit die den Regenten wie den Unterthanen geltende Pflicht, die geoffenbarte Wahrheit anzuerkennen und zu befolgen, jene Pflicht, auf welcher zum Theile die Protestation des Papstes gegen den Westphälischen Frieden beruht, damit weder geläugnet noch aufgehoben ist: aber es ist allem anmaßenden Gelüsten der, bloß auf die äussere Macht gegründeten Staatsgewalt, in dem inneren, geistigen Gebiete des Glaubens und des Gewissens ohne Beruf und Sendung bestimmend und Gesetze gebend aufzutreten, eine Schranke gesetzt, die sie, als auf ihrem eigenen Begehren und Ausspruch gegründet, fortan weder umzustoßen noch zu übersteigen vermag.

Diesen Standpunkt fassend, wird die Preußische Regierung in eben dem Maaße aufhören, die bloß geistliche, lediglich auf den Glauben gegründete Gewalt der katholischen Kirche mit eifersüchtigen Augen zu betrachten, als sie selbst dem Verlangen entsagen wird, eine Autorität und Gewalt gleicher Art auf gleichem Gebiete zu üben und anzusprechen. Leider scheint man von diesem Standpunkte noch ziemlich weit entfernt, und die Ansicht namentlich, als ob man die katholische Kirche lediglich auf das Gebiet unfruchtbarer Lehre verweisen, das ganze Gebiet der Handlungen dagegen, ohne Rücksicht, ob sie durch religiöse, sittliche oder rechtliche Gründe bestimmt werden, dem Staate vorbehalten und seinem Machtgebote allein, mit Ausschließung aller geistlichen Jurisdiction, unterwerfen könne, spricht sich vielfältig in der Darlegung oft auf eine unzweideutige, hie und da fast naiv zu nennende Weise aus. Wenn z. B. zur Rechtfertigung der Königl. Kabinets-Ordre vom 17. August 1825 (S. 10 der Darlegung) gesagt wird, daß bey einer solchen Gestaltung der Dinge die Einwirkung der katholischen Kirche auf ihre Bekenner nicht nothwendig aufgeho-

ben, oder auch nur erschwert worden sey; daß sie vielmehr dadurch einen höheren Standpunkt habe gewinnen können, indem sie vom Gebiete des Zwanges auf das, ohne Zweifel höhere, des moralischen Einflusses gewiesen worden sey: so lächelt gewiß jeder Unbefangene über diese wohlgemeinte Förderung der katholischen Kirche und über die arglose Weise, wie der Verfasser, durch Anrühmung eines Vortheils, den sie nicht zu schätzen im Stande ist, seine Ansicht von dem Ziele verräth, zu welchem sie eigentlich gebracht werden müßte.

Dergleichen Aeusserungen, deren wir uur wenige im Laufe der Erörterung hervorgehoben, wird der kundige Leser in der erwähnten Schrift gar manche finden. Es liegt auch die Grundansicht ziemlich klar zu Tage, welche, mehr oder minder bewußt, zu dieser Art von Befehdung der katholischen Kirche führen, oder doch ermuthigen mochte. Eingenommen von dem Gedanken, daß die katholische Lehre und Kirche eine überlebte Form des religiösen Bewußtseyns sey, und andererseits durch die unverkennbare Thatsache des Verfalls und der Auflösung des Protestantismus zur Sorge für die Zukunft gedrängt, glaubte man wohl nur im Staate noch Heil finden zu können, und versüßte sich nun gerne die Aussicht, die bey unbefangener Würdigung zu den bittersten gehört hätte, mit frommen Träumen von einer christlichen Verklärung des Staates selbst, der, alles vergangene Streben und Ringen der Menschheit in sich absorbirend, ausgleichend und befriedigend, Alles in Allem seyn, den Himmel auf die Erde bannen würde. So begrüßte man als frohe Botschaft eine Philosophie, die, Alles durch die Gegensätze zur höheren Vollendung treibend, jenen frommen Träumen die Stütze systematischer Construction und den täuschenden Anschein innerer Consequenz und Haltung gab. Und nun glaubte man sich der Zukunft gewiß, und, ungeduldig nach dem Ziele, dem man alles frühere, namentlich aber die katholische Kirche als unerrettbares Opfer verfallen wähnte, alles darum, auch die gemischten Ehen, als günstige Fügung sich deutend und zurecht legend; war man auch über die Mittel nicht mehr verlegen, sondern hielt sich höchstens nur zu möglichst schonender Vollziehung des dem Staate gewordenen Nachrichteramtes verpflichtet.

Allein hier harrte der Betrogenen der Meister, und es mußte an einem schwachen, arglosen Greise sich erweisen, wie hoch die geistige Kraft des Glaubens über allem Aufwand äusserer Mittel der Beherrschung steht, und wie nur Dasjenige wahrhaft Bestand und innere Kraft hat, was auf die ewigen Gesetze der Wahrheit und des Rechtes gebaut ist.

Möge die Preußische Regierung, ihren Irrthum erkennend, bald auf diesen allein sicheren Boden zurückkehren!

Beylagen.

A. Declaration vom 21. November 1803.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 21sten November 1803.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

(gez.) v. Goldbeck. v. Massow.

B. Kabinetsordre vom 17. August 1825.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als in dem umgekehrten Fall der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden (Declaration vom 21sten November 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Declaration vom 21sten November 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium hat hierauf das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17ten August 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

C. Päpstliches Breve vom 25. März 1830.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres! Salutem et Apostolicam Benedictionem! Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem nostrum datis diligenter, Venerabiles

Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Siquidem Sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Verum duo sunt, quae haud parum nos recreant, videlicet Vestrum pariter, et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis; ac Serenissimi Borussiae regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus Vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensurum, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem propius venientes, haud Nobis opus est, ut fraternitates Vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis, et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere; atque idcirco Apostolicam hanc sedem summo semper con-

stantique studio curasse, ut canonicae leges, matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur.

Quodsi Romani pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae, si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Juxta haec igitur, quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo sal-

ous esse potest: proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret cononicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivant eo modo inita, facilius induci possint, ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrymis expiandum; denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus

fraternitatibus Vestris necessarias facultatas, quarum vi malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in Vestris dioecesibus contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur; prout Nos auctoritate Nostra apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque. Quo circa catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Posthaec supervacaneum ducimus, Ven. Fratres, Vos excitare, ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quemdam metum, sed propter concientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane

confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari, sed anxietatibus Vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exsequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt regum, supplicitet implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et Vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos complectimus, caritatis testem esse volumus apostolicam benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni clero, ac fideli populo Vestris curis concredito peramanter impertimus. —

Datum Romae apud St. Petrum die vigesima quinta mensis Martii 1830. Pontificatus Nostri anno primo.

(sign.) Pius P. P. VIII.

D. Instruktion des Kardinal Albani vom 27. März 1830.

Instructio

Ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia P. P. VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1831 eis jam significavit, quam magno moerore affectus ipse sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, propterea quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut pro-

les utriusque sexus ex matrimoniis mixtis orta, in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur, et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsionem. Non enim potuit Sanctitas Sua ullo modo declinare a constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui mixtas hujusmodi nuptias, deformitatis et spiritualis periculi plenas, severe prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus declinare potuit a Sanctissimo illo sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet, et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis, ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrahendis se, aus futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idcirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos antistites pro pastorali zelo; quo catholicos suae curae concreditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite cum acatholicis conjungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque allaborent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae episcoporum eorundem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita illa connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem, non modo episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque Serenissimum Regem pro sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indulgentia

haud aegre laturum, si animarum pastores Majestati suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio, quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet, Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor episcopis nunciari vult alia nonnulla, quae circa eamdem rem indulgenda, aut toleranda decrevit. Et primo quidem ad matrimonia quod attinet, quae in quatuor diocesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi huc usque inita sunt praeter formam a Tridentino concilio praescriptam, jam Sanctissimus Dominus Noster suis illis ad episcopos litteris indicavit, se eisdem delegaturum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor vicarium se esse Jesu Christi, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat, ad infelicem respexit illorum catholicorum conditionem, qui in conjugio viventes coram Deo et Ecclesia irrito, sed coram civilibus loci legibus valido, in magna redeundi ad bonam frugem difficultate versantur, et misericordia erga eos motus ipsis aperire decrevit faciliorem viam ad poenitentiam. Itaque archiepiscopo Coloniensi et episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tamquam delegatus Apostolicae Sedis possit in sua dioecesi confirmare, atque etiam in radice sanare nuptias usque ad diem receptionis praesentis instructionis initas inter unam partem catholicam, et alteram acatholicam, qnae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata nun fuerit forma a Tridentino concilio praescripta. Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hujusque contractis irritae item sunt, propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Sanctissimus Dominus noster plenam ipsis quatuor episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tanquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis illis in sua dioecesi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur impedimentis, a quibus Apostolica Sedes

ob graves causas dispensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta ibidem usque ad praesens tempus contracta. Quam quidem auctoritatis vim eo libentius Sanctitas Sua eisdem episcopis delegat, quod praeclaram de illorum virtute opinionem fovet, planeque confidit ipsos potestate tam ampla prudentissime usuros. Et praeterea Summus Pontifex declarat episcopos eosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se speciatim subdelegandos. Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. Primo scilicet, ut in singulis casibus perspiciant, in matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova per utramque partem concensus significatione; ea scilicet significatione, quae debito modo fiat et cui cautiones praecedant, quae pro conjugiis mixtis a Sede Apostolica exigi censueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando omnibus specialis cujusque casus adjunctis diligenter perpensis, nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. Secundo ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque imprimis adhortari illam in Domino, ut suis obligationibns sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. Tertio ut episcopi et eorum subdelegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis, quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronuntiantem. Et haec quidem Sanctissimus Dominus noster indulgenda degrevit ad catholicos, qui in praedictis quatuor dioecesibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocandos. Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nup-

tias mixtas et irritas inire ausi fuerint, quandoquidem ex ipsa facilis remedii spe animum plures sumerent ad peccandum. Ceterum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem episcopos datis, quae supra memoratae sunt, jam declaravit matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecesibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) ineunda vera et rata matrimonia fore, quamvis praeter formam contrahantur a Tridentino concilio praescriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas; in quibus quatuor illi episcopi in praesentia versantur, ex eo etiam oriri, quod catholici quidam insano amore turpiter dementati nuptias contrahere optant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua antistites ipsos in domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant, quin immo et eosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quodsi aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum studiis in irritum cadentibus, catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit et impedimentum, cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum, sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit) vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implorare fervidis precibus lumen Spiritus Sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor episcopis saepe memoratis eadem illa causa gravitate permotus, ab aliquo praedictorum graduum (non tamen ab aliis gradibus, neque ab alio quovis impedimento) ad contrahendas nuptias mix-

tas dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab episcopo data fuerit, intra tempus mox explicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo cum facultates aliae, quas Sedes Apostolica episcopis iisdem delegare jam consuevit pro matrimoniis inter catholicos ineundis, ad quinquennii tempus definitae sint, declarat Sanctitas Sua praedictam quoque tolerantiam ad quinquennium solummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam, et ita quidem, ut quum deinde facultates illae, quae pro matrimoniis inter catholicos delegare solitae sunt, ad aliud rursus quinquennium concedentur, non tamen idcirco tolerantia haec prorogata censeri valeat, nisi ipsa quoque novo actu verbisque expressis fuerit repetita. Insuper secundo decrevit etiam Sanctissimus Dominus noster, ut quoties pro matrimonio mixto dispensatio petatur a gradibus eadem tolerantia comprehensis, episcopus concedere illam nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque imprimis de gravissimo scelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eisdem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio: Atque si alio in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitate cedendum judicet, et dispensationem a se tribuendam, quamvis, idonea illa de liberis catholicae educandis cautio non interveniat, statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuncietur impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam

partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis. Porro quam deinde eaedem nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ipsis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supradictis Sanctitatis Suae litteris praescriptum est. Post haec Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant. Ceterum tolerantia eadem episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tamen ipse id gesserit, quod implorato Sancti Spiritus lumine, censuerit in Domino expedire, et cetera omnia, quae dicta sunt, religiose servaverit. Postremo Sanctitas Sua episcopos monet enixeque in Domino obtestatur, ut videant etiam atque etiam, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia illa detestantium et constantissimi studii, quo sancta mater ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum animarum perniciem ineundis. Hinc episcoporum aliorumque qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae commissis tum privatim tum publice instruendis, doctrinam et leges ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedule commemorent, earumque custodiam incutient.

Romae, die vigesima septima Martii Anno Domini 1830.

(L. S.) (sig.) J. Card. Albanus.

E. Einigung über die Ausführung des päpstlichen Breve.

Nachdem Seine Majestät der König die Unterzeichneten: den Erzbischof von Köln und Königlichen Wirklichen Geheimenrath Graf Spiegel zum Desenberg und den Königlichen Geheimen-Legations-Rath und Minister-Residenten beim päpstlichen Hofe, Bunsen, Allerhöchst Selbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstlichen Antwortschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der Königliche Minister-Resident hierüber die weitern Eröffnungen Seiner Majestät erhalten und demgemäß den Erzbischof von Köln zu Konferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der kanonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten geeinigt:

erstlich über die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel (Art. 1 — 4.),

zweitens über die künftige Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Pfarrer und der Bischöfe (Art. 5 — 7.),

drittens über den Gebrauch, welcher von der speziell an die Bischöfe erlassenen Instruktion zu machen seyn dürfte (Art. 8.),

viertens über die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maaßregeln (Art. 9—14.).

Art. 1.

Die Mittheilung des apostolischen Breve an jeden einzelnen Pfarrer ist unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern. Sie wird Statt finden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger, in lateinischer Sprache.

Art. 2.

Der Grundsatz in der Fassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird seyn, daß dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sey. Rücksichtlich des Inhalts wird dasselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit

Andeutungen der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben, hinsichtlich der Trauungen nnd mit verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlichen Punkte. Diese mißverständlichen Punkte sind folgende zwei:

a) der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen sind," (matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta) kann nach dem Inhalte des Breve selbst sowohl, als nach dem Sinne der bischöflichen Bittgesuche an den Papst, lediglich von gemischten vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossenen Ehen verstanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine besondere solvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die bloß von den Civilstands-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muß die richtige, beschränkende Erklärung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden.

b) Dasselbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zusammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung aber würde nicht allein gegen die allgemeine in Deutschland vorherrschende und von den katholischen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemischten Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossen worden sind.

Art. 3.

Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter A. 1 — 4. beiliegen.

Art. 4.

Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besonderen Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich dieser Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5.

Die Behandlung des Gegenstandes wird, nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpstlichen Breve's den Pfarrern durchaus zu überlassen seyn: so nämlich, daß die Bischöfe keinen Fall mehr ihrer speziellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber ist die Leitung dieser Angelegenheit keineswegs der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Parteyen Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesetzt hat und der Inhalt des Breve in's Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden.

Art. 6.

Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seyen, so scheint es nothwendig, daß die Bischöfe sich auch von vorn herein über die hierfür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmäßigste Form scheint die einer gleichmäßigen Instruktion an die General-Vikariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen.

Diese Instruktion wird also eines Theils die praktischen Grundsätze aussprechen, wovon bey der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus, die Maximen aufstellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, so

weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entschieden werden soll. Bei Abfassung einer solchen Instruktion werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zwecks des päpstlichen Breve zum Grunde zu legen seyn.

a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hierdurch ist also die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 1825 genügt wird.

b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung, im Allgemeinen sowohl als im Besondern in den speziellen Fällen.

d) Mit der speziellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß, bei der Eheschließung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio) auf.

e) Von der Cautio, oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheiles, wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des katholischen Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kindererziehung ist vorzüglich in's Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verhalten einzurichten.

f) Die Fälle, wo die assistentia passiva Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als

z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwisten und dergleichen. In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7.

Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruktiou entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt und demgemäß von jedem der Bischöfe an ihre General-Vikariate zu deren ausschließlichem Gebrauche zu erlassen seyn wird.

Art. 8.

Die besondere Instruktion vom 27sten März 1830, welche den Bischöfen durch den päpstlichen Sekretair der Breven ertheilt worden, ist nur zur Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet: ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaiger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen, da wo sie derselben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Partheyen durch Vermittelung der Pfarrer zuzustellen seyn wird, da diese auch die Dispens-Gesuche zu besorgen pflegen.

Art. 9.

Was nun endlich die Maaßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth seyn möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Kapiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein, ohne solche Berathung abgefaßtes und eingereichtes bischöfliches Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorstehenden, gleichzeitig in allen vier Diözesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10.

Dagegen scheinen Seitens der Staatsregierung drei Maaßregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausführung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionspartheyen, zu sichern.

Art. 11.

Die erste und unverzüglich nothwendige Maaßregel ist, daß den Königlichen Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit bei solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Art. 12.

Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seyn werden und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen, nach dem Vorbilde der in den östlichen, auf Grund der Königlichen Verordnung vom October 1796 bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dies für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarr-Benefizien investirt sind (Benefiziaten), und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Art. 13.

Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben, und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen, und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen, der Hauptgrund wegfällt, durch welche man diese aller deutschen Sitte sowohl als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es

dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilstands-Register mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Frist, etwa von 8 Tagen höchstens, vorgenommen würde, die bloßen Civil-Ehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maaßregel würde alsdann bloß eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modification der französischen Gesetzgebung seyn, und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben solche ersprießliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dies hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Seiner Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14.

Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der kanonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindungen mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil, dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet (indem er, oft aus geringfügigen Ursachen, durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt), bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung ebenso billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Art. 15.

Das vorstehende Ergebniß der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Seiner Majestät dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weiterer Veranlas-

sung vorgelegt werden. Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin den 19ten Junius 1834.

(gez.) Ferd. Spiegel Graf zum Desenberg,
Erzbischof von Köln.

Der Königl. Geh. Legationsrath und Minister-Resident beim päpstlichen Hofe
(gez.) Bunsen,
unter Vorbehalt Allerh. Genehmigung.

* * *

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, die vorstehende Einigung mit dem Königlichen Legations-Rathe und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19ten Juni d. J sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinander gesetzt worden ist, und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostolische Antwortschreiben vom 25sten März 1830 ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostolische Schreiben, mit der Landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen seyn wird. Also erkläre ich in doppelter Ausfertigung.

Paderborn, heute den 5ten Juli 1834.

(gez.) Fr. Clemens,
Bischof von Paderborn.

Frh. v. Ledebur.

* * *

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein die vorstehende Einigung mit dem Königlichen Legations-Rathe und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19ten Juni dieses Jahres sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinandergesetzt worden ist, und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere

das apostolische Antwortschreiben vom 25sten März 1830 ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei, und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostolische Schreiben, mit der Landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen seyn wird. Also erkläre ich doppelter Ausfertigung.

Münster, den 10ten Juli 1834.

(gez.) Caspar Max, Bischof von Münster, Reichsfreiherr Droste zu Vischering.

* * *

Der mir vorgelegten zwischen dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, und dem Königlichen Legations-Rath und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über das apostolische Breve vom 25sten März 1830, die Angelegenheiten der gemischten Ehen betreffend, und dessen Verständigung am 19ten Juni l. J. zu Berlin getroffenen Uebereinkunft trete ich, als mit meinen Ansichten übereinstimmend, in allen Punkten bei, und werde dieselbe, zur Ausführung bringen, sobald mir das apostolische Breve mit der Landesherrlichen Genehmigung zugekommen seyn wird.

Coblenz, den 29sten Juli 1834.

(gez.) Joseph von Hommer, Bischof zu Trier.

Für die Richtigkeit der Schrift und Unterschriften:

(gez.) Ferdinand Spiegel Graf zum Desenberg, Erzbischof von Köln.

F. Hirtenbrief an die Pfarrer.

Ferdinandus Augustus, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus coloniensis, ejusdem sedis apostolicae legatus, natus Comes Spiegel in Desenberg et Canstein, S. S. theologiae Doctor etc. etc.

Angustias, filii dilectissimi, nostis in quibus ad huc mixtorum, quae vocantur, seu catholicorum cum acatholicis connubiorum causa, versati sumus. Ut in religione patris, vel certe secundum liberam parentum conventionem proles educa-

rentur, Serenissimi ac Potentissimi Regis nostri lex praecepit, quum arctius catholicos coerceant canones et severiora sint in Ecclesia usu introducta atque praefinita. Difficultas tum ex eo crevit quod non eadem, quae apud nos vigebat, neque confirmis erat orientalium Regni dioecesium recepta inde a multis annis observantia, tum quod Nostrum non erat, ecclesiasticae regulae vim tollere vel mitigare rigorem. Exortas inde graves nobiscum communicavistis molestias atque anxietates. In quibus S. Sedem Apostolicam, a qua sola certum fidumque nobis consilium et adjumentum speranda erant, adivimus rogantes, ut, quod nobis restet dubitationis et impedimenti, id sua auctoritate et sapientia removeatur. Rem Summo Pontifici, tanquam Domini nostri Jesu Christi in terrís Vicario, simpliciter, prout jacebat, exposuimus, eamque integram Suo judicio definiendam subjecimus. Similibus eandem St. Petri cathedram precibus adierunt frates Nostri, Reverendissimi Episcopi Trevirensis, Monasteriensis et Paderbornensis, atqne hoc accepimus responsum:

(Folgt das oben unter C. gegebene Breve.)

In his itaque responsis, filii dilectissimi, mitiorem habemus declarationem et agendi normam, habito Ecclesiae pacis et tranquillitatis respectu, ex plenitudini potestatis Apostolicae datam, quam si plane, ut decet, sequamur, in conscientia tuti erimus. Eandem in singulis casibus exsequendam vobis relinquimus, confidentes fidei et religioni vestrae, modestiae, prudentiae et circumspecto moderamini cum patientia et caritate. Praecipua vestra, hortamur, in eo cura sit posita, ut fideles non modo tempore ineundarum nuptiarum demum de fide atque officiis suis moneantur, sed inde a juventute in religione catholica diligentissime accuratissimeque instituantur sintque firmiter fundati. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram, ut in religioni acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ducta non obstante instructione vestra atque admonitione tales nuptias contrahere praesumat, passivam, quam vocant et Apostolicae litterae significant solummodo assistentiam praestetis in loco honesto non sacro. Quum denique de nuptiis mixtis

coram parocho acatholico contractis, de quibus solis Apostolica, quae matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta respicit, sententia intelligenda est, jam omne apud nos, an sint ratae et validae coram Deo et Ecclesia, sublatum est dubium, id unum monere restat, ut de singulis, quae obstante alio quo impedimento canonico dirimente fuerint contractae, ad Nos, ut e radice sanentur, referatis. Gratia Dei veniat super vos et pax Domini maneat semper vobiscum! Amen.

Datum Coloniae, 13. Octobris 1834.

(L. S.) **Ferdinandus Augustus,**
Archiepiscopus Coloniensis.

G. Instruktion an das General-Vicariat.

In dem Sinne des päpstlichen Breve's vom 25sten März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 13ten d. M. den Pfarrern überlassen worden. Diesem nach brauchen dieselben forthin nicht mehr über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört an Seiten der geistlichen Behörde die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß der ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern giebt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens; weil aber Zweifel über den wahren Inhalt dieser Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen: so beauftrage ich das Hochwürdige General-Vicariat mit der Erledigung derselben, wobey vorzüglich folgende Punkte im Auge zu halten sind.

1. Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß außerdem in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der Heilige Vater ausspricht, catholicae religioni creetur invidia.

2. Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht bloß Alles vorgenommen oder zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden; sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden.

3. Vor allem müssen sie sich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.

4. Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln; sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5. Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder dem Abgeben des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Ehetheils Abstand zu nehmen.

6. Auch sind ferner die Fälle, wann die assistentia passiva Statt haben soll, möglichst zu beschränken. Denn sie selbst ist nicht nur etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu vermeiden ist: sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch Milde und die Kraft des Gebets an sie sollte herangezogen werden; und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem Allgem. Landrechte als bürgerlich ungültige angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit aus Gleichgültigkeit gegen sein Religions-Bekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten, bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag giebt (se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat, filiorum educationem): so soll die assistentia passiva eintreten. Alles also, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assi-

stentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen; als z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kinder-Erziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf religiöse Gesinnungen die Bedingungen, unter welchen die assistentia passiva Statt haben soll.

7. Was den Ort betrifft, so kann sie im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden. Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8. Wo sich die Partheyen die assistentia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen, wie bisher, die Bescheinigung über die geschehenen Aufrufe (proclamationes) und die testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testimonium libertatis) und daß kein trennendes Ehehinderniß obwalte, auszustellen.

9. In allen Fällen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10. Je nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Gesinnungen richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle, sowohl vor als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedes Mal in caritate et patientia Christi.

11. Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnuug niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur wäre und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Köln, den 22sten Oktober 1834.

(gez.) Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

II. Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst.

Sanctissime Pater!

Mirum videri potuit Sanctissime Pater me pro auxilio, quod Provinciae Coloniensis Praesulibus litteris Pii VIII.

gloriosae memoriae Pontificis maximi de 25. Martii 1830 in matrimoniis mixtis peropportune allatum est, gratias jamdudum debitas nondum egisse. Aetatis provectioris et corporis infirmi excusatione uti possem, nisi alia gravior causa subesset: exspectandum putavi Sanctissime Pater, donec experientia doctus de mutato hujus rei statu referre possem.

Quam primum, quae promulgationem Brevis Apostolici remorabantur, impedimenta politica sublata fuerunt, illud communicavi cum parochis, quos gravissime exhortatus sum, ut sententiam ejus, disciplinae ecclesiasticae adhaerentes, accurate exsequerentur, id quod Encyclica narrat, cujus Exemplum humillime appensi.

In dubiis Parochorum resolvendis et toto negotio tractando ita versatus sum, ut quantum licuit, memor essem instructionis a Cardinale Albano scriptae, quam Pius VIII. brevi Apostolico adjungi voluit. A cujus sententia si quando ob temporum difficultatem pro ungue discedendum fuit, id tamen raro et aegre et suadente necessitate factum est.

Tota res ita nunc comparata est, Sanctissime Pater, ut non omnes quidem difficultates sublatae sint, quibus ut sancta sedes apostolica subveniret, rogabamus; sed quae salva Ecclesiae catholicae disciplina concedi poterant, concessa sunt. Quod summum beneficium sanctae sedi Apostolicae, Tibique, sanctissime Pater, acceptum refero, deque eo gratias humillimas ago. Donec vita suppeditet, quantum potero disciplinam ecclesiasticam in hac re tueri, et id ut exsequi valeam, opem divinam implorare non desinam.

Caetera, cum istius negotii exitus potissimum ex rerum circumstantiis, imprimis autem e sacrorum pastorum cura et providentia dependeat, mihi quidem, sanctissime Pater, ea de re iterum agi expedire non videtur, quippe quod nihil aliud foret, quam novas turbas ciere, et mala atrociora excitare, quam quae impedire volumus. Sed eam rem Tuo, Sanctissime Pater, judicio prorsus committo.

Subscripsi haec, quo die sacratissimum corpus dominicum pro viatico sumpsi, rebus humanis, si Deo placuerit, brevi

valedicturus. Gregem meum, Tuae Sanctissime Pater, curae et sollicitudini humiliter commendans, rogo Apostolicam benedictionem.

Sanctissimi Patris
obedientissimus Filius
(sig.) Josephus,
Episcopus Trevirensis.

Treviris, die 1 a Octobris 1836.

Sanctissimo in Christo Patri, Domino Nostro, Gregorio XVI. Summo Pontifici,
Romae.

I. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Domherrn Schmülling in Münster.

Ew. Hochwürden Diensttbeflissenheit und Verschwiegenheit nehme ich für folgende Angelegenheit in Anspruch.

Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Herrn Weihbischof, Titular-Bischof von Calama, Clemens Freiherrn Droste von Vischering, einer bischöflichen Diözese innerhalb der Königlichen Lande vorgesetzt zu sehen, weil derselbe viele, sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereinigt, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen.

Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staats, welche während seiner früheren Verwaltung, als Kapitular-Verweser zu Münster, hervortraten, könnten davon abschrecken, und erwecken auch, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhafte Bedenken. Ich selbst aber, nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Zuständen, die längst vergangen sind, neige mich mehr dahin, auf dieselben, in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung: daß ein Mann, der die Religion der Selbstverleugnung und der sich aufopfernden Liebe, in seinem Berufe als Geistlicher, so einfach, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Calama, seit dessen Rückzuge

von den Geschäften, nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, den Versuchungen der Streitlust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen, oben berührten Irrungen, meines Wissens, zwischen den dabei betheiligt gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt, und bisher auch aufrecht erhalten worden ist.

Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, haben zum Theil durch die Verhandlung ihre Erledigung gefunden; theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den wohldenkenden Leuten beider Confessionen dürfte es aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey.

Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige, in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII. vom 25sten März 1830, durch eine zwischen dem Königlichen Geheimen Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, an einer — und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel an anderer Seite, hier zu Berlin, unter dem 19ten Juni v. J. getroffenen Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die Königliche Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus: daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten vier Diözesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19ten Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde.

Mir ist aber jedoch daran gelegen, über den letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen weitern Schritt thue, auf's Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem genann=

ten Herrn Bischofe von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir, in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung, mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Ew. Hochwürden auszusprechen. Ew. Hochwürden aber werden demnächst mir solche seine Rückäußerung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen.

Ew. Hochwürden werden mich verpflichten, wenn Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen.

Berlin, den 28sten August 1835.

(gez.) von Altenstein.

An
des Königlichen Geistlichen und Schulraths,
Herrn Domkapitulars Schmülling,
Hochwürden zu Münster.

K. Schreiben des Weihbischofs von Münster an denselben.

Hochwürdiger Herr Domkapitular!

Ew. Hochwürden! werde es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse.

Was zuerst das gute Vernehmen mit den, bei den frühern Irrungen betheiligt gewesenen Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß Dieselben frei von Abneigung gegen mich seyn, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte Statt finden können.

Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsch, mit allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältiget werden, wenn sie, wider Vermuthen mir nahen sollte, da ich

in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden, dem Willen Gottes Gemäß, harmonisch handeln.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlich gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig seyn, Sr. Excellenz den Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.

Zuletzt wünschte ich, daß Ew. Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstdieselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände, mit völliger, mir so angenehmer, Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend

Ew. Hochwürden

gehorsamster Diener

(gez.) Clemens, Frh. Droste zu Vischering,

Weihbischof.

Münster, den 5ten September 1835.

L. Schreiben des Erzbischofs von Köln an den Domprobst Claessen in Aachen.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz meint, Ew. Hochwürden seyen nicht gehörig bekannt mit der Sachenlage in Beziehung auf die gemischten Ehen, und hat mich schon zweimal ersucht, Sie davon in Kenntniß zu setzen.

Die Lage nun ist folgende:

Das Breve Sr. Heiligkeit Pius VIII. vom 25sten März 1830 ist Ihnen bekannt. In Gemäßheit dieses Breve's und zur Erleichterung der Ausführung desselben ist dann eine Uebereinkunft unter einer Seits meinem sel. Herrn Vorfahren, dem Grafen Spiegel und andererseits dem Allergnädigst angeordneten Minister-Residenten, Herrn Bunsen, abgeschlossen, welche Uebereinkunft von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst bestätigt worden ist. In dieser Uebereinkunft wird auch bestimmt, daß eine Instruktion an die General-Vicariate erlassen werden solle, welches auch damals geschehen ist.

In dieser Instruktion heißt es unter andern: den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen sey die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur (hier scheint die Instruktion die Verweigerung der Aussegnung als unter jene Censuren gehörend zu nehmen, welche das Oberhaupt der Kirche in folgenden Worten untersagt hat: tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda ne tumultus aliquis excitetur etc. etc.: wäre, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Was nun diese Aussegnung betrifft: so kann, wie Sie sehen, in den gegenwärtigen Umständen die Aussegnung zwar nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Katholikin einen Protestanten geheirathet hat, noch weil sie die Kinder der Gefahr des Abfalls vom Glauben aussetzt, wie der Papst sagt: non modo canonicas violat sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccat.

Aber in jenen Fällen, wo die Aussegnung der Wöchnerinnen auch dann verweigert werden würde, wenn beide Eheleute katholisch wären, kann und muß sie auch bei gemischten Ehen verweigert werden.

So z. B. muß die Aussegnung, wofern sie vor der Taufe des Kindes begehrt wird, bis nach geschehener Taufe verweigert oder aufgeschoben werden.

Ferner, wofern die Wöchnerin durch ihr völlig unkatholisches und öffentlich ärgerliches, gegen die katholische Kirche Trotz bekennendes

Benehmen es dahin bringt, daß die Aussegnung einer solchen Person den Katholiken und selbst den vernünftigen Protestanten zum Skandal gereichen, theils auch Spott veranlassen würde.

Dann ist schon der Fall eingetreten nnd dürfte noch öfter eintreten, daß die katholische Braut sich weigert, vielleicht durch ihren protestantischen Bräutigam, oder durch den Prediger zu dieser Weigerung bewogen, sich ihrem Pfarrer zum vorschriftsmäßigen Braut-Examen zn stellen, oder der protestantische Bräutigam fordert, dabei gegenwärtig zu seyn. Der Herr Ober-Präsident hat sogar schon von mir verlangt, entweder das Braut-Examen ganz nachzulassen, oder es in Gegenwart des protestantischen Bräutigams abhalten zu lassen, und nun zuletzt hat Hochderselbe den Wunsch ausgesprochen, ich möchte die Pfarrer authorisiren, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Braut-Examen nicht stellt. So gern ich nun dem Herrn Ober-Präsidenten gefällig seyn wollte, so habe ich doch weder das Braut-Examen ganz nachlassen, noch die Gegenwart des protestantischen Bräutigams zugestehen können. Das letzte würde, wie Jeder leicht einsehen wird, nur zu Zwistigkeiten und neuen Beschwerden führen, und durch gänzliche Nachlassung des Braut-Examens würde ich zugleich sowohl wider die sehr bestimmte Verfügung des heiligen Vaters fehlen, als auch mit der schon erwähnten Instruktion in Widerspruch gerathen, indem daselbst folgende Worte stehen:

„Vor Allem müssen sie (die Pfarrgeistlichen) sich liebevolle Belehrung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl „als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß „auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theiles eingewirkt „werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem „Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung unter dem „Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen."

Was nun die Authorisirung, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Braut-Examen nicht stellt, betrifft, so versteht sich von selbst, daß ich dazu mich nicht im Stande finde, unter andern schon deshalb nicht, weil gewiß sehr oft eben das Braut-Examen das Mittel ist, das zu ergründen, was in dem Losschein bescheinigt werden soll.

Es ist nun auch schon zweimal der Fall gewesen, daß ein Prediger die Brautleute getraut hat, ohne daß die Katholikin einen Losschein erhalten hatte, und dieser Fall könnte wohl noch mehr eintreten.

In den Fällen nun, wo entweder die Katholikin sich dem Braut-Examen überhaupt nicht stellt, oder nicht anders als im Beiseyn ihres protestantischen Bräutigams stellen will, und da solches nicht gestattet werden kann, sich deshalb nicht stellt —

und wo dann der Losschein Seitens des katholischen Pfarrers nicht ertheilt werden darf —

und wo der Prediger die Brautleute traut, ohne daß ihm ein Seitens des katholischen Pfarrers ertheilter Losschein vorgezeigt ist, muß die Aussegnung verweigert werden, und zwar nicht, weil hier von gemischten Ehen die Rede ist, sondern weil in ähnlichen Fällen die Aussegnung auch dann würde verweigert werden, wenn beide Leute katholisch wären.

Ich bemerke noch, daß in jenen Fällen, wo eine gemischte Ehe nicht nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus in der Kirche hat eingesegnet werden dürfen, die Aussegnung aber dennoch aus Liebe zum Frieden nicht verweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden müsse, daß dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des, Seitens der Katholikin, geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergerniß möglichst gesteuert werde, deshalb und um insbesondere der in dem bewußten Breve, in dessen Gemäßheit die mehrerwähnte Uebereinkunft getroffen ist, enthaltenen Verfügung:

Sed alia ex parte abstinere etiam catholicus Pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo approbare illas videatur. Sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus, et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem edmiscendo,

zu genügen, muß der Pfarrer, oder sein Stellvertreter, welcher die Aussegnung verrichtet, in actu und unmittelbar vor dem Beginnen der zur Aussegnung vorgeschriebenen Gebete, der katholischen Frau laut

und klar erklären, daß die vorzunehmende Aussegnung durchaus nicht die Bedeutung haben solle, als wolle die Kirche die von ihr eingegangene Ehe gutheißen, sondern es seyen nur Gebete, welche die Kirche für das Heil ihrer Seele verrichtet.

Ew. Hochwürden werden, denke ich, nach dem hier Gesagten mit der Lage des vorliegenden Gegenstandes hinlänglich bekannt seyn.

Köln, den 25sten December 1836.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Köln.

An
den Probst des Kollegiatstifts, Herrn
Stadtdekan Claessen, Ritter 2c.
Hochwürden
zu Aachen.

M. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof.

Der Ober-Präsident v. Bodelschwingh hat mir die Verfügung in Abschrift eingereicht, welche Ew. Erzbischöfl. Hochwürden unter dem 25ster December v. J. an den Probst Claessen in Ansehung der Aussegnung bei gemischten Ehen erlassen haben. So wenig davon die Rede ist für Fälle, wo katholische Eheleute die Aussegnung verlangen und diese aus kirchlichen Gründen versagt werden muß, eine Ausnahme für gemischte Ehen in Anspruch zu nehmen, eben so wenig läßt sich für diese, als solche, eine Ausnahme, nämlich ein besonderes Verfahren, rechtfertigen. Die Stelle des päpstlichen Breve, welche in der Eingangs gedachten Verfügung angeführt worden, bezieht sich, wie keiner Erläuterung bedarf, auf die Trauung, und eine nachtheilige Auszeichnung, wie die wiederholte Mißbilligung der Eingehung einer gemischten Ehe, bei der Aussegnung enthält, ist nichts anderes als eine Art Censur nach eingegangener gemischter Ehe, welche das päpstliche Breve ausdrücklich untersagt hat.

Mit der Gewissenhaftigkeit, womit Ew. Erzbischöfl. Hochwürden Sich pflichtmäßig an die Instruktion wegen Ausführung des päpstlichen Breve halten zu wollen erklären, läßt sich eine nicht bloß mit dem versöhnlichen, der katholischen Kirche wesentlich Vortheil bringenden

Geiste dieser Instruktion, sondern auch mit dem päpstlichen Breve in unverkennbarem Widerspruche stehende Anordnung neuer Censuren nicht vereinigen.

Zu der Einsicht und dem richtigen Takte Ew. Erzbischöfl. Hochwürden hege ich indeß das Vertrauen, daß Sie das Mißverhältniß in der Sache erkennen und durch geeignete Einleitungen, deren Bestimmung ich Ihnen überlasse, Beschwerden vorbeugen werden, welche dem Willen des Papstes geradezu entgegen, der katholischen Kirche wesentlich Nachtheil zuziehen würden, ohne daß irgend ein Vortheil aus einer entgegengesetzten Behandlung der Sache erwachsen könnte.

Berlin, den 13ten März 1837.

An des Erzbischofs von Köln Herrn Frh. Droste zu Vischering Erzbischöfliche Hochwürden zu Köln.

(gez.) v. Altenstein.

N. Schreiben des Grafen Stolberg an den Erzbischof.

Die Aeußerungen und Insinuationen des Journal de Liège und anderer Blätter, so wie mehrere aus der Rheinprovinz eingegangene Gerüchte machen es dringend wünschenswerth, daß Seine Majestät der König durch eine einfache und unumwundene Erklärung Seitens Euer Erzbischöflichen Hochwürden über die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung hinsichtlich der gemischten Ehen definitiv beruhigt werden.

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben mich mit dem entsprechenden Auftrage zu beehren geruht. Diesem gemäß erscheint es, nach den hierüber stattgefundenen Verabredungen, vollkommen genügend, daß Ew. Erzbischöflichen Hochwürden die Gewogenheit haben, mir in Erwiederung dieser vertraulichen Zeilen zu erklären,

> wie Ew. Erzbischöflichen Hochwürden fest entschlossen sind, nach dem Geiste der Ergebenheit gegen des Königs Majestät und nach der Liebe und dem Frieden, der Hochdieselben beseelt,*)

*) Die spätere Fassung der folgenden Worte lautet: „die gemäß dem Breve „Pius VIII. und der Instruktion an das General-Vikariat von 1834 „eingeführte Praxis bestehen zu lassen und in dem dadurch festgestellten „Geschäftsgange nichts zu ändern."

die hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius des VIII. im Jahr 1834 an das General-Vicariat von Köln erlassene Instruktion unverbrüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern.

Was den §. 11 jener Instruktion betrifft, so erkläre ich, nach den desfallsigen Aeußerungen Ew. Erzbischöflichen Hochwürden gern, daß es nicht die Absicht ist, auf den Ausdruck jenes Paragraphen die Forderung der unbedingten Aussegnung zu begründen. Die nicht erfolgte katholische Trauung und der sträfliche Leichtsinn, welcher die Verweigerung derselben verursacht, kann auch hier vom Pfarrer als Grund der Verweigerung angesehen werden, ohne daß er sich mit jenem Paragraphen in Widerspruch setzt.

Die Entscheidung bleibt, wenn die Wöchnerin Klage führen sollte, lediglich der gewissenhaften und versöhnlichen Entscheidung Ew. Erzbischöflichen Hochwürden überlassen.

Damit nun in Zukunft nicht unangenehme Mißverständnisse und Reibungen entstehen, so bin ich Seitens Seiner Majestät des Königs ermächtigt, Euer Erzbischöflichen Hochwürden auf jene Erklärung zu eröffnen, daß bei etwanigen Beschwerden über einen katholischen Pfarrer des Erzstiftes, der kanonische Geschäftsgang, durch Rekurs der katholischen Partei an das General-Vikariat, ausschließlich wird aufrecht erhalten werden. Es werden auch den Regierungs-Präsidenten die erforderlichen Weisungen in diesem Sinne ertheilt werden.

Demnach werden also in Zukunft durchaus keine Einschreitungen der Civil- oder Militair-Behörden gegen etwaige zu Beschwerden veranlassende Verweigerungen katholischer Pfarrer mehr Statt finden. Namentlich wird auch die amtliche Einmischung der evangelischen Geistlichkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes aufhören.

Seine Majestät gehen hierbei von dem festen Vertrauen aus, daß Ew. Erzbischöflichen Hochwürden durch zweckmäßige Belehrung der Hochdenenselben untergebenen Pfarrer jedem etwanigen Mißverständnisse der bestehenden Ordnung zuvorzukommen oder nöthigenfalls durch unverzügliche Einschreitung abzuhelfen bemüht seyn werden.

In der Ueberzeugung, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden wollen, nach der edlen Gradheit und Offenheit Ihres Charakters mich durch einige Zeilen recht bald in Stand setzen, Seine Majestät den König

unsern allergnädigsten Herrn über jenen Punkt zu beruhigen, benutze ich mit Freuden die Veranlassung, Hochdenenselben die Versicherung wahrer Hochachtung auszusprechen.

Köln, den 17ten September 1837.

Graf zu Stolberg.

Sr. Erzbischöflichen Hochwürden dem Herrn
Erzbischof Clemens August Freiherrn
Droste zu Vischering
hier.

O. Kurzer Procès verbal oder Recapitulation der in der Konferenz vom 17ten September besprochenen Hauptpunkte. Köln, den 18ten September 1837.

I.

Die in der gestrigen Unterredung besprochene Fassung der beruhigenden Erklärung, die des Königs Majestät von dem Herrn Erzbischof von Köln verlangt, hat, nach meiner Ansicht, folgenden Sinn.

Der Herr Erzbischof fand Bedenken, die früher vorgeschlagene Fassung anders zu genehmigen, als mit dem Zusatze (vor „auszuführen"):

„gemäß dem Breve."

Es wurde hierauf bemerkt, daß dieser Zusatz entweder nichts sage, indem es sich, im Geiste derjenigen, welche die Instruktion ehrlich annehmen, von selbst versteht, daß sie auf einer dem Geiste des Breve mindestens nicht widersprechenden Auslegung desselben beruhe, —

oder alles, was erklärt werden solle, aufhebe, insofern dadurch die Gültigkeit der Instruktion zerstört werden soll. In diesem Falle würde die ganze Erklärung, die als beruhigend verlangt und gegeben wird, nichts sagen, denn es bedarf keiner Zusage, daß ein katholischer Bischof es für seine Schuldigkeit halte, ein an ihn gerichtetes päpstliches Breve auszuführen, falls ihn die Landes-Gesetze nicht verhindern.

Dieser Zusatz war also in jeder Beziehung vollkommen unzulässig und wurde auch bei weiterer Besprechung leicht als solcher erkannt.

II.

Es wurde hierauf bestimmt erklärt, aus welchen Gründen des Königs Majestät die Befolgung der Instruktion von dem Herrn Erzbischof als conditio sine qua non seiner fernern Amtsthätigkeit verlangen.

1. Weil nach jeder juridischen und vor irgend einem Gerichte gültigen Auslegung der Herr Erzbischof sich durch die an den Herrn Kapitular Schmülling schriftlich gegebene Erklärung und Zusage zu dieser Befolgung verpflichtet hat.

Hierbei wird nicht im Geringsten in Zweifel gestellt, was der Herr Erzbischof bei dieser Gelegenheit erklärt:

> daß er damals weder die Convention, noch die Instruktion gekannt, welche der Herr Staatsminister ihm nahmhaft gemacht und bezeichnet, und von deren Annahme der König es, nach seiner Ansicht, abhangen lassen mußte, ob er den Herrn Weihbischof dem Kapitel zur Wahl empfehlen sollte oder nicht.

2. Weil die Antwort auf das vertrauliche Schreiben des Ministers in diesem Punkte nicht scheint anders verstanden werden zu können, als daß es sage:

> der Erzbischof wolle und könne durchaus nicht weiter gehen, als die Instruktion, werde aber dieselbe auszuführen als seine Pflicht ansehen.

3. Weil der Herr Staatsminister in der Verfügung vom 13ten März 1837 bei Gelegenheit des Schreibens an den Domprobst Claessen und der ganzen Verhandlung über die Aussegnung dem Herrn Erzbischof seinen Glauben an die Gewissenhaftigkeit ausdrückt,

> „womit der Herr Erzbischof sich pflichtmäßig „an die Instruktion halten zu wollen er„kläre.“

Hätte nun der Herr Staatsminister sich in diesem Schlusse geirrt; so mußte er erwarten, daß der Herr Erzbischof dagegen protestirte und ihn aus einer so bedenklichen Täuschung riß. Das Stillschweigen des Herrn Erzbischofs mußte also dem Herrn Staatsminister als eine Anerkennung der Richtigkeit jenes Schlusses erscheinen und als Bestätigung jener Voraussetzung.

4. Es kann auch hiergegen nicht die Praxis angeführt werden, denn es liegt den Staatsbehörden kein Fall vor, welcher ihnen bewiese, daß der Herr Erzbischof der Instruktion zuwider handle oder je gehandelt habe, in sofern man die restringirende Erklärung vom §. 11, wovon allein die Regierung Kenntniß hat, nicht als eine Verletzung der Instruktion ansieht. Wohl aber sind Beweise, daß Pfarrer unbedenklich nach jener Auslegung entschieden haben.

III.

Hieraus ergab sich die praktische Nothwendigkeit, aber auch die große Schwierigkeit einer Fassung, welche einerseits dem bestimmten Befehle Seiner Majestät entspreche, andererseits nicht das Gewissen des Herrn Erzbischofs verletze.

Ich schlug dazu die folgende Formel vor:

> die gemäß dem Breve und der Instruktion an das General-Vicariat von 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen und an dem darauf begründeten Geschäftsgange nichts zu ändern.

Der Herr Erzbischof nahm diese Fassung an, ohne weitere Erklärung zu verlangen oder zu geben.

In welchem Sinne kann nun allein diese Formel verstanden werden? Offenbar (nach der Ansicht wenigstens dessen, der sie vorschlug) nur dies, daß der Ausdruck „gemäß dem Breve," nicht den durch „und" damit verbundenen: „gemäß der Instruktion an das General-Vicariat von 1834" aufhebe. Denn wenn dies der Fall wäre, so wäre ja gerade dieser Zusatz eine Unwahrheit.

Der Sinn ist also: daß in der Ausführung der als Richtschnur geltenden Instruktion immer die bestimmte Absicht vorwalten solle, diese Ausführung dem Breve so nahe zu halten, als es nur irgend möglich sey.

Die Instruktion von 1834 läßt, wie jede redliche und vernünftige Instruktion, namentlich eine für so zarte Verhältnisse gegebene eine weitere und eine engere Auslegung zu. Das hinsichtlich des §. 11 besprochene giebt hierüber einen praktischen Belag. Offenbar aber gilt dies auch von dem Paragraphen, welcher die Zulässigkeit der Trauung bestimmt.

Das steht fest, und damit fällt und steht die ganze Instruktion: daß

1. die Trauung in einigen Fällen Statt finde;
2. daß die Zuläßigkeit nicht von dem formellen Versprechen der katholischen Kinder-Erziehung abhängen solle.

Ja, was das Breve selbst betrifft, so wird es leicht seyn, demjenigen, der den ersten dieser beiden Punkte zugiebt, die Richtigkeit, weil Nothwendigkeit, des zweiten aus dem Breve selbst zu beweisen: denn es ist nie als von einer Bedingung von dem Bestehen auf dem Versprechen die Rede.

Das Breve selbst geht vielmehr von dem ganz klaren Bewußtseyn aus, daß ein solches formelles Versprechen weder gefordert, noch von Verlobten gegeben werden darf.

Die ganze Unterhandlung begann mit der Erklärung, daß der König ein solches Eludiren des Gesetzes nie zugeben wolle, und das Breve spricht die zwingende Nothwendigkeit „großer Zugeständnisse" aus. Alles übrige war, ehe die Unterhandlungen begannen, schon, im praktischen Status quo aller westlichen Provinzen enthalten und von den Bischöfen zugegeben, ohne alle päpstliche Concession.

Diesen Punkt aufzugeben, wäre also:

1. gegen den allein zuläßigen Sinn der verlangten Erklärung;
2. gegen den Sinn und das Wesen der Instruktion, um deren Aufrechthaltung oder Vernichtung es sich handelt;
3. gegen den in Rom wohlverstandenen praktischen Sinn und Zweck des Breve;
4. gegen das der ganzen Unterhandlung über das Breve nnd den Schreiben der vier Bischöfe zu Grunde liegende Königliche Worte und Gesetz.

Es darf also als sich von selbst verstehend angesehen werden, daß jene Formel, weit entfernt, die Instruktion als Norm aufzuheben, vielmehr sie redlich anerkennt, jedoch eben so redlich zu erkennen giebt, daß der Herr Erzbischof innerhalb der Grenzen dieser Instruktion so streng als irgend möglich an das Breve zu halten entschlossen sey. Ein weiteres Eingehen auf das Einzelne schien mit Recht in der Konferenz weder nöthig noch räthlich.

Die Anerkennung des Inhaltes des vom Herrn Re-

gierungs=Präsidenten Grafen zu Stolberg entworfenen und mitgetheilten Schreibens Seitens des Herrn Erzbischofs implicirt also mit Nothwendigkeit das Einverständniß mit diesem Sinn der besprochenen Formel und ist insofern, für die Erfüllung des bestimmt ausgesprochenen und unwiderruflichen Königlichen Befehles, dem Wesen desselben nach genügend, aber auch das minimum, was die Annahme einer solchen Anerkennung rechtfertigen kann.

Die vorstehende Recapitulation hat also nichts zum Zwecke, als die von des Königs Majestät Bevollmächtigten zu rechtfertigen und vor schwerer Verantwortlichkeit zu schützen und beruht keineswegs auf einem Mißtrauen in die praktische Auslegung, welche der Herr Erzbischof der gedachten Formel zu geben gesonnen sey.

(gez.) Bunsen.

P. Antwort des Erzbischofs von demselben Tage.

E.v. Hochgeboren!

Den procès verbal gehorsamst zurücksendend, nehme ich die Freiheit, zu bemerken, daß ich vollkommen den Zweck desselben erkenne und achte, auf diese Weise aber die Sache mir zu umständlich wird.

Ganz einfach liegt die Sache wie folgt:

Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor:

erstens das Breve,

zweitens die Uebereinkunft, als deren Theil die Instruktion zu betrachten ist.

Die Praxis führe ich nicht an, weil sie auf 1. und 2. basirt.

Die Uebereinkunft, resp. Instruktion, hat den Zweck, die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, aber nicht die, das päpstliche Breve unwirksam zu machen.

Ich befolge demnach so viel möglich beide Normen, wo aber die Instruktion nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve.

Dieses und nichts Anderes verstehe ich unter den Worten: gemäß dem Breve und der Instruktion.

Wird solches hinreichend befunden, so erkläre ich mich mit der zurückkommenden Einlage einstimmig, auf welchen Fall ich mir dieselbe gehorsamst zurückerbitte; widrigen Falls muß ich gehorsamst ersuchen, keine andere schriftliche oder mündliche Besprechungen über diesen Punkt mehr Statt finden zu lassen, denn ich kann und darf von der eben angeführten Form nicht abgehen; ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchen einer meiner confratres, eben in Beziehung auf diesen Gegenstand gekommen ist, nämlich auf dem Todtenbette widerrufen zu müssen, was ich im Leben gethan habe.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ew. Hochgeboren

gehorsamster

(gez.) Clemens August,

Frh. Droste zu Vischering,

Erzbischof von Köln.

Köln, am 18ten September 1837.

Q. Rundschreiben des Erzbischofs an die Beichtväter der Stadt Bonn.

Da ich vernommen, daß einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, die sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des sel. Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind: so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst, auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß und am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen:

1. daß keiner die Schriften des sel. Professors Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt sind — lesen dürfe;
2. daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den obengenannten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe;
3. was die bewußte päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar nach hermesischer Weise den geraden Weg verlassend,

ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung nicht publizirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) daß die Publikation doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publikation als conditio sine qua non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident: „contra matrimonia clandestina“ war.

b) daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte einen Unterschied annehmen:

unter bekannt seyn, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen, und

unter bekannt seyn, um in Demuth zu gehorchen,

c) daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter seyn kann, mithin sobald sie Theil nimmt, Partei ist, halten können, nicht unlieb seyn dürfte.

Köln, den 12ten Januar 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Köln.

R. Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn.

Abschnitt II.

Von den Verhältnissen der Fakultät zur katholischen Kirche.

§. 3.

Das Verhältniß der katholisch-theologischen Fakultät zur katholischen Kirche ergiebt sich aus ihrer Bestimmung und folgt im Allgemeinen der Analogie des kanonischen Rechts.

§. 4.

Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät der Universität daselbst in Folge der im Auszuge hier beigeschlossenen Verordnungen vom 26sten August 1776 und vom 26sten Julius 1800 befindet, und daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genaueren Bestimmungen haben Seine Majestät der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der in den §§. 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 26sten August 1776 und im §. 19 der Verordnung vom 26sten Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20sten April 1825 statutarisch festgesetzt und wird hiermit wiederholt:

1) Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.

2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.

3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, insoweit

die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen; die halbjährigen Lektionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein-theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

§. 5.

Die Fakultät ist verpflichtet, auf die im Interesse der katholischen Kirche ihr von den Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen Responsa zu ertheilen.

S. Protokoll über die den katholischen Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung.

Actum, Bonn den 21sten April 1837.

In Folge eines am 4ten m. et a. curr. an den mitunterzeichneten Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Geheimen Regierungs-Rath von Rehfues ergangenen Befehls Sr. Excellenz des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, hat derselbe heute die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät DD. Scholz, Achterfeldt, Klee, Braun und Vogelsang, den Professor der juristischen Fakultät Dr. Walter, und den Professor der medicinischen und philosophischen Fakultäten Dr. Windischmann, nebst dem Privatdozenten in der katholisch-theologischen Fakultät Dr. Hilgers und den Repetenten am Consistorio Schrammen und Weiler bei sich versammelt und ihnen im Namen und im Auftrage des genannten hohen Chefs nachstehende Eröffnung gemacht:

Wenn man auch augenblicklich darüber wegsehen wollte, daß das bekannte, päpstliche, gegen die Schriften des seligen Dr. Hermes

gerichtete Breve der Königlichen Staats-Regierung weder in dem üblichen diplomatischen Wege, noch von einem inländischen geistlichen Obern zur Einsicht und stattsrechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist; daher es nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze:

§. 118 des Allgemeinen Landrechts II. 11.

Loix organiques vom 26sten Messidor IX. Tit. I. §. 1.

bis dahin weder publizirt noch vollzogen werden kann, noch überhaupt Jemand auf den Grund dieses Breve's, bloß deshalb, weil er ein Schüler von Hermes gewesen ist, oder dessen Schriften und System bis dahin vorgetragen hat, in der Ausübung des ihm anvertrauten Amtes gehindert werden darf, so liegt doch sowohl in der Thatsache, daß besagtes Breve durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des großen Publikums gekommen ist, als in der Pflicht der Königlichen Staatsbehörde, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die unerfahrene Jugend nicht einem blinden Parteiwesen Preis zu geben, die Nothwendigkeit, vorzusehen:

> daß in den Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentlichen nnd geheimen Handlungen des akademischen Lehramtes, wozu auch die Uebungen im Convictorium zu rechnen sind, jede Erwähuung der hier in Rede stehenden Schriften des Dr. Hermes und der dieselben betreffenden päpstlichen Censuren und Verbote vor der Hand gänzlich unterbleibe; so wie auch, daß alles Polemisiren für oder wider das Hermessche System überhaupt oder einzelne charakterische Lehrsätze desselben, ernstlich vermieden werde.

Nachdem des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Exzellenz, die Nothwendigkeit dieses Benehmens, sowohl wegen der besondern Ehrerbietung, welche diejenigen, die es angeht, dem apostolischen Stuhle schuldig sind, als wegen ihrer Obliegenheit, den kirchlichen Sinn der Jugend zu pflegen, mehrmals amtlich ausgesprochen und außeramtlich einschärfen lassen, so scheint es doch, daß man diesen ministeriellen Vorschriften, Ermahnungen und Winken nicht überall gebührende Folge geleistet, vielmehr, daß der Parteikampf theils im Geheimen, theils offen fortgesetzt worden ist, bis die Sachen zu den in Stadt und Land ruchbar gewordenen

Ungebührnissen gekommen sind, deren Zulegung und Unterdrückung gegenwärtig die vorzüglichste Sorge der Königlichen Staats-Regierung ausmacht.

Des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Excellenz, hat sich darauf bewogen gefunden, dem mitunterzeichneten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zu befehlen, den vorgenannten Herren Professoren und Docenten zu eröffnen, wie Se. Excellenz von denselben fordere und mit Zuversicht erwarte:

> daß sie der Erwähnung der Hermesschen Schriften, so wie auch deren Verbotes und der Polemik für oder wider das System oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben, in der Weise, wie zuvor gesagt ist, sich enthalten und durch Unterschrift des über diese Eröffnung aufzunehmenden Protokolls sich dazu anheischig machen;

und fügt in dem desfallsigen Reskripte noch ausdrücklich und wörtlich hinzu:

> Mag einer über das Verdammungsbreve und dessen Ursprung urtheilen, wie er will, so muß er sich doch gestehen, daß jenes von mir geforderte Verhalten durch die höchsten Rücksichten geboten und im Wesen sowohl der religiösen als der rechtlichen Ordnung begründet ist. Sollte daher, wider meine Erwartung, Jemand so hingerissen und verblendet seyn, daß er sich weigerte, sich zu einem solchen Verhalten zu verpflichten, so ermächtige ich Ew. rc. hierdurch, denselben hierdurch zur Erklärung aufzufordern, ob er sein Amt niederzulegen geneigt sey, und dabei zu erklären:
>
> > daß wer dieser meiner Vorschrift freventlich entgegenhandeln würde, die Suspension vom Amte, und im Vorgang ordnungsmäßiger Untersuchung, nachdrückliche Ahndung selbst nach Befund der Umstände Remotion zu gewärtigen habe.

Nachdem diese Eröffnung den Anwesenden deutlich vorgelesen worden ist, und sie auf desfallsige Aufforderung erklärt haben, daß sie Alles wohl verstanden, so gelobten sie, dem Inhalte der ihnen

gemachten Eröffnung getreulich nachzuleben und haben diese Versicherung durch ihre eigenhändige Namensunterschrift bekräftigt.

(gez.) Scholz. Achterfeldt. Klee. Braun. Vogelsang. Walter. Windischmann. Hilgers. Schrammen. Weiler.

(gez.) von Rehfues.

T. Erklärung des Königlichen Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg an den Erzbischof.

In Gemäßheit des mir von Ew. Erzbischöflichen Hochwürden zugekommenen Schreibens, mit welchem Hochdieselben mir meine Zuschrift vom heutigen Tage, nebst dem procès verbal des Königlichen Gesandten, Herrn Geheimen Legations-Rath Bunsen, remittiren, sehe ich mich zu meinem größten Schmerze genöthigt, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden hiemit zu erklären, daß danach jeder weitere Schritt von meiner Seite unmöglich geworden ist.

Da Sr. Majestät dem Könige, nach Allerhöchstderen bestimmter Willenserklärung die weitere amtliche Wirksamkeit Ew. Erzbischöflichen Hochwürden innerhalb der Monarchie mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar erscheint, so ist durch Hochdero Entscheidung auch zugleich nothwendig jede Verständigung über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnöthig geworden, welche Hochdero fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde.

Aus diesem Grunde sehe ich mich also außer Stand, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden das gestern besprochene Schreiben, hinsichtlich der Hermesischen Angelegenheit, und Hochdero Verhältniß zur Bonner Fakultät und zum Convictorium einzusenden, und es fallen also damit alle in dieser Beziehung gemachten Verabredungen von selbst weg.

Genehmigen ꝛc.

Köln, den 18ten September 1837.

Sr. Erzbischöflichen Hochwürden dem Herrn Erzbischof ꝛc. von Köln. hier.

(gez.) Graf zu Stolberg.

U. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof.

Seine Majestät der König haben mir durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17tes d. M. zu befehlen geruht, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden Folgendes zu eröffnen:

Seine Majestät haben aus dem Berichte des Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg, über den Erfolg der aus Allerhöchstem Auftrage mit Ew. E. H. gepflogenen Besprechung zu Ihrem großen Befremden entnommen, in welcher Weise Ew. E. H. sich erklärt, und daß Sie Sich zu einem Verfahren bekannt haben, welches sowohl Ihren eigenen frühern Zusagen, als bestimmten Vorschriften der Landesgesetze widerspricht. Wenn auch des Königs Majestät von mehrern Schritten, die Ew. E. H. in der Hermesischen Angelegenheit mit Nichtachtung der Landesgesetze und Verletzung aller vorgeschriebenen Formen Sich nachgesehen haben, deren Unzulässigkeit Sie jetzt selbst anzuerkennen scheinen, so weit es die Vergangenheit betrifft, huldreichst absehen wollten: so können Allerhöchstdieselben doch nicht ohne unmittelbare und ernstliche Ahndung geschehen lassen, was Ew. E. H. nach dem vorliegenden Berichte außerdem jetzt noch zur Last fällt.

Von jeher war Seiner Königlichen Majestät landesväterliches Trachten, die zwischen Allerhöchst Ihren evangelischen und katholischen Unterthanen bestehenden Verhältnisse des Friedens und Wohlwollens aufrecht zu erhalten und jeglicher Störung dieser Eintracht möglichst vorzubeugen. In dieser Gesinnung haben des Königs Majestät von Ihrem landesherrlichen Vorrecht bei dem Dom-Kapitel zu Köln zu Ew. E. H. Beförderung erst dann Gebrauch gemacht, als Sie durch eine schriftliche Versicherung bei Allerhöchstdenselben die zuversichtliche Erwartung begründet hatten, daß Sie die, von Ihrem Vorfahr entworfene, von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier angenommene und in Ausführung gebrachte Instruktion für die General-Vicariate zur Behandlung der gemischten Ehen, im Geiste der Liebe und des Friedens auch Ihrerseits ausführen würden.

Nun aber haben Ew. E. H. Ihre von des Königs Majestät auf Treue und Glauben angenommene Zusicherung nicht allein unerfüllt

gelassen; vielmehr haben Sie das Vertrauen der Behörden, die an redlicher Mitwirkung des Erzbischofs zur Erhaltung der bestehenden Praxis nicht zweifeln durften, in so hohem Grade getäuscht, daß Sie in vorkommenden Fällen die Pfarrer im ganz entgegengesetzten Sinne dahin anwiesen:

die kirchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor verpflichtet haben würde.

Nachdem der Präsident Graf zu Stolberg Ew. E. H. die ernstlichen Folgen vorgestellt, die ein solches, den Gesetzen widerstreitendes Verfahren, wofern Sie dabei beharrten, unausbleiblich nach sich ziehen würde, haben Dieselben jede fernere Erörterung von der Hand gewiesen.

Demzufolge habe ich Ew. E. H. aus Allerhöchstem Auftrage zu erklären: daß, wofern Dieselben nicht ohne Zeitverlust auf geeignete Weise Ihren Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeugen, indem Sie über das Vergangene eine befriedigende Erklärung und zugleich das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschließende Versprechen von sich geben: daß Sie die, bei dem Antritt Ihres Amtes vorgefundene und selbst in einigen Theilen des Erzbisthums bereits vor der Uebereinkunft vom Jahre 1834 bestandene Praxis, aufrichtig fortdauern lassen, mithin, unter pflichtmäßiger Befolgung der Landesgesetze die, nach reiflicher Erwägung des päpstlichen Breve von den Bischöfen den General-Vikariaten gegebene Instruktion ausführen wollen: so haben des Königs Majestät beschlossen, zur Aufrechthaltung Allerhöchst Ihres landesherrlichen Ansehens und zum Schirm der Gesetze sofort jene Maaßregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung Ew. E. H. amtlichen Wirksamkeit seyn wird.

Sollten Ew. E. H. durch Gewissenszweifel sich beengt und daher außer Stande fühlen, jenem Königlichen Verlangen, wie vorsteht, in seinem ganzen Umfange nachzukommen: so ist darauf zwar zu bemerken: daß dergleichen an sich achtbare Beweggründe von der Beobachtung der Gesetze Niemanden freisprechen können. Ew. E. H. durften vielmehr das Amt nicht übernehmen, oder es nicht länger behalten, wenn Sie glaubten, es innerhalb der, durch die Gesetze vorgezeichneten Gränzen mit ruhigem Gewissen nicht verwalten zu können. Indeß wollen des Königs Majestät für den hier erwähnten Fall Ew. E. H. gestatten, das Erz-

bisthum niederzulegen, ohne daß wegen des Vergangenen weiter eingeschritten werde.

Da der Gegenstand dieser amtlichen Aufforderung nicht neu, vielmehr durch die vorangegangenen Besprechungen bereits erörtert worden ist: so darf ich voraussetzen, daß Ew. E. H. im Stande sind, Ihre Entschließung bald zu fassen. Die Dringlichkeit der Sache verpflichtet mich, Ew. E. H. angelegentlich zu ersuchen, mir Ihre Rückäußerung auf vorliegende Eröffnung in einer Fassung, die ich Allerhöchsten Ortes vorlegen kann, spätestens innerhalb einiger Tage zugehen zu lassen.

Berlin, den 24sten Oktober 1837.

(gez.) von Altenstein.

An
des Erzbischofs von Köln, Herrn Freiherrn
Droste zu Vischering Erzbischöfliche
Hochwürden
in Köln.

V. Antwort des Erzbischofs auf denselben.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 24sten l. Mts. beehre ich mich gehorsamst zu erwiedern, daß ich nicht weiß, Veranlassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermesschen Angelegenheit gethanen Schritte an: die Sache ist rein kirchlich, da bloß von der Lehre die Rede ist.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt und zwar im Einklange mit meiner, vor meiner Wahl Ew. Excellenz eingesendeten vertraulichen schriftlichen Erklärung:

> daß ich in den Angelegenheiten der gemischten Ehen gemäß dem päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die General-Vicariate erlassenen Instruktion, und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge, wo aber die Instruktion mit dem päpstlichen Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstlichen Breve richte. —

Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner eben erwähnten, an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vikariate erlassenen Instruktion keine Rede war, auch nicht seyn

konnte, da Ew. Excellenz derselben nicht erwähnt hatten; und ferner, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissens-Zweifel, sondern die feste Ueberzeugung zum Grunde liege: Kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit der angeführten im Widerspruche ist.

Ich darf übrigens nicht unterlassen, auch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der katholischen Kirche und die freie Ausübung der katholischen Kirchengewalt zu verwahren, dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Sr. Majestät gehorsam, wie es einem treuen Unterthan geziemt.

Köln, am 31sten Oktober 1837.

(gez.) Clemens August
Frh. Droste zu Vischering,
Erzbischof von Köln.

W. Publikandum der Königlichen Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei.

Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Frh. Droste zu Vischering, hat bald nach dem Antrite seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Manarchie, von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist.

Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche Sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen seyn lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staats-Behörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölke-

rung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seiner Seits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehnde zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet hatten, und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkühr über die Landesgesetze hinweg, verkannte das Königliche Ansehen und brachte verwirrende Störungen in geordnete Verhältnisse.

Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten, und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernsten Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheut, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun: so blieb unter diesen Umständen Seiner Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom 15ten d. M. anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitan-Kapitel

zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maaßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weitern Veranlassung unmittelbar zu berichten.

Jener Allerhöchste Befehl ist bereits vollzogen worden, und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegen zu setzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maaßregel, zu welcher Seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen, würde angesehen und gerügt werden müssen. Gleichzeitig haben Seine Majestät der König mittelst der obgedachten Kabinets-Ordre zu bestimmen geruht:

1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die Königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen seyn lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen und alle, die es angeht, in geistlichen und andern zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten, sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten.

2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Dekanen, Pfarrern und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes ernstlich untersagt.

3) Sollte der Erzbischof, der ihm deshalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den

ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten.

4) Derjenige, welcher dem Verbot des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischof zuwider handelt (2.), soll, in sofern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt, nach den bestehenden Gesetzen, mit Rücksicht auf die Umstände des besondern Falles, nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrefe bis auf 6 Wochen belegt werden.

Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.

Berlin, den 15ten November 1837.

Die Minister

der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern u. der Polizei.
(gez.) v. Altenstein. (gez.) v. Kamptz. (gez.) v. Rochow.

X. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Kapitel von Köln.

Dem Hochwürdigen Metropolitan-Kapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Freiherr Clemens August Droste zu Vischering der Königlichen Regierung in immer steigendem Maaße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen seyn, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landesbischöfe so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die Landesherrlichen Rechte und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, seiner Willkühr zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung,

fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinausschieben können.

Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich Einem Hochwürdigen Metropolitan-Kapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen.

Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch die Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermesischen Schriften auf's unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26sten September 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht offiziell mitgetheilt war, daher auch von ihr offiziell nur ignorirt werden konnte; so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermesischen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst durch Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er, in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen

anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde und gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß, durch Beaufsichtigung der Vorlesungen, den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerden einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er, mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes, selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Convictoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge — das sind Folgen, die vor aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitäts-Bildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien seyn, daß man kaum zweifeln darf, es sey mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitäts-Bildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weshalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahr und der Regierung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Convictoriums gänzlich unbeachtet ließ, und den Inspektor desselben aufs härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr im Einverständniß mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem Königlichen Unterrichts-Ministerium auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch

kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem ebenerwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sey, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthaltes im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten sämmtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven, eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem obenerwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten, daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstracks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller Deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwererer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammen hängen, und gerade, um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der Königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fordern, so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keineswegs eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt seyn kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publi-

kation gewandt, und daß diese, soviel bekannt geworden, auch in andern Deutschen Ländern nicht stattgefunden hat.

Ganz von derselben Art und Tendenz ist **drittens** die in den öffentlichen Blättern viel besprochene Aufstellung von achtzehen Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und andern Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der Landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein, und bedarf deshalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Rekurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das Landesherrliche Recht, wie es in allen Deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten besteht.

Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.

Nicht minder gesetzwidrig, und mit noch beschwerendern Umständen verbunden, ist endlich **viertens** das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben, und dadurch die Gemüther aufzuregen: ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der Königlichen Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichen und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Sr. Majestät des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine

schriftliche Abmahnung zugefertigt wurde. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken: sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde, hat er dagegen nach Empfang dieses Erlasses einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl, in meinem Auftrage, gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25sten März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19ten Junius 1834, welcher, auf Besprechung mit jenem Prälaten, die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhangen werde, ob Seine Majestät sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf nun hat der Herr Erzbischof folgende Erklärung von sich gegeben:

„daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste „Pius VIII. darüber getroffene, und in den benannten vier „Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der „Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde."

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdenenselben auf Treu und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Convention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete, und darin

als integrirender Theil angeführte Instruktion an das General-Vikariat zu halten versprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof sich leider nicht gescheut vorzubringen — das kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das zu entscheiden kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt; so konnte er um Erläuterung über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen in dem verflossenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten, von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Conflikt mit der strengern Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstiftes durch weise Milderung zu heben, der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden: vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kinder-Erziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dies nicht gestatten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantieen (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vicariate anheim fällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Herrn Erzbischofs im Sommer

1834, so wird es noch jetzt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten.

Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und gegen seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Beläge fest, die nur aus höhern Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung, und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofs, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der Landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionairen Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.

So haben sich denn endlich, bei der Unerträglichkeit eines solchen Zustandes, und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben, Se. Königliche Majestät zu Ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens so weit, mit der Ihnen von Gott verliehenen Landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen, und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen.

Demgemäß haben des Königs Majestät, in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom heutigen Tage, den Herrn Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen, und in seiner Heimath die weitern Bestimmungen Sr. Majestät abzuwarten. Sollte derselbe, ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbots, in der Ausübung seines Amts fortfahren; so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden.

Das hochwürdige Domkapitel wird von diesem Vorgange hiedurch in Kenntniß gesetzt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Fall einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diöcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten.

Des Königs Majestät versehen sich demnach zu der dem Metropolitan-Domkapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß Dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreiben die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die fernern kanonischen Verfügungen anheim zu stellen.

Das Königliche Ober-Präsidium wird dem Hochwürdigen Domkapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheiten auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten.

Berlin, den 15ten November 1837.

(gez.) v. Altenstein.

An
das Hochwürdige Metropolitan-
Domkapitel
zu Köln.

V. Protokoll vom 20sten November 1837.

Verhandelt Köln, den 20. November 1837.
Abends 6 Uhr.

In Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs, vom 15ten d. M., und darauf gegründete Instruktion des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, hatte sich der unterzeichnete Königl. Ober Präsident der Rheinprovinz, in Begleitung des Herrn Regierungs-Präsidenten Ruppenthal, des Ober-Bürgermeisters Steinberger und des Regierungsraths Birck, in die erzbischöfliche Curie begeben, um dem Herrn Erzbischof, Freih. Droste zu Vischering, diejenigen Eröffnungen zu machen, welche die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vorschreibt.

Dem Herrn Erzbischof wurde zuerst das an den Herrn Minister v. Altenstein gerichtete, dieser Verhandlung im Original beigefügte Schreiben vom 31sten Oktober d. J. mit der Aufforderung vorgelegt, sich darüber zu erklären, ob dasselbe von ihm sey und er sich zu dessen Inhalt noch jetzt bekenne, oder dessen Inhalt etwa zurücknehmen und nachträglich seine Unterwerfung unter die Befehle Sr. Majestät des Königs aussprechen wolle.

Der Herr Erzbischof erwiederte hierauf: daß er das Schreiben als von ihm verfaßt anerkenne, bei dessen Inhalt aber unwiderruflich beharren müsse.

Hierauf wurde demselben die Eröffnung gemacht, daß Se. Königl. Majestät befohlen hätten, ihm kraft dieser Verhandlung anzukündigen, wie er durch fortgesetzte Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und durch gesetzwidrige Verfügungen, welche das Landesherrliche Ansehen gefährdet und Störungen der bürgerlichen Ordnung herbeigeführt hätten, die Nothwendigkeit herbeigeführt habe, ihm, kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes zu untersagen und ihn aus der Kölnischen Diöcese zu entfernen. Der Herr Erzbischof, aufgefordert, sich diesem Allerhöchsten Befehle zu fügen, seine Amtswirksamkeit einzustellen und nach Münster abzureisen, um

dort die weitern Beschlüsse Sr. Majestät des Königs zu erwarten, erklärte, daß er das ihm anvertraute Amt weder freiwillig niederlegen, noch auch die ihm anvertraute Heerde verlassen dürfe; die Befehle Sr. Majestät des Königs in weltlichen Dingen ehrend, könne er sie doch in den bezeichneten Punkten nicht als bindend für sich betrachten, und nur der Gewalt weichen.

Alle demselben hierauf gemachten Vorhaltungen, namentlich daß Se. Majestät der König dem päpstlichen Stuhle unverzüglich die ganze Sache vorlegen lassen werde; daß es ihm freistehe, selbst in beliebiger Weise an Se. Heiligkeit zu schreiben und der Beförderung dieses Schreibens gewiß seyn könne; daß er die Rechte der Kirche und seine eigenen durch jede beliebige Protestation wahren könne, vermochten seinen vorausgedrückten Entschluß nicht zu ändern, indem er vielmehr versicherte, dabei unerschütterlich zu beharren.

Demnach wurde dem Herrn Erzbischof, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, eröffnet, daß er unverzüglich die Reise nach Minden, welchen Ort des Königs Majestät einstweilen zu seinem Aufenthalte bestimmt hätten, nöthigenfalls zwangsweise, antreten müsse, und erklärte derselbe hierauf, daß er bereit sey, sich in diese Zwangsmaaßregel zu fügen.

Da sich weiter nichts zu erinnern fand, wurde diese Verhandlung allseitig genehmigt und vollzogen, nachdem der Herr Erzbischof noch gebeten hatte, ihm Abschrift dieser Verhandlung mitzutheilen.

(gez.) Clemens August, Erzbischof von Köln.

Ruppenthal. Steinberger. v. Bodelschwingh. Birk.

Z. Allokution Sr. Heiligkeit Gregor XVI.

Venerabiles Fratres!

Dum intima conficeremur amaritudine ob afflictas passim ac pene prostratas Catholicae Ecclesiae res, atque eo loco positi, quo plorare mala non sufficit, curas cogitationesque omnes intenderemus ad contritiones Israel pro tradita divinitus Nobis potestate sanandas; nova repente accessit doloris causa, quam sane profitemur eo Nobis acerbiorem accidisse, quo minus expectandam existimabamus. Nec vero latere Vos potest, Venerabiles Fratres, quorsum ista referantur, et unde animum Nostrum subierit sollicitudo coetus vestri huc protinus advocandi. De re namque agitur minime obscura, neque ex privatis tantummodo nuntiis accepta, immo satis jam per publicas literas evulgata. Gravissimam querimur injuriam illatam nuper Venerabili Fratri Clementi Augusto Archiepiscopo Coloniensi, qui regio jussu omni pastoralis jurisdictionis usu prohibitus, e sua sede per vim magnoque armorum apparatu ejectus, atque alio relegatus est. Inde autem tanta illi calamitas obtigit, quod constanter quidem paratus reddere Caesari quae Caesaris sunt, at memor officii sui de Ecclesiae doctrina et disciplina religiose servanda, non aliam sibi in mixtarum nuptiarum negotio proposuerit regulam, praeter eam quae Apostolicis litteris ad Archiepiscopum et Episcopos in parte occidentali Borussici regni datis die 25 Martii anni 1830 ab fel. mem. Pio VIII. Praedecessore Nostro fuerat declarata. Atqui tamen per ejusmodi litteras Sancta haec Sedes suam eo usque protulerat indulgentiam, ut ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit. Cui profecto benignitatis rationi exploratissimum Vobis est commemoratum Decessorem Nostrum aegre admodum inhaesisse, non aliunde quidem adductum, quam necessitate prae-

cavendi funestoria mala Ecclesiae et Catholico illarum regionum Clero ex intentatis minis certissime obventura. Quis porro futurum putaret, ut Pontificia isthaec declaratio, indulgentissima licet et semel atque iterum per Regium in Urbe Oratorem accepta, eo sensu adhiberetur, qui inooncussa Catholicae Ecclesiae principia perverteret, et hujus Apostolicae Sedis menti penitus repugnaret? Verum quod nemo unus fingere aut excogitare posset, quodque vel leviter suspicari crimen fuisset, id artificioso saecularis potestatis impulsu factum est. Vix rem non sine maxima animi molestia novimus, nihil distulimus quin expostulationes Nostras iis ad quos pertinebat deferendas committeremus, una simul declarantes quanta Nos ex Apostolico munere teneret necessitas fideles opportune monendi, ne illud ab Sancta hac Sede profectum arbitrarentur, a quo ipsa plane abhorreret. Cumque ita Nobis fuisset responsum, veluti nullo querelae Nostrae inniterentur fundamento; epistola accessit alterius ex praedictae regionis Praesulibus, qui instante morte redditurus aeterno Judici rationem villicationis suae, misso ad Nos apographo instructionis traditae ab Episcopis urgente civili Gubernio; accurate significabat se, damna gravissima exinde Ecclesiae oritura, laesosque illius Canones, divinae gratiae lumine inspicientem, errorem, cui subscripserat, libera mente motuque proprio retractare. In curam proinde statim incubuimus ut, perlato ad Serenissimum Regem germano istius apographi exemplo, magis magisque innotesceret, Nos initam a memoratis Episcopis rationem interpretandi Apostolicas Praedecessoris Nostri litteras, utpote Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, omnino reprobare. Ex his pronum est Vobis intelligere, Venerabiles Fratres, nullam in ejusmodi negotio officii partem per Nos fuisse praetermissam. Attamen (moerentes dicimus penitusque dolore perculsi) Nobis plane insciis, et aequum ad has Nostras expostulationes declarationesque responsum adhuc praestolantibus, indictum Archiepiscopo Coloniensi est, ut vel interpretationem illam per Nos improbatam circa mixtas nuptias sectaretur, vel episco-

pale munus dimitteret, patefacta, si secus faceret, Gubernii sententia de pastorali jurisdictione ei prorsus interdicenda. Nec mora: illo, uti par erat, reluctante, res ita contigerunt quemadmodum initio perhorrescentes exponebamus. Atque hic adhibitam Nobiscum rationem attendite: nonnisi enim prima die vertentis mensis hodiernus Borussici Regni Negotiorum Gestor nuntiavit uti proxime eventurum, vel eo ipso temporis momento perficiendum, quod jam a die vicessima prima superioris mensis factum consummatumque fuerat. Quae cum ita sint, illud, Venerabiles Fratres, Deo, Ecclesiae, ac ministerio quo fungimur, Nos debere sentimus, ut apostolicam vocem attollentes ecclesiasticam immunitatem violatam, episcopalem dignitatem despectam, sacram jurisdictionem usurpatam, Catholicae Ecclesiae Sanctaeque hujus Sedis jura pessumdata palam in Coetu Vestro reclamemus. Id autem dum facimus, Viro omnigena virtute praestanti Coloniensi Antistiti redditam unam pariter volumus meritissimam laudem, ob religionis causam ab ipso tanto cum sui discrimine invicte propugnatam. Hanc vero nacti opportunitatem, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Ceterum, malis adversus immaculati Agni Sponsam quotidie magis ingruentibus, non possumus quin Vos procurationis Nostrae participes pro eximia vestra religione ac pietate vehementer excitemus ad fervidas Nobiscum preces Patri misericordiarum humiliter offerendas, ut respiciat propitius de excelso coelorum habitaculo super vineam quam plantavit dextera Ipsius, diuturnamque ab ea tempestatem clementissime propulset.

Z. [a]

Damnatio

et prohibitio operum Georgii Hermes in tribus tomis germanica lingua editiorum sub titulis latine redditis. I. Introductio in Theologiam christiano-catholicam pars prima. Monasterii 1819. II. Introductio in Theologiam christiano-catholicam pars altera. Monasterii 1829. III. Dogmatica christiano-catholica pars prima. Monasterii 1834.

Gregorius PP. XVI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Dum acerbissimas ingemiscimus catholicae religionis calamitates et jacturas, ex teterrimo, diuturnoque bello, quo nefarii homines apertique ecclesiae hostes, coacto undique agmine, totis viribus, totisque artibus, tum armis, tum calumniis, tum contumeliis et maledictis, tum seditiosis denique sacrilegisque libellis eam, si fieri posset, prorsus exinanire ac destruere adnituntur: dumque immanem eorum illacrimantes exsecramur barbariem, qui propterea in regularium claustra religiososque viros diabolica furentes insania, ad eos penitus rapinis, incendiis caedibusque perdendos, divina omnia et humana violare non desinunt; ad augendas, quibus die noctuque ob id premimur angustias, illud etiam calamitosissimum ac summopere deplorandum accedit, quod inter eos, qui pro religione editis operibus certant, nonnulli simulate se intrudere audeant, qui similiter pro eodem videri volunt et ostentant se dimicare, ut retenta religionis specie, veritate autem despecta, facilius possint per Philosophiam, seu per vanas eorum philosophicas commentationes, et inanem fallaciam, incautos seducere atque pervertere, hinc et populos,

decipere, fidentiusque inimicis palam saevientibus adjudrices porrigere manus. Quapropter ut Nobis impiae et insidiosae quorumdam horum scriptorum molitiones innotuerunt, non distulimus per nostras Encyclicas aliasque Apostolicas litteras callida eorum et prava denuntiare consilia erroresque damnare, simul et exitiales patefacere fraudes, quibus divinam ecclesiae constitutionem et ecclesiasticam disciplinam, imo et totum ipsum publicum ordininem funditus evertere vaferrime contendunt. Et quidem tristissimo facto comprobatum est, eos deposito tandem simulationis velo perduellionis vexillum contra quamcunque a Deo constitutam potestatem alte jam extulisse. Verum non haec sola sub est gravissima lugendi causa. Praeter enim eos, qui omnium catholicorum scandalo se perduellibus devoverunt, ad amaritudinum Nostrarum cumulum in theologicum etiam stadium prodire videmus, qui novitatis cupidine et aestu semper discentes et nunquam ad scientiam veritatis pervenientes, magistri existunt erroris, quia veritatis discipuli non fuerunt. Peregrinit quippe improbandisque doctrinis sacra ipsi inficiunt studia et publicum etiam, si quod tenent in scholis et academiis docendi magisterium profanare non dubitant, ipsumque, quod tueri se jactant, sacratissimum, adulterare dignoscuntur Fidei depositum. Atque inter hujusmodi erroris magistros ex constanti et fere communi per Germaniam fama adnumeratur Georgius Hermes, utpote qui audacter a regio, quem universa Traditio et S. S. Patres in exponendis ac vindicandis Fidei veritatibus tramite stravere deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam ad errorem omnigenum viam moliatur in Dubio positivo tamquam basi omnis theologicae inquisitionis, et in principio, quod statuit, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Quae cum ex plurium Germaniae Theologorum sacrorumque Ecclesiae Pastorum denuntiationibus, reclamationibus et expostulationibus ad nostras pervenerunt aures, ne credito Nobis Apostolatus officio ac sacro-

sancti Fidei depositi custodiendi muneri deessemus, statim curavimus, ut Hermesii opera ad Sanctam Sedem mitterentur examinanda; quod et factum est. Sunt autem sequentia (Germanice edita).

„I. Einleitung in die christkatholische Theologie, von Georg Hermes, Professor der dogmatischen Theologie an der Universität zu Münster. Erster Theil. Philosophische Einleitung. Münster in der Koppenrath'schen Buch= und Kunst=Handlung 1819. — II. Einleitung in die christkatholische Theologie von Georg Hermes Doktor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich=Wilhelms=Universität Bonn und Domkapitular der Metropolitankirche zu Köln. Zweiter Theil. Positive Einleitung. Erste Abtheilung. Münster in der Koppenrath'schen Buch= und Kunsthandlung 1829. III. Christkatholische Dogmatik, von Georg Hermes, Doktor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich=Wilhelms=Universität Bonn und Domkapitular der Metropolitankirche zu Köln, nach dessen Tode herausgegeben von Dr. J. H. Achterfeld, ordentlichem Professor der Theologie an der Universität und Inspektor des katholisch=theologischen Convictoriums zu Bonn. Erster Theil. Münster, in der Koppenrath'schen Buch= und Kunsthandlung 1834."

(I.) Introductio in Theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, Theologiae dogmaticae in academia Monasteriensi Professore. Pars prima, introductionem philosophicam continens. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath 1819. (II.) Introductio in Theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, Theologiae et Philosophiae Doctore, in Rhenana Friderico-Wilhelmiana Academia Bonnensi Theologiae Professore et Capitulari cathedrali ecclesiae Metropolitanae Coloniensis. Pars altera, introductionem positivam continens. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath 1829. (III.) Dogmatica christiano-catholica, auctore Georgio Hermes, Theologiae et Philosophiae Doctore, in Rhenana Friederico-Wilhelmiana Academica Bonnensi Theolo-

giae Professore et Capitulari cathedrali ecclesiae Metropolitanae Coloniensis, post ejus mortem edita a Dr. J. A. Achterfeldt, in Academia Theologiae Professore Ordin.-ac catholici convictorii theologici Bonnensis Inspectore. Pars Prima. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolia Coppenrath 1834.

Hos igitur libros tradi jussimus Theologis Germanicae linguae peritissimis omni ex parte diligentissime perscrutandos, qui praecipua ex eisdem notanda loca excerperent, longo etiam, si opus fuisset, orationis tractu, prout sensuum verborumque contextus exigere videretur, eaque in latinum versa accuratis notarent animadversionibus, quae omnia sedulo et consideratissime praestiterunt, atque cum jam vulgata fama inveniuntur omnino concordes. Praeterea eadem excerpta loca unacum censoriis memoratorum Theologorum notationibus tradita sunt aliis etiam S. Theologiae Magistris ad catholicam trutinam iterum revocanda; et omnes unanimi consensione convenerunt, illis in locis contineri doctrinas absonas a catholicarum veritatum principiis, plura reperiri perperam disputata, plura ex ambiguo dicta, plura flexiloqua et obscura ad implicandam et vitiandam catholicorum dogmatum intelligentiam arte et apte concinnata, et ut plurimum ex Acatholicorum commentis erroribusque congesta. Tandem rem totam ex integro discutiendam et examinandam deferri voluimus ad Venerabiles Fratres Nostros S. R. E. Cardinales in tota Republica Christiana Inquisitores generales. Hi autem omni studio, prout rei gravitas postulabat, cuncta et singula expendentes, post maturam discussionem in Congregatione coram Nobis habita, dijudicarunt, evanescere auctorem in cogitationibus suis, pluraque in dictis operibus contexere absurda et a doctrina Catholicae Ecclesiae aliena; praesertim vero circa naturam fidei et credendorum regulam: circa sacram Scripturam, Traditionem, Revelationem et Ecclesiae Magisterium: circa motiva credibilitatis: circa argumenta, queis existentia Dei adstrui, confirmarique consuevit: circa ipsius Dei essentiam, sanctitatem, justitiam, libertatem ejusque finem in operibus, quae

a Theologis vocantur a d e x t r a: nec non c i r c a Gratiae necessitatem, ejusdemque ac donorum distributionem, retributionem praemiorum et poenarum inflictionem: c i r c a Protoparentum statum, peccatum originale ac hominis lapsi vires; eosdemque libros tamquam continentes doctrinas et propositiones respective falsas, temerarias, captiosas, in Scepticismum et Indifferentismum inducentes, erroneas scandalosas, in catholicas scholas injuriosas, Fidei divinae eversivas, haeresim sapientes, ac alias ab Ecclesia damnatas, prohibendos et damnandos esse censuerunt.

Nos itaque, auditis praefatorum Cardinalium suffragiis et omnibus plene perpensis, de eorum consilio, ac etiam Motu proprio et ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praedictos libros ubique et quocunque idiomate, seu quavis editione aut versione hucusque impressos aut in posterum, quod absit, imprimendos, tenore praesentium damnamus, et reprobamus, ac in Indicem librorum prohibitorum referri mandamus; hortantes et obtestantes in Domino Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos, et Episcopos, aliosque locorum Ordinarios, ut memores districti, ac d u r i s s i m i j u d i c i i, quod eis a Pastorum Principe fiet de instructione, regimine, et custodia Gregis ipsis commissi, nedum memoratos libros a scholis repellere, verum etiam proprias Oves ab hujusmodi venenatis pascuis omni cura et solicitudine avertere satagant.

Ut autem eaedem praesentes Litterae omnibus facilius innotescant, nec quisquam illarum ignorantiam allegare possit, volumus, et decernimus, illas ad valvas Basilicae Principis Apostolorum ac Cancellariae Apostolicae, necnon Curiae Generalis in Monte Citatorio, ac in Acie Campi Florae de Urbe per aliquem ex Cursoribus Nostris, ut moris est, publicari, illarumque exempla ibidem affixa relinqui.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI. Septembris Anno MDCCCXXXV Pontificatus Nostri Anno V.

E. Card. de Gregorio.

Die, Mense et Anno, quibus supra, supradicta Damnatio et Prohibitio affixa, et publicata fuit ad valvas Basilicae Principis Apostolorum et Cancellariae Apostolicae, necnon Curiae Generalis in Monte Citatorio et in Acie Campi Florae, ac in aliis locis solitis et consuetis Urbis per me Aloysium Pitorri Apostolicum Cursorem.

Joseph Cherubini Magister Cursorum.

Z. b Widerruf des Bischofs von Trier.

„Ad instantiam Regis nostri potentissimi tres Episcopi Monasteriensis, Paderbornensis et Trevirensis cum suo Metropolita Praedecessori Tuo Leoni XII. gloriosae memoriae supplicarunt, ut in puncto connubiorum mixtorum se lenius et apertius pronuntiaret. Leo XII. P. M. morte praeventus responsa reddere non potuit. Resolutionem vero dedit Pius VII. gloriosae memoriae per Breve de dato 25. Martii 1830; at Breve laudatum eo, quod sensis et placitis suis (regis) non satisfieri cognoverit, non fuit publicatum. Elapso triennio tandem Rex potentissimus evocavit Roma ministrum suum Bunsen ac simul Archiepiscopum Coloniensem, ut res de matrimoniis mixtis ad placita sua componeretur. Illi tres, Rex ipse, Archiepiscopus Coloniensis de Spiegel et minister Bunsen, quin alii ministri aut Episcopi in consilium vocati sunt, rem absolverunt, ita quidem, ut Brevi apostolico interpretatio lenior, quam fieri fas erat, daretur. Inprimis verbis illius Brevis „ut se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant“ et „tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem“ nimis inhaeserunt, eaque strictius et arctius explicarunt.

Finita conventione Rex misit Archiepiscopum cum suo secretario D. München Canonico capituli Coloniensis, qui

caeteros Episcopos Monasteriensem, Paderbornensem et me disponerent, ut conventioni illi accederemus. Equidem tum pacis studio et persuasione commotus, ita ab Ecclesia catholica majora mala averti posse, quia revera Breve Pii VIII. P. M., quamvis contraria non contineat decisionibus a sede apostolica per Benedictum XIV. 29. Junii 1748 Episcopis Poloniensibus et Pium VII. 23. Aprilis 1817 et 31. Octobris 1819 mihi Vicario apostolico Dioecesis Trevirensis ad dexteram Rheni ripam datis, mitioris tamen tenoris est, paratum me praebui, ut exemplum sequens Episcoporum Monast. et Paderb. conventis subscriptione mea assentirem et instar illorum Episcoporum vicariatui meo traderem instructionem adjacentem, quae norma esset decidendi quaestiones circa matrimonia mixta orituros.

Nunc autem morbo dolorosissimo correptus, in vitae discrimine versans, divina gratia illustratus ex actis illis ecclesiae catholicae mala gravissima oritura et ecclesiae catholicae canones et principia iisdem laesa esse perspectum habeo; ideoque quantum hac in re summi momenti erravi, poenitentia ductus, libera mente et proprio motu retracto, et Te, Sanctissime Pater, humillime rogo, ut bono gregis mei post decessum meum providens responsum dirigere digneris ad N. N.

Superest, ut humillime pedes Sanctitatis Tuae deosculans apostolicam benedictionem suppliciter petam."

Treviris 10. Octobris 1836.

Sanctissimi Patris
obiendissimus filius

Josephus.

Nachschrift.

Als vorstehende Beleuchtung der in Berlin veröffentlichten Darlegung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln eben die Presse verließ, erhielten wir einerseits die Denkschrift der päpstlichen Staatssekretarie über dieselbe Angelegenheit vom 4. März d. J., andererseits einen Erlaß des erzbischöflichen Generalvikars Hüsgen in Köln vom 9. März d. J. an sämmtliche Landdechanten der Erzdiöcese, nach welchem die Preußische Regierung von der Forderung der Einsegnung der gemischten Ehen überhaupt abzustehen scheint. Jene Denkschrift, welche wohl fast gleichzeitig mit dieser unserer Arbeit in die Hände der Leser gelangen wird, lassen wir billig allein reden, ohne irgend eine Bemerkung oder einen Zusatz uns hier zu erlauben, es sey denn, daß wir mit Freude daraus die Beruhigung geschöpft haben, dem Königlich Preußischen Gesandten in Rom in der Beurtheilung seines dortigen Verhaltens jedenfalls nicht zu nahe getreten zu seyn. Was den Erlaß des Dr. Hüsgen anbelangt; so wollen wir zwar auch nicht voreilig ein Urtheil über denselben, nach Form und Inhalt, und noch weniger über Veranlassung und Absicht desselben Schlüsse und Folgerungen uns erlauben, welche leicht lieblos und jedenfalls gewagt erscheinen könnten: doch glauben wir darauf aufmerksam machen zu müssen, einmal daß es nicht recht begreiflich ist, wie man in Form einer erläuternden Erklärung, „daß durch die Kgl.

„Cabinetsordre vom 17. August 1825 die Einsegnung der „gemischten Ehen nicht unbedingt geboten werde," eine Verfügung publiciren könne, die vielmehr einem unbedingten Verbote solcher Einsegnung gleichkommt, indem sie den Geistlichen, ein förmliches Versprechen über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion sich geben oder brieflich vorlegen zu lassen, untersagt, und damit die einzige Voraussetzung, unter welcher die Trauung stattfinden könnte, aufhebt. Zum Zweiten dünkt es uns, in Berücksichtigung des früheren Zustandes, zwar dankenswerth, daß im Falle der von Seite des Pfarrgeistlichen eintretenden Verweigerung der Trauung nur dem katholischen Theile das Recht der Beschwerde bey seinem Bischof zugestanden, alles Verfahren der Staatsbehörden dagegen ausgeschlossen werde; aber der Nachdruck, womit erklärt wird, daß es dann bey dem Ausspruch des Bischofs sein unabänderliches Bewenden habe, daß dem Bischof ausschließlich die Entscheidung in der Sache zustehe, scheint doch auch noch eine andere Deutung zuzulassen, die da, wo es sich um Wahrung der katholischen Kirchenverfassung und insbesondere der Rechte des Papstes in Bezug auf eine den mächtigsten Einflüssen von Aussen bloßgestellten Landeskirche handelt, wenigstens nicht unbeachtet bleiben dürfte. Wir stellen dieß Einsichtsvolleren anheim und wünschen, den Herrn **Dr.** Hüsgen als den ersten Friedensboten in dieser Sache einst begrüßen zu können.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Vorwort . . . . Seite III.

Erster Theil. Die Angelegenheit der gemischten Ehen. — Geschichtliche Einleitung.

Erste Periode bis 1827 . . . . " 1.

Zweyte Periode von 1828—34 . . . . . " 18.

Dritte Periode von 1834—35 . . . . . " 26.

Vierte Periode von 1836—37 . . . . . " 35.

Fünfte Periode 1837 . . . . " 52.

Zweyter Theil. Die Hermesische Angelegenheit und das Verhältniß des Erzbischofs zur Bonner Fakultät . . . . " 59.

Schluß . . . . " 91.

Beylagen. (Mit eigener Seitenzahl.)

A. Deklaration vom 21. Nov. 1803 . . . . " 3.

B. Kabinetsordre vom 17. Aug. 1827 . . . . . " 4.

C. Päbstliches Breve vom 25. März 1830 . . . " 4.

D. Instruktion des Kardinal Albani vom 27. März 1830 . . . . " 9.

E. Einigung über die Ausführung des päbstl. Breve " 16.

F. Hirtenbrief an die Pfarrer . . . . " 24.

G. Instruktion an das General-Vikariat . . . . " 26.

H. Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst " 28.

I. Schreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an den Domherrn Schmülling in Münster " 30.

K. Schreiben des Weihbischofs von Münster an denselben . . . . " 32.

L. Schreiben des Erzbischofs von Köln an den Domprobst Claessen in Aachen . . . . . . " 33.

M. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof . . . . Seite 37.
N. Schreiben des Grafen Stolberg an den Erzbischof . . . . „ 38.
O. Kurzer Procès verbal oder Rekapitulation der in der Konferenz vom 17. September besprochenen Hauptpunkte . . . . „ 40.
P. Antwort des Erzbischofs von demselben Tage . „ 44.
Q. Rundschreiben des Erzbischofs an die Beichtväter der Stadt Bonn . . . . „ 45.
R. Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn . . . . „ 46.
S. Protokoll über die den kathol. Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung . . . „ 48.
T. Erklärung des Königlichen Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg an den Erzbischof . „ 51.
U. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof . . . . „ 52.
V. Antwort des Erzbischofs auf denselben . . . . „ 54.
W. Publikandum der Königlichen Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei „ 55.
X. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Kapitel von Köln „ 58.
Y. Protokoll vom 20. November 1837 . . . . . „ 67.
Z. Allokution Sr. Heiligkeit Gregor XVI. . . . „ 69.
Z[a]. Damnatio operum G. Hermes . . . . . . „ 72.
Z[b]. Widerruf des Bischofs von Trier . . . . . . „ 77.
Nachschrift.